

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1992

MONTAG, 28. DEZEMBER 1992

Nr. 52

Seite

Seite

Seite

### Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten

1. Bekanntgabe von Tarifverträgen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands; 2. Bekanntgabe von Anschlußtarifverträgen; 3. Bekanntgabe von Tarifverträgen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst ..... 3302
- Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1992 ..... 3302

### Hessisches Kultusministerium

- Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1993 ..... 3302

### Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

- Beiträge für die Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel ..... 3303

### Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

- Richtlinien zur Förderung von Betriebsberatungen kleiner und mittlerer Unternehmen der hessischen Wirtschaft ..... 3303

### Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

- Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt ..... 3306
- Indirekte Einleitungen gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen; hier: Verwaltungsvorschrift „Einleitungen von mineralöhlhaltigem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (MineralölVwV)“ ..... 3308

### Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

- Medizinisch-technische Großgeräte; hier: abstrakte Planung für medizinisch-technische Großgeräte des Hessischen Großgeräteausschusses gemäß § 122 SGB V ..... 3309

### Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

- Aufstellung von Landschaftsplänen nach § 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes ..... 3317
- Gemeinsamer Bunderlaß betreffend Gebäudeeinnmessung durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im neuen Bestand von Flurbereinigungsverfahren — Fortführungsanweisung II — ..... 3317

### Personalnachrichten

- im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ..... 3329
- im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ..... 3329
- im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ..... 3329

### Die Regierungspräsidien

#### DARMSTADT

- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dornheim-Wallerstädter Teichwiesen“ vom 9. 12. 1992 ..... 3330
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sommerberg bei Frauenstein“ vom 11. 12. 1992 ..... 3335
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Datterbruch von Dornheim“ vom 11. 12. 1992 ..... 3341
- Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Zellerbruch von Seligenstadt und Zellhausen“ vom 11. 12. 1992 ..... 3344
- Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Gras-Ellenbacher Wiesen“ vom 4. 12. 1992 ..... 3349
- Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 196 des Baugesetzbuches i. V. m. § 14 der Verordnung zur Durchführung des BauGB); hier: Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Darmstadt zum 31. 12. 1991 ..... 3352
- Vorhaben der Firma EMS-Polyloy GmbH, 6114 Groß-Umstadt ..... 3369

### KASSEL

- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rhäden bei Obersuhl und Bosserode“ vom 6. 12. 1992 ..... 3369
- Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Wünne bei Viesebeck“ vom 6. 12. 1992 ..... 3373
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Apfelbachau bei Neuswarts“ vom 6. 12. 1992 ..... 3377
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Landecker Berg bei Ransbach“ vom 6. 12. 1992 ..... 3379
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotes Moor“ vom 6. 12. 1992 ..... 3383
- Vorhaben der Perlite Thermoputz Ersen GmbH, 3528 Liebenau ..... 3383
- Hessischer Verwaltungsschulverband
- Lehrstoffplan zur Ausbildung der Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten ..... 3384
- Buchbesprechungen ..... 3387
- Öffentlicher Anzeiger ..... 3389
- Andere Behörden und Körperschaften
- Landesapothekerkammer Hessen, Frankfurt am Main; hier: Wahl zur Delegiertenversammlung ..... 3399
- Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen-Nassau, Kassel; hier: Dreizehnter Nachtrag zur Satzung ..... 3400
- Umlandverband Frankfurt; hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Verbandstags am 7. 3. 1993 ..... 3400
- Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt; hier: Berichtigung der am 1. 1. 1993 in Kraft tretenden Neufassung der Satzung ..... 3402
- Zweckverband Naturpark Hochtaunus, Usingen; hier: Haushaltssatzung, Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 1993 und Entlastung des Vorstandes sowie Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ..... 3402
- Öffentliche Ausschreibungen ..... 3402
- Stellenausschreibungen ..... 3403

Die zwölfte Folge 1992 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

## RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH  
MARKTPLATZ 13 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

1127

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

**1. Bekanntgabe von Tarifverträgen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst (GGVöD) und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD)**

**2. Bekanntgabe von Anschlußtarifverträgen**

**3. Bekanntgabe von Tarifverträgen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst (GGVöD)**

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 16. März 1976 (StAnz. S. 622)

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) ist mit Wirkung vom 1. September 1991 der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) rechtsverbindlich beigetreten. Daher werden mit der GÖD zu den Tarifverträgen, die nach dem 31. August 1991 abgeschlossen worden sind bzw. abgeschlossen werden, keine Anschlußtarifverträge mehr vereinbart.

### I.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der GGVöD und der GÖD die folgenden Tarifverträge vereinbart:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 51 zum MTL II vom 25. April 1991 (vgl. hierzu StAnz. S. 1444),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis vom 25. April 1991 (vgl. hierzu StAnz. S. 1444),
3. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugsanstalten vom 25. April 1991 (vgl. hierzu StAnz. S. 1444).

### II.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat folgenden Anschlußtarifvertrag vereinbart:

Zum 30. Änderungstarifvertrag vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (vgl. hierzu StAnz. S. 1154) mit der GÖD am 23. März 1991.

### III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der GGVöD folgende Tarifverträge vereinbart:

1. 31. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 27. Mai 1992 (vgl. hierzu StAnz. S. 1626),
2. Monatslohntarifvertrag Nr. 20 zum MTL II vom 27. Mai 1992 (vgl. hierzu StAnz. S. 1626).

### IV.

Von einer Veröffentlichung des in Abschnitt II genannten Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe der in Abschnitt I und III im einzelnen aufgeführten Tarifverträge sehe ich ab. Bezüglich der Rechtsnatur und des Wortlauts der Tarifver-

träge verweise ich auf die grundlegenden Erläuterungen in der im Bezug zitierten Bekanntmachung.

Wiesbaden, 9. Dezember 1992

**Hessisches Ministerium des Innern  
und für Europaangelegenheiten**  
I B 43 — P 2204 A — 75

StAnz. 52/1992 S. 3302

1128

## Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1992

Bezug: Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen vom 30. November 1977 (GVBl. I S. 499)

Folgende Hochleistungssportlerinnen und -sportler, Aktive im Behindertensport sowie ehrenamtliche Funktionsträger im Sport in Hessen sind am 26. November 1992 in Bad Nauheim durch den Hessischen Minister des Innern und für Europaangelegenheiten, Dr. Herbert Günther, mit der Sportplakette des Landes Hessen ausgezeichnet worden.

### I. Nach Nr. 1 a) der Verleihungsrichtlinien

„Personen oder Mannschaften, die nach internationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind“

1. Martina Beckel (Frankfurt am Main)
2. Susanne Müller (Hanau)
3. Anne Tietze (Seeheim-Jugenheim)
4. Christopher Reitz (Neu-Isenburg)
5. Florian Schwarthoff (Heppenheim)

### II. Nach Nr. 1 b) der Verleihungsrichtlinien

„Personen oder Mannschaften, die unter schwierigen körperlichen Bedingungen besonders aner kennenswerte sportliche Leistungen erzielt haben“

1. Anette Burger (Marburg)
2. Winfried Hühn (Kassel)
3. Lubomir Ivancic (Marburg)
4. Franz-Josef Sinsel (Biebergemünd)
5. Kegelmansschaft der VSG Herborm

### III. Nach Nr. 1 c) der Verleihungsrichtlinien

„Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- und Jugendleiter in Vereinen und Verbänden um die Jugend- und Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben“

1. Helmut Bannenber (Kassel)
2. Horst H. Blechschmidt (Darmstadt)
3. Gerd Graf (Solms)
4. Walther Keim (Groß-Gerau)
5. Hans Römer (Wiesbaden)

Wiesbaden, 8. Dezember 1992

**Hessisches Ministerium des Innern  
und für Europaangelegenheiten**  
V A 81 — 97a 33 — 3/92

StAnz. 52/1992 S. 3302

1129

## HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

### Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1993

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I

S. 339), genehmige ich den von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck am 25. November 1992 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1993 gefaßten Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1993.

Wiesbaden, 8. Dezember 1992

**Hessisches Kultusministerium**  
VI A 6.1 — 873/6/4 — 2 — 33

StAnz. 52/1992 S. 3302

**Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1993**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. November 1992 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1993 folgenden Beschuß für das Rechnungsjahr 1993 gefaßt:

1. Für das Rechnungsjahr 1993 wird als Landeskirchensteuer erhoben
  - a) ein Zuschlag von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
  - b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, de-

ren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1989 (KABl. S. 127).

2. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann vom Landeskirchenamt auf Antrag auf 4% v. H. des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.

1130

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**

**Beiträge für die Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel**

Bezug: Erlaß vom 25. Mai 1992 (StAnz. S. 1280)

Das Studentenparlament der Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel hatte am 20. Mai 1992 beschlossen, die Beiträge für die Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel vom Wintersemester 1992/93 an auf 43,— DM je Semester festzusetzen. Ausgenommen hiervon sind die Studentinnen und Studenten der Fachbereiche 20 und 21 in Witzenhausen, für die es nach dem o. g. Beschuß des Studentenparlaments bei dem bisherigen Beitrag von 13,— DM geblieben ist.

Das Studentenparlament hat seinen o. g. Beschuß vom 20. Mai 1992 am 17. November 1992 dahingehend ergänzt, daß für behinderte Studentinnen und Studenten, die nach § 50 Abs. 1 des

Schwerbehindertengesetzes im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert werden, vom Sommersemester 1993 an der reduzierte Beitrag von 13,— DM erhoben wird.

Mit Erlaß vom 25. Mai 1992 (StAnz. S. 1280) hatte ich den o. g. Beschuß vom 20. Mai 1992 genehmigt. Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), genehmige ich bis auf Widerruf den oben genannten ergänzenden Beschuß des Studentenparlaments vom 17. November 1992.

Wiesbaden, 9. Dezember 1992

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H II 4.2 — 436/24 (10) — 25  
StAnz. 52/1992 S. 3303

1131

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE**

**Richtlinien zur Förderung von Betriebsberatungen kleiner und mittlerer Unternehmen der hessischen Wirtschaft**

**Teil I**

**Allgemeine Voraussetzungen**

1. **Zielsetzung**  
Die Hessische Landesregierung gewährt auf Grund des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458) i. d. F. vom 22. August 1986 (GVBl. I S. 265) im Rahmen der Wirtschafts- und Strukturpolitik des Landes Finanzhilfen zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen in Hessen.

Die Förderung von Betriebsberatungen soll die Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen erleichtern, die Wirtschaftlichkeit verbessern helfen, zur Lösung von Technologie- und Umweltproblemen und zu einer Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

Damit sollen großenbedingte Nachteile und Anpassungshemmnisse der mittelständischen Unternehmen abgebaut und die Erfolgchancen von Neugründungen erhöht werden.

2. **Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Gegenstand der Förderung sind Existenzgründungsberatungen, Existenzsicherungsberatungen, Umsetzungsberatungen, Technologie und Innovationsberatungen und Sprechtag.

Existenzgründungsberatungen sollen Entscheidungshilfen zur Vorbereitung einer tragfähigen Existenz geben und der Beurteilung des absehbaren Erfolges von Existenzgründungen dienen.

Existenzsicherungsberatungen dienen der Erhaltung von Betrieben und können betriebswirtschaftliche, organisatorische, technische oder absatzpolitische Fragen zum Gegenstand haben, ebenso Maßnahmen zur Anpassung an den Binnenmarkt. Sie sollen mindestens zwei Tagewerke umfassen.

Umsetzungsberatungen begleiten die betriebliche Umsetzung von erarbeiteten Konzepten für den Aufbau oder die Anpassung von Unternehmen. Sie können mit Bundesmitteln geförderte konzeptionelle Beratungen ergänzen.

Technologie- und Innovationsberatungen sind Beratungen zur Lösung technischer Probleme bei der Anwendung neuer

grundlegender Erkenntnisse auf Verfahren und Produkte oder zur Lösung von Umweltproblemen, Technologie- und Innovationsberatungen können technische Recherchen einbeziehen.

Sprechtag dienen dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch vor Ort.

- 2.2 Für Beratungen, die mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, wird ein Zuschuß nicht gewährt (Kumulierungsverbot).

Konzeptionelle Beratungen bestehender Unternehmen werden nicht gefördert. Sie können Gegenstand des entsprechenden Förderprogramms des Bundeswirtschaftsministeriums (vgl. Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen vom 1. Januar 1992 [BAnz. Nr. 1/1992 vom 3. Januar 1992]) sein.

Nicht gefördert werden Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen; ferner Gutachten, Prüfungen, Architektur- und sonstige Planungen, gezielte Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten.

Energieberatungen werden auf Grund der Richtlinien für die Förderung nach §§ 5—8 des Gesetzes über rationelle und umweltverträgliche Energienutzung in Hessen vom 25. Mai 1990 (Hessisches Energiegesetz, StAnz. S. 1444) gefördert.

3. **Antragsberechtigung**  
Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen mit Betriebssitz in Hessen, deren Umsätze in dem der Antragstellung vorausgegangenen Geschäftsjahr allein oder im Verbund mit anderen Unternehmen folgende Grenzen nicht überschreiten:

Produzierendes Gewerbe	20,0 Mio. DM
Groß- und Außenhandel	20,0 Mio. DM
Einzelhandel	7,5 Mio. DM
Handelsvertretergewerbe	1,0 Mio. DM
Gastgewerbe	3,0 Mio. DM
sonstige Dienstleistungsgewerbe	2,0 Mio. DM

sowie Personen, die sich erstmals selbstständig machen wollen. Büros/Praxen nicht verkammerter Freier Berufe werden dem sonstigen Dienstleistungsgewerbe gleichgestellt.

Bei Technologie- und Innovationsberatungen darf der maßgebliche Umsatz 70 Mio. DM nicht übersteigen.

Betriebe des hessischen Handwerks können gefördert werden, sofern sie vergleichbare Beratungen nicht durch die Beratungsstellen der hessischen Handwerksorganisationen erhalten können.

#### 4. Art und Umfang der Förderung/Zuwendungsempfänger

- 4.1 Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Zuschusses zu den dem Beratungsnehmer in Rechnung gestellten Tagewerkshonoraren (einschließlich Reisekosten) des Beraters. Die Mehrwertsteuer ist vom Beratungsnehmer zu entrichten. Beratungen bis zu fünf Stunden Dauer gelten als halbes Tagewerk.

Der Zuschuß wird den in Teil II genannten Beratungsstellen (Zuwendungsempfänger) als Projektförderung je Tagewerk unter der Bedingung der Weiterleitung an die Beratungsnehmer (Antragsteller nach Ziff. 3) gewährt.

Unterschreitungen der in den Einzelbestimmungen genannten förderfähigen Tagewerkshonorare führen zu einer Reduzierung des Landeszuschusses; der Eigenanteil des Beratungsnehmers ist immer in voller Höhe zu leisten.

- 4.2 Existenzgründungsberatungen sind bis zu vier Tagewerken förderfähig. Sofern die vorausgegangene Beratung nicht zu einer Existenzgründung geführt hat, ist eine weitere Beratung zulässig.

**Existenzsicherungsberatungen sind bis zu zwei Tagewerken förderfähig.**

Umsetzungsberatungen sind bis zu zwölf Tagewerken innerhalb von drei Jahren förderfähig. Umsetzungsberatungen können in den ersten beiden Jahren nach Existenzgründungen bis zu sechs Tagewerken wie Existenzgründungsberatungen gefördert werden (Existenzaufbauberatungen).

Technologie- und Innovationsberatungen sind bis zu fünf Tagewerken innerhalb von drei Jahren förderfähig. Beratungen zur Lösung von Umweltproblemen genießen Vorrang.

- 4.3 Über jede Beratung ist vom Berater ein Kurzbericht zu fertigen. Der Bericht muß Angaben über Berater und Beratungsnehmer, Ort, Zeit und Gegenstand der Beratung enthalten. Die vom Beratungsnehmer bestätigten Berichte sind Grundlage des Nachweises der Verwendung der Fördermittel durch die Beratungsstelle. Den Beratungsstellen obliegt der Nachweis der Weiterleitung der Fördermittel und der ordnungsgemäßen Verwendung.

#### 5. Haushaltsrechtliche Vorschriften, Subventionserheblichkeit

- 5.1 Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung und die Landeshaushaltsordnung (LHO).

Die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1987 S. 1474), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO, und die Allgemeinen Zinsvorschriften — Zinsanweisung (ZinsA), Anlage 4 den VV zu § 70 LHO — (StAnz. 1986 S. 2394) gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

- 5.2 Die im Antrag und im Nachweis über die Verwendung der Finanzierungshilfe anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 199).

- 5.3 Eine Verpflichtung zur Rückzahlung der öffentlichen Hilfen einschließlich ihrer Verzinsung entsteht dann, wenn der Zuwendungsempfänger oder der Begünstigte (Beratungsnehmer) zum Erlangen der Finanzierungshilfe unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind oder wenn nach Abschluß des Vorhabens der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.

Die Zuwendungsempfänger und Beratungsnehmer sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie unverzüglich anzuzeigen.

- 5.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## Teil II

### Einzelbestimmungen

#### 1. Betriebsberatungen im Bereich des produzierenden Gewerbes und industrienaher Dienstleistungsunternehmen

##### 1.1 Förderkonditionen

Ausgehend von förderfähigen Beratungsausgaben (Beratungshonorare einschließlich Reisekosten) in Höhe von **825,— DM** pro Tagewerk gelten folgende Zuschußhöchstsätze und Eigenanteile pro Tagewerk:

	Zuschuß DM	Eigen- beteiligung DM
Existenzgründungsberatung	740,—	85,—
Existenzsicherungsberatung	495,—	330,—
Umsetzungsberatung	385,—	440,—

##### 1.2 Verfahren

Interessierte Unternehmen und Existenzgründer richten Beratungsanträge an das

Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V. (RKW)  
— Landesgruppe Hessen —  
Düsseldorfer Straße 40,  
6236 Eschborn  
(Tel.: 0 61 96/4 95-1).

##### 1.3 Funktion des RKW

Das RKW betreut diese Betriebsberatungen inhaltlich und organisatorisch und erhebt dafür ein zusätzliches Betreuungshonorar vom Beratungsnehmer. Das Betreuungshonorar beträgt zusätzlich zur Eigenbeteiligung an den Beraterhonoraren **75,— DM** pro Tagewerk.

#### 2. Betriebsberatungen im Bereich des Handels, des Gastgewerbes und sonstiger Dienstleistungen

##### 2.1 Förderkonditionen

Ausgehend von einem Tagewerkshonorar (einschließlich Reisekosten) von höchstens **900,— DM** gelten folgende Zuschußhöchstsätze und Eigenanteile pro Tagewerk:

	Zuschuß	Eigen- beteiligung
Existenzgründungsberatung	815,—	85,—
Existenzsicherungsberatung	540,—	360,—
Umsetzungsberatung	460,—	440,—
Sprechtag	460,—	440,—

##### 2.2 Beratungsstellen, Abwicklung

- 2.2.1 Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie benennt geeignete Beratungsstellen für die Durchführung bzw. die Abwicklung der geförderten Betriebsberatungen.

Die Beratungsstellen müssen in der Lage sein, fachlich qualifizierte, flächendeckende neutrale Beratung zu dem festgesetzten Tagewerkshonorar sicherzustellen. Die Beratungsstellen führen die Beratungen selbst oder durch geeignete Dritte durch.

- 2.2.2 Sofern die Beratung durch Dritte durchgeführt wird, ist im Rahmen der unter Ziff. 2.1 (Teil II) genannten Tagewerkshonorare ein Selbstbehalt der Beratungsstellen zur Abdeckung der ihr durch Abwicklung und Bearbeitung entstehenden Verwaltungskosten zulässig. Die Höhe des Selbstbehalts darf pro Tagewerk **75,— DM** nicht überschreiten.

- 2.2.3 Werden Beratungen durch Dritte über das Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) abgewickelt, vermindern sich die unter Ziff. 2.1 (Teil II) genannten Tagewerkshonorare und Zuschüsse um jeweils **75,— DM**.

- 2.2.4 Die Beratungsstellen können ein zusätzliches Betreuungshonorar von bis zu **75,— DM** pro Tagewerk vom Beratungsnehmer verlangen.

##### 2.3 Anschriften

Interessenten richten ihre Anträge an das

Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V. (RKW)  
— Landesgruppe Hessen —  
Düsseldorfer Straße 40,  
6236 Eschborn  
(Tel.: 0 61 96/49 51).

**Interessenten aus dem Bereich des Einzelhandels können sich auch an die**

BBE-Hessen Unternehmensberatung GmbH  
(Betriebswirtschaftliche Beratungsstelle des Hessischen Einzelhandels),  
Junghofstraße 27,  
6000 Frankfurt am Main  
(Telefon: 0 69 / 25 10 24),

**Interessenten aus dem Bereich des Groß- und Außenhandels an die**

GfH Gesellschaft für Handelsberatung mbH,  
Büro Frankfurt,  
Telemannstraße 12,  
6000 Frankfurt am Main  
(Telefon: 0 69 / 72 35 56),

bzw. an die

Gesellschaft für Handelsberatung GmbH,  
Max-Joseph-Straße 4,  
8000 München 2  
(Telefon: 0 89 / 59 44 31 / 55 77 01 / 02),

wenden.

**3. Technologie- und Innovationsberatungen**

**3.1 Förderkonditionen**

Ausgehend von förderfähigen Beratungsausgaben (Beratungshonorar einschließlich Reisekosten) in Höhe von 900,— DM pro Tagewerk gelten folgende Zuschußhöchstsätze und Eigenanteile pro Tagewerk:

	Zuschuß	Eigenbeteiligung
für die ersten beiden Beratungstage	730,— DM	170,— DM
für weitere Beratungstage (drei)	450,— DM	450,— DM

Einschließlich kostenpflichtiger technischer Recherchen beträgt der Zuschuß pro Beratung maximal 2 810,— DM.

**3.2 Verfahren**

Die Technologie- und Innovationsberatungen werden über das

Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V. (RKW)  
— Landesgruppe Hessen —,  
Düsseldorfer Straße 40,  
6236 Eschborn,

abgewickelt.

Unternehmen, die an einer Beratung interessiert sind, wenden sich entweder direkt an das RKW oder an

- Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft, mbH (HLT), Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 6200 Wiesbaden, oder deren Niederlassung Kassel, Kurfürstenstraße 7, 3500 Kassel,
- ihre zuständige Industrie- und Handelskammer,
- ihre zuständige Handwerkskammer,
- die Innovations- und Technologieberatungsstelle der Hessischen Industrie- und Handelskammer in Frankfurt — ITB Hessen —, Börsenstraße 10, 6000 Frankfurt am Main 1,
- die Ingenieurkammer des Landes Hessen, Frankfurter Straße 5, 6200 Wiesbaden, oder
- die Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände (VHU) e. V. in Frankfurt am Main, Kassel oder Gießen.

**3.3 Funktion des RKW**

Das RKW betreut diese Betriebsberatungen inhaltlich und organisatorisch und erhebt dafür ein zusätzliches Betreuungshonorar vom Beratungsnehmer. Das Betreuungshonorar beträgt zusätzlich zur Eigenbeteiligung an den Beraterhonoraren 150,— DM pro Tagewerk.

**4. Betriebsberatungen im Bereich selbstverwalteter und genossenschaftlicher Betriebe sowie Frauenbetriebe.**

**4.1 Förderkonditionen**

Ausgehend von förderfähigen Beratungsausgaben (Beratungshonorare einschließlich Reisekosten) in Höhe von 825,— DM pro Tagewerk gelten folgende Zuschußhöchstsätze und Eigenanteile pro Tagewerk:

	Zuschuß	Eigenbeteiligung
Existenzgründungsberatung	740,— DM	85,— DM
Existenzsicherungsberatung	495,— DM	330,— DM
Umsetzungsberatung	385,— DM	440,— DM

**4.2 Antragstellung**

Anträge sind über den Verband der selbstverwalteten Betriebe in Hessen e. V. (VSBH), Schäfergasse 46, 6000 Frankfurt am Main (Telefon: 0 69 / 13 10 407 oder 408), an die

Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG (HLT), Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 6200 Wiesbaden, zu richten.

**4.3 Verfahren**

Der VSBH betreut die Betriebsberatungen inhaltlich und leitet die Beratungsanträge nach Vorprüfung mit seiner Stellungnahme an die mit der organisatorischen Abwicklung betraute HLT weiter. Die HLT prüft die Eigenbeteiligung der Beratungsnehmer und zahlt das restliche Beraterhonorar nach Vorlage der vom Berater angefertigten Berichte und nach Bestätigung der richtliniengemäßen Durchführung der Beratung durch den VSBH. Der VSBH kann für seine Tätigkeit ein zusätzliches Betreuungshonorar von 75,— DM pro Tagewerk vom Beratungsnehmer verlangen.

**4.4 Sonstiges**

Betriebsberatungen selbstverwalteter und genossenschaftlicher Betriebe sowie von Frauenbetrieben sind auch im Rahmen der Ziffern 1—3 des Teils II förderfähig, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind. Hierfür sind die jeweiligen Bestimmungen maßgeblich.

**Teil III**

Diese Richtlinien gelten ab 1. Januar 1993.

**Die Richtlinien zur Förderung von Betriebsberatungen kleiner und mittlerer Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 12. November 1990 (StAnz. S. 2674) mit Ergänzung vom 27. Mai 1992 (StAnz. S. 1418) werden zum 31. Dezember 1992 aufgehoben.**

Wiesbaden, 11. Dezember 1992

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr und Technologie  
I b 1 — 72 f — 10 — 07 — 26  
— Gült.-Verz. 50 —  
StAnz. 52/1992 S. 3303

1132

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN

### Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt

A.

Nachstehend gebe ich die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG) — veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 158/56 — bekannt.

Die Richtlinie ist ab 1. Januar 1993 unmittelbar anzuwenden.

#### Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1990

#### über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG)

##### Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

##### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

- a) „Informationen über die Umwelt“ alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form vorliegenden Informationen über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie über Tätigkeiten (einschließlich solcher, von denen Belästigungen, wie beispielsweise Lärm, ausgehen) oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, und über Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz.
- b) „Behörden“ die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene Aufgaben im Bereich der Umweltschutz wahrnehmen und über diesbezügliche Informationen verfügen, mit Ausnahme der Stellen, die im Rahmen ihrer Rechtsprechungs- oder Gesetzgebungszuständigkeit tätig werden.

##### Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2, 3, und 4 gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß die Behörden verpflichtet werden, allen natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag ohne Nachweis eines Interesses Informationen über die Umwelt zur Verfügung zu stellen.

Die Mitgliedstaaten legen die praktischen Regeln fest, nach denen derartige Informationen tatsächlich zugänglich gemacht werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß ein Antrag auf Zugang zu einer derartigen Information abgelehnt wird, wenn diese folgendes berührt:

- die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden, die internationalen Beziehungen und die Landesverteidigung;
- die öffentliche Sicherheit;
- Sachen, die bei Gericht anhängig oder Gegenstand von Ermittlungsverfahren (einschließlich Disziplinarverfahren) sind oder waren oder die Gegenstand von Vorverfahren sind;
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einschließlich des geistigen Eigentums;
- die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten;
- Unterlagen, die von einem Dritten übermittelt worden sind, der dazu nicht gesetzlich verpflichtet war,
- Informationen, deren Bekanntgabe die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung der Umwelt in dem betreffenden Bereich noch erhöhen würde.

Informationen, die sich im Besitz der Behörden befinden, werden auszugsweise übermittelt, sofern es möglich ist, Informationen zu Fragen, die die oben aufgeführten Interessen berühren, auszusondern.

(3) Ein Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, wenn er sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten oder interner Mitteilungen bezieht oder wenn der Antrag offensichtlich mißbräuchlich ist oder zu allgemein formuliert ist.

(4) Eine Behörde erteilt dem Antragsteller so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, eine Antwort. Die Ablehnung eines Antrags auf Information ist zu begründen.

##### Artikel 4

Eine Person, die der Ansicht ist, daß ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, oder die von einer Behörde eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann den Bescheid auf dem Gerichts- oder Verwaltungsweg gemäß der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsordnung anfechten.

##### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können für die Übermittlung der Informationen eine Gebühr erheben, die jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf.

##### Artikel 6

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Stellen, die öffentliche Aufgaben im Bereich der Umweltschutz wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind, die bei ihnen vorliegenden Informationen über die Umwelt unter den Bedingungen der Art. 3, 4 und 5 entweder über die zuständige Behörde oder selbst unmittelbar zugänglich machen.

##### Artikel 7

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um der Öffentlichkeit allgemeine Informationen der Umwelt, z. B. durch die regelmäßige Veröffentlichung von Zustandsberichten, zur Verfügung zu stellen.

##### Artikel 8

Vier Jahre nach dem in Art. 9 Abs. 1 genannten Datum erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über ihre Erfahrungen; auf dieser Grundlage erstellt die Kommission einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat und fügt ihm etwaige Änderungsvorschläge bei, die sie für zweckmäßig hält.

##### Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

##### Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

B.

Zum Inhalt der Richtlinie gebe ich die folgenden Erläuterungen:

#### 1. Unmittelbare Geltung der Richtlinie ab 1. Januar 1993

Nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs sind alle Vorschriften einer Richtlinie, die hinreichend präzise Regelungen zugunsten Dritter treffen, nach Ablauf der Umsetzungsfrist (31. Dezember 1992) unmittelbar zugunsten derjenigen anwendbar, die aus der Vorschrift Rechte ableiten können. Es ist deshalb davon auszugehen, daß auf der Grundlage von Art. 3 der Richtlinie ab 1. Januar 1993 alle Menschen und juristische Personen des Privatrechts, ohne Nachweis eines Interesses, einen Anspruch auf Informationen über die Umwelt geltend machen können. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts verbleibt es bei den bestehenden zwischenbehördlichen Informationsregeln, z. B. der Amtshilfe.

Hierzu zählen auch Informationen, die sich auf in der Vergangenheit liegende und bereits abgeschlossene Sachverhalte beziehen.

Eine Verpflichtung zur Beschaffung nicht vorliegender Informationen besteht nicht.

Dieser Anspruch gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Die in Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie enthaltenen Einschränkungen entfalten ebenfalls eine unmittelbare Wirkung. In den dort genannten Fällen kann der Zugang zu Informationen über die Umwelt verwehrt werden.

Unter Vorverfahren i. S. des 3. Anstrichs in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie sind auch Verwaltungsverfahren zu verstehen, so-

weit diese durch eine Klage oder einen Antrag im Normenkontrollverfahren überprüft werden können. In Hessen wird bezüglich laufender Verwaltungsverfahren grundsätzlich der volle Zugang zu den Umweltinformationen gewährt; ausgenommen hiervon sind allerdings Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. In Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung besteht kein Anspruch hinsichtlich derjenigen Daten, die der Behörde auf Grund von Verfahrenshandlungen der Verfahrensbeteiligten erst mit oder nach Beginn der Verfahren zugehen.

## 2. Zu Art. 2 — betroffene Dienststellen

Zur Gewährung von Informationen über die Umwelt sind alle hessischen Dienststellen verpflichtet, die Aufgaben des Umweltschutzes zu erfüllen oder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Belange des Umweltschutzes wahrzunehmen haben. Deshalb sind neben den Umweltschutzbehörden im engeren Sinne auch alle Dienststellen betroffen, die neben ihren sonstigen Fachaufgaben auch Belange des Umweltschutzes mit wahrzunehmen haben. Dies sind z. B. Straßenbaubehörden, Bergämter, Flurbereinigungsbehörden und alle Behörden, die UVP-pflichtige Vorhaben oder solche Vorhaben zulassen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Ein Bezug zu umweltbezogenen Aufgaben fehlt, wenn umweltrechtliche Daten ausschließlich zur Verfolgung umweltfremder Ziele gesammelt oder gespeichert werden. Deshalb sind z. B. Hochschulen und Schulen nicht betroffen.

Den Dienststellen stehen natürliche und juristische Personen des Privatrechts gleich, soweit

- sie mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind oder
- sich Behörden ihrer zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten bedienen und die Umweltdaten bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstanden sind.

In diesen Fällen besteht der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen gegenüber denjenigen, die die Beileihung ausgesprochen haben oder eine entsprechende Beauftragung zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten vorgenommen haben.

Keine Verwaltungsbehörden i. S. der Richtlinie sind

- die Gesetzgebungsorgane des Landes und die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden,
- Gerichte, Strafverfolgungs-, Bußgeld- und Disziplinarbehörden.

## 3. Zu Art. 3 Abs. 1 — Auskunftsanspruch oder Akteneinsicht

Durch die Richtlinie ist bestimmt, daß die Mitgliedstaaten die praktischen Regeln, nach denen die Informationen über die Umwelt tatsächlich zugänglich gemacht werden, festlegen. Solange keine gesetzliche Regelung besteht, wird in Hessen der Zugang zur Umweltinformation entweder durch die Erteilung einer Auskunft oder die Einsicht in Umweltakten oder in andere Datenträger mit Umweltinformationen gewährt. Die Ansprüche können auch ergänzend geltend gemacht werden, d. h., nach der Erteilung einer Auskunft kann ein Bürger auch Akteneinsicht verlangen.

Akten sind schriftliche Unterlagen, die Daten über die Umwelt im definierten Sinne enthalten und amtlichen Zwecken dienen.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob zufälligerweise Unterlagen in einem Ordner enthalten sind, sondern auf die materielle Qualität der Vorgänge.

Zu den Akten gehören alle Vorgänge, die mit einem bestimmten Lebenssachverhalt im Hinblick auf Umweltauswirkungen im Zusammenhang stehen.

## 4. Zu Art. 3 Abs. 2 — Ausschluß und Beschränkungen des Anspruchs

Der Anspruch besteht nicht, wenn die in Art. 3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Hinsichtlich zu schützender personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse weise ich auf folgendes hin:

- a) Ein Anspruch ist nicht ausgeschlossen, wenn der Zugang zu Informationen über die Umwelt unvermeidbar mit der Offenbarung des Namens, des Berufs, der Branchen- oder Geschäftsbezeichnung der Verursacher einer Umweltbeeinträchtigung verbunden ist, es sei denn, daß besonders schutzwürdige Interessen der Verursacher überwiegen. Dies ist durch eine Abwägung im Einzelfall zu ermitteln.

Diese Regelung dient dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65/1-41 ff.—) wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos geschützt. Es kann im überwiegenden allgemeinen Interesse eingeschränkt werden. Durch den Bezug auf „schutzwürdige Interessen des Betroffenen“ wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen.

Ob entsprechende Belange dem Informationsanspruch entgegenstehen, kann wegen der Vielfältigkeit der in Betracht kommenden Situation nicht allgemein geregelt werden und ist daher durch eine Abwägung im Einzelfall zu ermitteln.

- b) In Anlehnung an § 17 UWG liegt nach allgemeiner Auffassung ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (vgl. § 30 WvVfG) dann vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen der Geschäftsinhaber geheimgehalten werden sollen.

Darüber hinaus ist erforderlich, daß ein berechtigtes Interesse der Geschäftsinhaber anzuerkennen ist. Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis betroffen ist, ist anhand der Besonderheit des jeweils betroffenen Sach- oder Rechtsgebietes im Einzelfall zu bestimmen.

Es ist kein absoluter Schutz der fraglichen Geheimnisse geboten. Dementsprechend wird nur die „unbefugte“ Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ausgeschlossen. Eine „befugte“ Offenbarung der Geheimnisse kann erfolgen, wenn der Betroffene zustimmt oder eine Offenbarung wegen überwiegender anderer Belange zulässig ist. Für die Frage, wann eine Offenbarung „befugt“ erfolgen kann, ist auf die Grundsätze zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die für spezialgesetzliche Bereiche entwickelt worden sind, zum Beispiel im Immissionsschutz- und Chemikalienrecht oder in § 30 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, 5 und 6 AO, zurückzugreifen.

Insbesondere das Chemikaliengesetz enthält besondere Vorschriften über die Ausgestaltung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und zur Beschränkung der Verwendung von Daten im Geheimhaltungsinteresse (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3, § 16 e Abs. 4 ChemG).

Diese spezialrechtlichen Vorschriften zum Schutze von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und zur Zweckbindung von Daten bleiben unberührt.

Emissions- oder Immissionsdaten können schutzwürdige Betriebsgeheimnisse nur darstellen, wenn durch deren Bekanntgabe Rückschlüsse auf nicht allgemein bekannte Produktionsverfahren möglich sind.

Im Zweifel sind die Betroffenen vor einer Entscheidung über die Offenbarung von Geheimnissen anzuhören; um sicherzustellen, daß aus Angaben keine Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können, an deren Schutz das Unternehmen ein überwiegendes Interesse besitzt.

## 5. Drittbetroffenheit

Wenn Zugangsansprüche Rechte Dritter (z. B. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse) berühren können, sind diese Dritten anzuhören. Wenn sich bei der Prüfung der Stellungnahme der Dritten herausstellt, daß sie unberechtigte Rechtsverletzungen geltend machen und die Daten deshalb nach Auffassung der Behörde zugänglich gemacht werden können, werden die Dritten vom Bescheid an die Antragsteller benachrichtigt. Der Vollzug der für Antragsteller begünstigenden Verwaltungsakte ist bis zum Ablauf der für Dritte geltenden Widerspruchsfrist auszusetzen oder die sofortige Vollziehung anzuordnen.

## 6. Zu Art. 3 Abs. 3

Ein Antrag kann abgelehnt werden, wenn er sich auf Schriftstücke bezieht, die der Vorbereitung von Berichten, Stellungnahmen, Gutachten, Analysen u. ä. Äußerungen dienen. Zugang ist zu gewähren, wenn die Schriftstücke abgeschlossen sind. Sie gelten als abgeschlossen, sobald sie von den Verfassern unterschrieben sind.

Der Zugang zu Informationen über die Umwelt, die der Behörde ohne rechtliche Verpflichtung mitgeteilt werden, dürfen nur mit Zustimmung der Mitteilenden gewährt werden.

Dies gilt nicht für Informationen, die Dritte der Behörde im Zusammenhang mit einem Antrag oder einer gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige zu übermitteln haben.

Im Antrag müssen Art und Umfang der gewünschten Informationen bezeichnet sein.

Bei mißbräuchlichen oder zu allgemein formulierten Anträgen sind die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts heranzuziehen.

#### 7. Zu Art. 3 Abs. 4 — Zwei-Monats-Frist

Die Zwei-Monats-Frist ist zwingend und geht den Regelungen nach § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung vor. Abweichungen gelten in Fällen der Drittbetroffenheit.

#### 8. Zu Art. 4 — Entscheidung

Ablehnungen von Anträgen erfolgen durch Verwaltungsakte, die mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind.

#### 9. Zu Art. 5 — Gebühren

Nach der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 16. Dezember 1991 (GVBl. I S. 424) sind Gebühren nach Zeitaufwand zu erheben. Hinzu kommt die Erstattung von Auslagen (z. B. für Fotokopien je Seite 0,20 DM) Antragsteller sind auf die entstehenden Gebühren hinzuweisen.

#### 10. Richtigkeit von Daten

Bei einer Auskunft oder einer Zurverfügungstellung von Informationsträgern ist die Behörde nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Daten zu überprüfen.

Soweit Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit von Daten bekannt sind, ist hierauf hinzuweisen.

#### 11. Antragsverfahren

Der Zugang zu Informationen ist nur auf schriftlichen Antrag hin zu gewähren.

Der Antrag soll bei der jeweils zuständigen Dienststelle gestellt werden. Ist eine Dienststelle nicht zuständig, hat sie die zuständige Dienststelle zu ermitteln und diese den Antragstellern zu benennen.

Im Antrag ist zu beschreiben, welche Umweltinformationen begehrt werden. Des weiteren soll angegeben werden, ob Akteneinsicht oder schriftliche Auskünfte gewünscht werden.

Tangiert der Antrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten, sind die Antragsteller in der Regel unverzüglich darauf hinzuweisen und unter Fristsetzung um Mitteilung zu bitten, ob auch Zugang zu diesen Daten gewünscht wird. Gleichzeitig ist zu empfehlen, das Interesse an der Bekanntgabe dieser Daten darzulegen, um diese Belange in die ggf. zu treffende Güterabwägung einbeziehen zu können.

Betrifft der Antrag auch den Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder zu personenbezogenen Daten, kann ein abweichender Entscheidungszeitraum festgelegt werden. Antragsteller sind entsprechend zu informieren.

Wird der Zugang zu Umweltinformationen durch Akteneinsicht gewährt, sind zuvor zu schützende Daten unkenntlich zu machen.

Hierzu sind die Originalvorgänge zu kopieren. In den Kopien sind die zu schützenden Daten zu schwärzen.

Wird der Zugang über eine behördliche Auskunft gewährt, sind zu schützende Daten wegzulassen.

Einsicht in Unterlagen erfolgt grundsätzlich in den Diensträumen der zuständigen Dienststelle. Die Dienststelle ist verpflichtet, den Antragstellern ausreichende räumliche und sachliche Möglichkeiten zur Erlangung der Umweltinformationen zur Verfügung zu stellen.

Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

Auf Verlangen sind den Antragstellern Ablichtungen zur Verfügung zu stellen.

Sofern berechtigterweise die Einsicht von Daten begehrt wird, die auf Magnetbändern oder anderen Datenträgern der automatischen Datenverarbeitung gespeichert sind, ist den Antragstellern ein lesbarer Ausdruck zu fertigen. Hiervon können Ablichtungen verlangt werden.

#### 12. Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für alle dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten nachgeordneten Behörden.

Anderen Dienststellen des Landes und den Gemeinden und Gemeindeverbänden — soweit bei ihnen Informationen über die Umwelt vorhanden sind — wird eine entsprechende Anwendung des Erlasses empfohlen.

Wiesbaden, 14. Dezember 1992

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie und Bundesangelegenheiten  
I B 1 — 70 16 — 11/92  
— Gült.-Verz. 89 —

StAnz. 52/1992 S. 3306

1133

### Indirekte Einleitungen gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen;

hier: Verwaltungsvorschrift „Einleitungen von mineralölhaltigem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (MineralölVwV)“

Die nachstehend veröffentlichte Verwaltungsvorschrift „Einleitungen von mineralölhaltigem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (MineralölVwV)“ führe ich hiermit ein.

Es ist vorgesehen, Einleitungen von mineralölhaltigem Abwasser, die den in der MineralölVwV genannten Anforderungen entsprechen, durch eine Ergänzung der Indirekteinleiterverordnung-VGS vom 20. Dezember 1990 (GVBl. I S. 806) von der Erlaubnispflicht indirekter Einleitungen gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen auszunehmen.

Wiesbaden, 2. Dezember 1992

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie und Bundesangelegenheiten  
III B 3 — 79 b 04.11 (49) 28/92  
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 52/1992 S. 3308

Anlage

### Indirekte Einleitungen gefährlicher Stoffe in geringen Mengen Einleitungen von mineralölhaltigem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (MineralölVwV)

#### Inhalt

1. Ziel
2. Begriffsbestimmungen
  - 2.1 Mineralölhaltiges Abwasser
  - 2.2 Maschinelle Fahrzeugreinigung durch Waschanlagen
  - 2.3 Sonstiges mineralölhaltiges Abwasser
3. Einleitungen in geringer Menge
  - 3.1 Einleitungen aus der maschinellen Fahrzeugreinigung
  - 3.2 Sonstige Einleitungen
4. Zusätzliche Anforderungen
  - 4.1 Abwassermenge
  - 4.2 Nachweis der Freiheit der Einsatzstoffe von organisch gebundenen Halogenverbindungen
  - 4.3 Sachverständigenüberwachung
    - 4.3.1 Überwachungspflicht
    - 4.3.2 Prüfumfang
    - 4.3.3 Niederschrift zur Sachverständigenprüfung
    - 4.3.4 Information der Wasserbehörde

#### 1. Ziel

Durch diese Verwaltungsvorschrift wird festgelegt, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit indirekte Einleitungen von Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhanges 49 „Mineralölhaltiges Abwasser“ der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift von der Erlaubnispflicht der Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage ausgenommen werden können.

Die novellierte Indirekteinleiterverordnung sieht vor, daß Einleitungen, die den Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift entsprechen, von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden und der Wasserbehörde anzuzeigen sind.

#### 2. Begriffsbestimmungen

##### 2.1 Mineralölhaltiges Abwasser

Mineralölhaltiges Abwasser ist das in Anhang 49 der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift unter Nr. 1.1 genannte Abwasser.

##### 2.2 Maschinelle Fahrzeugreinigung durch Waschanlagen

Maschinelle Fahrzeugreinigung durch Waschanlagen ist die Reinigung von Karosserieoberflächen durch Band/Durchlaufanlagen (Waschstraßen) und durch Portalwaschanlagen.

##### 2.3 Sonstiges mineralölhaltiges Abwasser

Sonstiges mineralölhaltiges Abwasser ist das mineralölhaltige Abwasser mit Ausnahme des bei der maschinellen Fahrzeugreinigung durch Waschanlagen anfallenden Abwassers.



**3. Einleitungen in geringer Menge****3.1 Einleitungen aus der maschinellen Fahrzeugreinigung**

Bei dem Abwasser aus der **maschinellen Fahrzeugreinigung** durch Waschanlagen liegt eine Einleitung in geringer Menge vor, wenn im Abwasser keine organisch gebundenen Halogenverbindungen enthalten sind, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

**3.2 Sonstige Einleitungen**

Beim sonstigen mineralölhaltigen Abwasser liegt eine Einleitung in geringer Menge vor, wenn

- der Anfall an mineralölhaltigem Schmutzwasser, ausgenommen Abwasser aus der maschinellen Reinigung durch Waschanlagen, 1 m<sup>3</sup> pro Tag nicht übersteigt und
- auch dort keine organisch gebundenen Halogenverbindungen enthalten sind, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

Der genannte Schwellenwert von 1 m<sup>3</sup> pro Tag gilt als eingehalten, wenn

- der Frischwasserverbrauch 0,5 m<sup>3</sup> pro Tag, gemessen im Wochenmittel, nicht übersteigt und
- nicht mehr als zwei Wasseranschlüsse vorhanden sind, von denen einer einen Querschnitt von höchstens ¼ Zoll und der zweite einen Querschnitt von höchstens ½ Zoll aufweist. An einem der beiden Wasseranschlüsse darf ein Hochdruckreinigungsgerät angeschlossen sein.

**4. Zusätzliche Anforderungen****4.1 Abwassermenge**

Die Menge des sonstigen mineralölhaltigen Abwassers ist durch Messungen zu erfassen.

Hierbei ist zumindest der Frischwassereinsatz im Bereich der Anfallstellen von mineralölhaltigem Abwasser, ohne das bei der maschinellen Fahrzeugreinigung eingesetzte Wasser, durch einen Wasserzähler zu erfassen.

Der Wasserzähler ist in regelmäßigen Abständen, wenigstens wöchentlich, abzulesen. Der Zählerstand sowie der Wasserverbrauch sind mit Datum und Uhrzeit der Ableitung im Betriebstagebuch festzuhalten.

**4.2 Nachweis der Freiheit der Einsatzstoffe von organisch gebundenen Halogenverbindungen**

Im Betriebstagebuch sind alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfs-

stoffe aufzuführen. Es müssen Herstellerangaben darüber vorliegen, daß in den jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten sind.

Die zugehörigen Herstellerangaben sind im Betrieb jederzeit zugänglich vorzuhalten und der Wasserbehörde oder dem mit der Überwachung beauftragten Sachverständigen auf Anforderung vorzulegen.

**4.3 Sachverständigenüberwachung****4.3.1 Überwachungspflicht**

Die Einleitung muß in jährlichen Abständen durch einen Sachverständigen auf Kosten des Betreibers überwacht werden.

**4.3.2 Prüfumfang**

Durch den Sachverständigen ist eine Sichtkontrolle des Zustandes des Leichtstoffabscheiders durchzuführen und zu prüfen, ob

1. die folgenden Angaben in der Anzeige an die Wasserbehörde noch zutreffend sind:
  - Typ und Nenngröße der Leichtstoffabscheiders,
  - Durchmesser der Wasserzapfstellen, die für die Bemessung der/des Leichtstoffabscheider(s) von Bedeutung sind,
  - Anzahl der Hochdruckreinigungsgeräte und
2. der Anfall des sonstigen mineralölhaltigen Abwassers 1 m<sup>3</sup> pro Tag nicht übersteigt, und
3. Nachweise über die Entsorgung der abgeschiedenen Leichtstoffe vorliegen.

Soweit bei der Prüfung nach ersten Änderungen gegenüber der Anzeige festgestellt wurde, ist dabei der maßgebliche Schmutzwasserabfluß Q<sub>s</sub> — wie in Nr. 2, letzter Absatz, beschrieben — durch den Sachverständigen zu berechnen.

**4.3.3 Niederschrift zur Sachverständigenprüfung**

Der Sachverständige fertigt über die durchgeführten Prüfungen einen Prüfbericht in dreifacher Ausfertigung an. Eine Ausfertigung erhält der Einleiter. Die zweite Ausfertigung wird vom Sachverständigen mindestens drei Jahre aufbewahrt. Die dritte Ausfertigung wird durch den Sachverständigen innerhalb von vier Wochen an die Wasserbehörde weitergeleitet.

1134

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT****Medizinisch-technische Großgeräte;**

Stand: 10. Dezember 1992

hier: abstrakte Planung für medizinisch-technische Großgeräte des Hessischen Großgeräteausschusses gemäß § 122 SGB V

**Abstrakte Planung für medizinisch-technische Großgeräte des Hessischen Großgeräteausschusses gemäß § 122 SGB V**

I.

**Allgemeines****1. Planungsgrundsätze**

Nach § 122 Abs. 2 SGB V werden Abgrenzung, Bedarf und Standorte der medizinisch-technischen Großgeräte unter Berücksichtigung des § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Großgeräte-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB V zwischen den Beteiligten im Großgeräteausschuß abgestimmt. Dies bedeutet, daß die Standorte von medizinisch-technischen Großgeräten eine flächendeckende Versorgung unter Berücksichtigung der Versorgungsaufträge der Krankenhäuser gewährleisten müssen.

Bei der Bedarfsermittlung für die ambulanten und stationären Großgeräte werden sowohl die Verhältniszahlen und Kriterien der Richtlinien des Bundesausschusses als auch die Versorgungsaufträge der Krankenhäuser

Der Großgeräteausschuß des Landes Hessen hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 1992 eine abstrakte Planung über medizinisch-technische Großgeräte nach § 122 des Sozialgesetzbuchs V beschlossen, die hiermit durch das Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen veröffentlicht wird. In diesem Zusammenhang weise ich gesondert darauf hin, daß Auftragsleistungen der Krankenhäuser und Kassenarztpraxen von nicht abgestimmten Geräten von der Vergütung ausgeschlossen sind. Das gilt auch für Geräte von Einrichtungen, die nicht in den Abstimmungskreis von § 122 des Sozialgesetzbuchs V einbezogen sind (z. B. Rehabilitationskliniken).

Wiesbaden, 10. Dezember 1992

Hessisches Ministerium für  
Jugend, Familie und Gesundheit  
III B 4 a — 18 c 04.03.30

St.Anz. 52/1992 S. 3309

ser berücksichtigt. Grundlage für die Errechnung der Verhältniszahl und die Bedarfskriterien sind die auf Grund von Sachverständigenanhörungen vom Großgeräteausschuß Baden-Württembergs beschlossenen Determinanten (Stand: September 1992). Wenn im einzelnen von diesen abgewichen wurde, so sind die örtlichen Gegebenheiten und die medizinisch-technische Entwicklung berücksichtigt worden.

Die kooperative Nutzung der medizinisch-technischen Großgeräte wird vom Großgeräteausschuß als zweckmäßig und wirtschaftlich angesehen. Um dies zu erreichen, kann der Großgeräteausschuß die Aufnahme eines ambulanten oder stationären Standortes von einer zukünftigen kooperativen Nutzung der Geräte abhängig machen.

Die Festlegung von Gerätestandorten erfolgt unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen und unabhängig davon, ob sie ortsfest oder mobil sind.

**2. Planungsbereiche**

Die Planungsbereiche werden vom Großgeräteausschuß festgelegt.

Derzeit erfolgt die Planung auf der Grundlage der Krankenhausversorgungsgebiete, wobei im Einzelfall Interdependenzen berücksichtigt werden.

**3. Abgrenzung der im Großgeräteausschuß behandelten Gerätearten**

Der Großgeräteausschuß stimmt die Standorte für medizinisch-technische Großgeräte ab. Großgeräte sind:

- Positronen-Emissions-Tomographen (PET)
- Magnet-Enzephalographen (Bio-Magnetismus)
- Kernspintomographen (NMR)
- Computer-Tomographen (CT)
- Links-Herz-Katheter-Meßplätze (LHK)
- Linear- und Kreisbeschleuniger (Telekobalt)
- Lithotripter

Diese Liste wird fortlaufend überprüft und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

**4. Ist-Stand**

Im Ist-Stand sind nur die Geräte ausgewiesen, für die eine Genehmigung vorliegt.

**II.**

**Empfehlungen zu den einzelnen Gerätearten**

**1. Positronen-Emissions-Tomographen (PET)**

**1.1 Allgemeines**

Dieses bildgebende Verfahren wird überwiegend zur Funktionsdiagnostik für die Beurteilung von Stoffwechsellaktivitäten eingesetzt. Von klinisch-therapeutischer Relevanz sind derzeit bereits einige Fragestellungen aus dem Bereich Neurologie/Neurochirurgie, Kardiologie und Physiologie/Pathophysiologie.

Als PET-Zentrum wird der Betrieb eines Zyklotrons mit einem Scanner angesehen.

Durch Bescheid des Ministeriums ist die Universitätsklinik Frankfurt am Main zum Standort für ein PET-

Zentrum einschließlich ambulanter Mitbenutzung bestimmt worden

Für die medizinisch bereits unstrittigen Fragestellungen soll lediglich ein PET-Zentrum im Zusammenhang von Krankenversorgung sowie Lehre und Forschung eingerichtet werden. Darüber hinaus ist jeder weitere Scanner im Großgeräteausschuß abzustimmen.

**2. Magnet-Enzephalographen (Bio-Magnetismus)**

In Ergänzung zu den bildgebenden Verfahren CT und NMR kommt der Magnet-Enzephalographie insbesondere für den Bereich Neurologie/Neurochirurgie ein komplementärer Stellenwert hinsichtlich der Funktionsdiagnostik zu.

Derzeit ist das Untersuchungsverfahren als noch im Forschungsstadium befindlich anzusehen.

**3. Kernspintomographen (NMR)**

**3.1 Allgemeines**

Der gesicherte Indikationsbereich für kernspintomographische Untersuchungen konzentriert sich insbesondere auf die medizinischen Fachgebiete Neurologie, Neurochirurgie und Orthopädie/Wiederherstellungschirurgie. Für den medizinisch indizierten Einsatz in der Krankenversorgung sind Geräte mit Feldstärken zwischen 0,5 und 1,5 Tesla sinnvoll.

**3.2 Kriterien zur Bedarfs- und Standortfestlegung**

**3.2.1 Grundsatz**

Grundsätzlich sollen kooperative Standorte vorgesehen werden. Die Entscheidung über stationäre, ambulante oder kooperative Nutzung ist im Einzelfall entsprechend dem speziellen Bedarf zu treffen.

**3.2.2 Rechnerische Bedarfsdeterminanten**

**3.2.2.1 Fünf Untersuchungen auf 1 000 Einwohner pro Jahr**

**3.2.2.2 Gerätekapazität: 2 000 Untersuchungen pro Jahr und Gerät**

**3.2.2.3 Die Einwohnerrelation pro Gerät beträgt ca. 400 000**

**3.2.2.4 Standortzuweisungen**

Als bedarfsgerecht ist die Standortausweisung an Universitätskliniken sowie an Krankenhäusern der Zentralversorgung, an denen sämtliche der drei vorgenannten Disziplinen mit ausreichender Bettenzahl vorhanden sind, anzusehen. Die Mindestbettenzahl in jeder der drei genannten Gebiete sollte bei 40 liegen. An den übrigen Krankenhäusern der Zentralversorgung sowie an solchen niedrigerer Versorgungsstufe oder solchen mit besonderem Versorgungsauftrag auf einem der vorgenannten Gebiete kann, in Abhängigkeit vom Bedarf, ebenfalls eine Standortausweisung erfolgen, die jedoch in der Regel für eine gemischte stationär-ambulante Nutzung vorgegeben sein sollte.

Sofern bei Krankenhäusern keine ausreichenden Kapazitäten für die ambulante Versorgung und/oder Mitbenutzung durch einen niedergelassenen Kassenarzt vorhanden sind oder zumutbare Entfernungen überschritten werden, sind bedarfsabhängig ambulante Standorte auszuweisen.

**3.3 Standortkonzeption**

**Gerät: NMR**

Soll rechnerisch	Geräte	Standorte	Ist rechnerisch	Geräte	Standorte	Erläuterungen
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Kassel</b>						
2,2	2	1 stat. in Kassel 1 amb. Region Bad Wildungen/Bad Zwesten	3	3	1 amb. in Kassel (Städtische Kliniken) 1 amb. in Kassel 1 amb. in Bad Zwesten	deckt stat. Bedarf ab
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Fulda—Bad Hersfeld</b>						
1,1	1	1 stat. in Fulda	1	1	1 stat. Städtische Kliniken Fulda	amb. Mitbenutzungsauflage

Soll rechnerisch	Geräte	Standorte	Ist rechnerisch	Geräte	Standorte	Erläuterungen
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Gießen—Marburg</b>						
2,5	3	1 stat. Universität Marburg 1 stat. Universität Gießen 1 amb. in Gießen	2,4	3	1 stat. Universität Marburg 1 stat. Universität Gießen 1 amb. in Gießen	zählt 0,7 zählt 0,7
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Frankfurt—Offenbach</b>						
4,7	5	1 stat. Universität Frankfurt am Main 1 stat. in Ffm.-Höchst 1 amb. in Frankfurt am Main 1 amb. in Frankfurt am Main  1 stat. in Offenbach am Main	5,7	6	1 stat. Universität Frankfurt am Main 1 stat. Stadtkrankenhaus Ffm.-Höchst 1 amb. in Frankfurt am Main 1 amb. in Frankfurt am Main (Krankenhaus Nordwest) 1 amb. in Dietzenbach 1 amb./stat. in Offenbach am Main (Stadtkrankenhaus)	zählt 0,7
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Wiesbaden—Limburg</b>						
1,5	2	1 stat. in Wiesbaden 1 amb. in Limburg a. d. Lahn  1 stat. in Wiesbaden	3	4	1 stat. Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken Wiesbaden 1 stat. DKD, Wiesbaden 1 amb. in Limburg a. d. Lahn (St.-Vincenz-Krankenhaus)  1 stat. DKD, Wiesbaden	2. Gerät wird wegen überregionaler Versorgung nicht gezählt
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Darmstadt</b>						
2,4	2*)	1 stat. in Darmstadt 1 amb. Region Heppenheim/Mörlenbach	2	2	1 stat. Städtische Kliniken Darmstadt 1 amb. in Mörlenbach	
*) Der Bedarf ist durch zwei Geräte abgedeckt, da der Bereich durch das Krankenhausversorgungsgebiet Frankfurt—Offenbach mitversorgt wird.						
4.	<b>Computertomographen (CT)</b>		4.2.2.1	28 Untersuchungen auf 1 000 Einwohner pro Jahr		
4.1	Allgemeines	Die Computertomographie hat sich als bildgebendes Verfahren der Wahl etabliert und ist für eine sachgerechte Strahlentherapieplanung sowie für einige therapeutische Maßnahmen unverzichtbar geworden.	4.2.2.2	Gerätekapazität: 4 000 Untersuchungen pro Jahr und Gerät. Wegen des techn. Fortschrittes hat sich die Kapazität im Vergleich zur Sachverständigenanhörung Baden-Württemberg erhöht.		
4.2	Kriterien zur Bedarfs- und Standortfestlegung		4.2.2.3	Die Einwohnerrelation pro Gerät beträgt ca. 143 000.		
4.2.1	Grundsatz	Grundsätzlich sollen <b>kooperative</b> Standorte vorgesehen werden. Die Entscheidung über stationäre, ambulante oder kooperative Nutzung ist im Einzelfall entsprechend dem speziellen Bedarf zu treffen.	4.2.2.4	Standortzuweisungen		
4.2.2	Rechnerische Bedarfsdeterminante		4.3	Bedarfsgerecht können neben den Universitätskliniken und Krankenhäusern der Zentral- und Schwerpunktversorgung in Abhängigkeit vom Versorgungsauftrag im Einzelfall auch andere Krankenhäuser sein. Zur flächendeckenden Versorgung sind bedarfsabhängig ambulante Standorte auszuweisen.		
<b>Gerät: CT</b>						
Soll rechnerisch	Geräte	Standorte	Ist rechnerisch	Geräte	Standorte	Erläuterungen
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Kassel</b>						
6,2	6	1 stat. in Kassel  1 stat. Region Bad Wildungen/Bad Zwesten 1 amb. in Kassel  1 amb. in Kassel 1 amb. in Kassel  1 amb. in Eschwege	7	7	1 stat. in Kassel (Städtische Kliniken) 1 stat. Wicker-KG, Bad Zwesten 1 amb. in Kassel (Rotes-Kreuz-Krankenhaus) 1 amb. in Kassel 1 amb. in Kassel 1 amb. in Bad Zwesten 1 amb. in Eschwege (Kreiskrankenhaus)	

Soll		Ist				Erläuterungen
rechnerisch	Geräte	rechnerisch	Geräte	Standorte	Standorte	
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Fulda—Bad Hersfeld</b>						
3,1	3	3	3			
		1 stat. in Fulda				1 stat. Städtische Kliniken Fulda
		1 stat. in Bad Hersfeld				1 stat. Kreiskrankenhaus
		1 amb. in Fulda				Bad Hersfeld
						1 amb. in Fulda
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Gießen—Marburg</b>						
6,9	7	9,8	11			
		1 stat. Universität Gießen				2 stat. Universität Gießen
		1 stat. Universität Marburg				2 stat. Universität Marburg
		1 stat. in Wetzlar				1 stat. Kreiskrankenhaus
						Wetzlar
		1 amb. in Gießen				1 amb. in Gießen
						1 amb. in Gießen
		1 amb. in Marburg				1 amb. in Marburg
						1 amb. in Wetzlar
		1 amb. in Friedberg (Hessen)				1 amb. in Friedberg (Hessen)
		1 amb. in Dillenburg				1 amb. in Dillenburg
						(Dill-Kliniken)
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Frankfurt—Offenbach</b>						
13,2	16*)	17,1	20			
		2 stat. Universität Frankfurt am Main				3 stat. Universität Frankfurt am Main
		3 stat. in Frankfurt am Main				1 stat. Stadtkrankenhaus Ffm.-Höchst
						1 stat. Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main
		1 stat. in Offenbach am Main				1 stat. St.-Markus-Krankenhaus, Frankfurt am Main
		1 stat. in Hanau				1 stat. Stadtkrankenhaus Offenbach am Main
		1 amb. in Frankfurt am Main				1 stat. Stadtkrankenhaus Hanau
						1 amb. in Frankfurt am Main
		4 amb. in Frankfurt am Main				(Bethanien-Krankenhaus)
		1 amb. in Offenbach am Main				5 amb. in Frankfurt am Main
						1 amb. in Offenbach am Main
		1 amb. in Dietzenbach				1 amb. in Neu-Isenburg
		1 amb. in Bad Homburg v. d. Höhe				1 amb. in Dietzenbach
		1 amb. in Gelnhausen				1 amb. in Bad Homburg v. d. Höhe
		1 stat. berufsgenossenschaftlich				1 amb. in Gelnhausen
						1 stat. BGU-Krankenhaus Frankfurt
						Gerät am BGU-Krankenhaus wird wegen überregionaler Versorgung ausschließlich berufsgenossenschaftlicher Fälle nicht gezählt
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Wiesbaden—Limburg</b>						
4,2	4	6	7			
		2 stat. in Wiesbaden				1 stat. Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden
						1 stat. St.-Josefs-Hospital, Wiesbaden
		1 stat. in Limburg a. d. Lahn				1 stat. PKH Weilmünster
						1 stat. St.-Vincenz-Krankenhaus, Limburg a. d. Lahn
		1 amb. in Wiesbaden				1 amb. in Limburg a. d. Lahn
		1 stat. in Wiesbaden				1 amb. in Wiesbaden
						1 stat. DKD Wiesbaden
						Gerät der DKD wird wegen überregionaler Versorgung nicht gezählt

\*) wegen Mitversorgung angrenzender Bereiche

Soll rechnerisch	Geräte	Standorte	Ist rechnerisch	Geräte	Standorte	Erläuterungen
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Darmstadt</b>						
6,9	7	1 stat. in Darmstadt 1 stat. in Heppenheim (Bergstraße) 2 amb. in Darmstadt 1 amb. in Mörlenbach 1 amb. in Rüsselsheim 1 amb. in Erbach	7	7	1 stat. Städtische Kliniken Darmstadt 1 stat. Kreis Krankenhaus Bergstraße, Heppenheim (Bergstraße) 2 amb. in Darmstadt 1 amb. in Mörlenbach 1 amb. in Rüsselsheim (Stadtkrankenhaus) 1 amb. in Erbach (Kreis Krankenhaus)	

**5. Links-Herzkatheter-Meßplätze (LHK)**

5.1	Allgemeines	Links-Herzkatheter-Untersuchungen und insbesondere hiermit im Zusammenhang stehende Maßnahmen der interventionellen Kardiologie (Ballondilatation von Herzkranzgefäßen = PTCA) bedürfen einer jährlichen Mindestfrequenz von Untersuchungen und einer intensiv-stationären Einrichtung bzw. einer kardio-chirurgischen Hintergrundbereitschaft, um mögliche Komplikationen adäquat zeitnah versorgen zu können.			Indikationen auf 1 000 Einwohner; koronare Herzerkrankung: 2,0 Indikationen auf 1 000 Einwohner; Kontrolle nach Bypass: 0,1 Indikationen auf 1 000 Einwohner; Herzklappenfehler: 0,3 Indikationen auf 1 000 Einwohner; sonstige: 0,4 Indikationen auf 1 000 Einwohner).
5.2	Kriterien zur Bedarfs- und Standortfestlegung				Auf 1 000 Einwohner entfallen p. a. 0,8 Behandlungen am Links-Herzkatheter-Meßplatz (im wesentlichen perkutane transluminale Koronarangioplastien (PTCA)). Auf 1 000 Einwohner entfallen p. a. mithin insgesamt 3,9 Untersuchungen/Behandlungen am Links-Herzkatheter-Meßplatz.
5.2.1	Grundsatz	Standorte für Links-Herzkatheter-Meßplätze sind grundsätzlich dem stationären Bereich zuzuordnen. Ambulante Standorte i. S. einer Gerätelokalisation in einer Praxis ohne Klinikanbindung werden derzeit als medizinisch nicht vertretbar erachtet.	5.2.2.2	Gerätekapazität	Es wird davon ausgegangen, daß ein Links-Herzkatheter-Meßplatz für 1 600 Stunden/Jahr eingesetzt werden kann (Annahme: 208 Tage, 38,5-Stunden-Woche). Für eine Untersuchung werden durchschnittlich 70 Minuten, für eine Therapie durchschnittlich 105 Minuten am Gerät benötigt.
5.2.2	Rechnerische Bedarfsdeterminanten		5.2.2.3	Die Einwohnerrelation pro Gerät beträgt ca. 318 000.	
5.2.2.1	Auf 1 000 Einwohner entfallen p. a. 3,1 Untersuchungen am Links-Herzkatheter-Meßplatz (Herzinsuffizienz: 0,3		5.3	Standortkonzeption	

**Gerät: LHK**

Soll rechnerisch	Geräte	Standorte	Ist rechnerisch	Geräte	Standorte	Erläuterungen
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Kassel</b>						
2,8	3	3 stat. in Kassel	3	3	1 stat. Städtische Kliniken Kassel 1 stat. Klinik Lippoldsberg, Wahlsburg 1 amb. in Kassel (DRK-Krankenhaus)	deckt stat. Bedarf ab

**Krankenhausversorgungsgebiet Fulda—Bad Hersfeld**

1,4	2*)	1 stat. in Fulda 1 stat. in Rotenburg a. d. Fulda	3	3	2 stat. Städtische Kliniken Fulda 1 stat. HKZ Rotenburg a. d. Fulda	
-----	-----	--	---	---	--	--

\*) = wegen herzchirurgischer und überregionaler Versorgung

**Krankenhausversorgungsgebiet Gießen—Marburg**

3,1	5*)	1 stat. Universität Marburg 1 stat. Universität Gießen 2 stat. in Bad Nauheim 1 stat. in Wetzlar	5,2	7	1 stat. Universität Marburg 2 stat. Universität Gießen 3 stat. Kerckhoff-Klinik 1 stat. Kreis Krankenhaus Wetzlar	zählt 0,7 zählen 1,4 zählen 2,1
-----	-----	---	-----	---	--	---------------------------------------

\*) = wegen herzchirurgischer und überregionaler Versorgung

Soll rechnerisch	Geräte	Standorte	Ist rechnerisch	Geräte	Standorte	Erläuterungen
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Frankfurt—Offenbach</b>						
5,9	8*)	1 stat. Universität Frankfurt am Main 1 stat. in Frankfurt-Höchst 1 stat. in Offenbach am Main  1 stat. in Hanau 4 stat. in Frankfurt am Main	8,4	9	2 stat. Universität Frankfurt am Main  1 stat. Stadtkrankenhaus Offenbach am Main 1 stat. Stadtkrankenhaus Hanau 1 stat. Bethanien-Krankenhaus, Frankfurt am Main 1 amb. in Frankfurt am Main, (Bethanien-Krankenhaus) 2 amb. in Frankfurt am Main, (Rot-Kreuz-Krankenhaus) 1 amb. in Frankfurt am Main	zählen 1,4            Der stationäre Bedarf ist durch ambulante Geräte abgedeckt
*) = wegen herzchirurgischer und überregionaler Versorgung						
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Wiesbaden—Limburg</b>						
1,9	1*)	1 stat. in Wiesbaden 1 stat. in Wiesbaden	0,0	1	1 stat. DKD Wiesbaden	Gerät wird wegen überregionaler Versorgung nicht gezählt
*) = Der Bedarf ist durch ein Gerät abgedeckt, da der Bereich durch die Krankenhausversorgungsgebiete Gießen—Marburg und Frankfurt—Offenbach mitversorgt wird. Die Wiesbadener Stadtteile Amöneburg, Kostheim, Kastel tendieren nach Mainz.						
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Darmstadt</b>						
3,1	3	2 stat. in Darmstadt  1 stat. in Rüsselsheim	3	3	1 stat. Städtische Kliniken, Darmstadt 1 amb. in Darmstadt (Alice-Hospital) 1 stat. Stadtkrankenhaus, Rüsselsheim	deckt stat. Bedarf ab

## 6. Strahlentherapiegeräte

## 6.1 Allgemeines

## 6.1.1 Geräte

Zu den Strahlentherapie-Geräten zählen

- Linearbeschleuniger und noch
- Tele-Kobalt-Therapiegeräte (Kobalt-60-Geräte)

Soweit die Konzeption an derzeit mit Kobaltgeräten ausgestatteten Standorten festhält, sollen die Geräte baldmöglichst durch Linearbeschleuniger ersetzt werden.

Ein Ersatz der Strahlenquelle von Kobaltgeräten, die keine Berücksichtigung mehr in der Standortkonzeption finden, ist zu unterlassen.

Unter therapeutischen und technischen Gesichtspunkten lassen sich die Strahlentherapie-Geräte in folgende Kategorien einteilen:

- Tele-Kobalt-Therapiegeräte (Kobalt-60-Geräte)
- Linearbeschleuniger bis 6 MV (Photonenenergie) und bis 18 MeV (Elektronenenergie)
- Linearbeschleuniger bis 12 MV und bis 18 MeV
- Linearbeschleuniger >12 MV und >18 MeV

## 6.2 Kriterien zur Bedarfs- und Standortfestsetzung

## 6.2.1 Grundsatz

Strahlentherapiegeräte sollen grundsätzlich dem stationären Bereich zugeordnet werden. Die Planung bezieht sich auf Linearbeschleuniger.

## 6.2.2 Rechnerische Bedarfsdeterminante

6.2.2.1 Auf 1 Million zu versorgende Personen ist mit bis zu 3 700 Patienten, die an Krebs erkranken, zu rechnen. Der Bedarf an Strahlentherapie für Erst- und Wieder-

holungsbehandlungen wird mit 1 850 Patienten je 1 Million zu versorgende Personen und Jahr angesetzt.

6.2.2.2 Es wird davon ausgegangen, daß mit einem Linearbeschleuniger 600 Patienten pro Jahr behandelt werden können (Annahme: durchschnittlich 25 Behandlungen pro Patient bzw. Serie). Wegen des technischen Fortschrittes hat sich die Kapazität im Vergleich zur Sachverständigenanhörung Baden-Württemberg erhöht.

6.2.2.3 Die Einwohnerrelation pro Linearbeschleuniger beträgt ca. 325 000.

6.2.2.4 Standortzuweisungen

6.2.2.4.1 Qualifikation der Leistungserbringer  
Leistungen der Strahlentherapie sollen durch „Ärzte für Strahlentherapie“ erbracht werden.

Übergangsweise sollen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konzeption mit der Strahlentherapie verantwortlich befaßten Radiologen diese Leistungen weiterhin erbringen können.

6.2.2.4.2 Geeignete Krankenhäuser

Wegen der wünschenswerten interdisziplinären Krebsbehandlung erscheint für Strahlentherapie-Geräte das einem Tumorzentrum/Onkologischen Schwerpunkt angehörende Krankenhaus, ansonsten in der Regel das Krankenhaus der Leistungsstufe „Zentralversorgung“.

Eine umfassende Therapie sowohl mit Strahlentherapieleistungen als auch mit anderen Möglichkeiten der Tumorthherapie ist zu gewährleisten.

Bei Gerätebeschaffungen ist darauf zu achten, daß ein Tandembetrieb möglich ist.

Wird an Tumorzentren nur ein Gerät betrieben, sind von den Einrichtungen lokale oder regionale Konzepte gegenseitiger Hilfe zu erarbeiten (Kooperationsvereinbarungen).

6.3 Standortkonzeption

**Erläuterung:**

- L = Linearbeschleuniger
- Co = Tele-Kobalt-Quelle
- K = Kreisbeschleuniger

**Erläuterung:**

Die Angaben über die Ist-Zahl der aufgestellten Strahlentherapiegeräte beruht auf Telefonauskünften der Krankenhäuser.

**Gerät: STRA**

Soll rechnerisch	Geräte	Standorte	Ist rechnerisch	Geräte	Standorte	Erläuterungen
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Kassel</b>						
2,7	3	3 stat. in Kassel	3	3	3 L stat. Städtische Kliniken Kassel	
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Fulda—Bad Hersfeld</b>						
1,4	2	2 stat. in Fulda	2	1	1 Co stat. Städtische Kliniken Fulda	
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Gießen—Marburg</b>						
3,1	3	1 stat. Universität Marburg 1 stat. Universität Gießen 1 stat. in Wetzlar	5,5	7	2 L stat. Universität Marburg 1 Co stat. Universität Marburg 1 L stat. Universität Gießen 1 Co stat. Universität Gießen 1 L stat. Kreiskrankenhaus Wetzlar 1 Co stat. Kreiskrankenhaus Wetzlar	zählen 1,4 zählt 0,7 zählt 0,7 zählt 0,7
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Frankfurt—Offenbach</b>						
5,8	6	1 stat. Universität Frankfurt am Main 3 stat. in Frankfurt am Main  1 stat. in Offenbach am Main 1 stat. in Hanau	8,1	9	1 K stat. Universität Frankfurt am Main 2 Co stat. Universität Frankfurt am Main 1 L stat. Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main 1 Co stat. Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main 1 Co stat. Markus-Krankenhaus, Frankfurt am Main 1 Co stat. St. Marien-Krankenhaus, Frankfurt am Main 1 K stat. Stadtkrankenhaus Offenbach am Main 1 Co stat. Stadtkrankenhaus Offenbach am Main	zählt 0,7 zählen 1,4
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Wiesbaden—Limburg</b>						
1,8	2	1 stat. in Wiesbaden 1 stat. in Limburg a. d. Lahn	3	3	2 L stat. St. Josefs-Hospital, Wiesbaden 1 Co stat. St. Vincenz-Krankenhaus, Limburg a. d. Lahn	
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Darmstadt</b>						
3,0	3	3 stat. in Darmstadt	2	2	2 L stat. Städtische Kliniken, Darmstadt	

7. **Lithotripter**
- 7.1 Allgemeines  
Lithotripter sollen in ihrer Konfiguration so gewählt werden, daß Konkremente in allen Organsystemen damit behandelt werden können. Dies setzt entsprechende Ortungssysteme (Sonographie und Röntgen C-Bogen) und Energien voraus.
- 7.2 Kriterien zur Bedarfs- und Standortfestlegung
- 7.2.1 Grundsatz  
Grundsätzlich sollen **kooperative Standorte** vorgesehen werden. Die Entscheidung über stationäre, ambulante oder kooperative Nutzung ist im Einzelfall entsprechend dem speziellen Bedarf zu treffen.
- 7.2.2 Rechnerische Bedarfsdeterminante
- 7.2.3 Standortzuweisungen  
Als Standorte sind die Universitätskliniken vorgesehen. In Häusern der Zentralversorgung mit entsprechenden urologischen und gastroenterologischen Abteilungen sind gemeinschaftliche stationär-ambulante Kooperationen sinnvoll.
- 7.3 Standortkonzeption

**Gerät: LITHO**

Soll rechnerisch	Geräte	Standorte	Ist rechnerisch	Geräte	Standorte	Erläuterungen
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Kassel</b>						
1		1 stat. in Kassel	1		1 stat. Städtische Kliniken, Kassel	
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Fulda—Bad Hersfeld</b>						
1		1 stat. in Fulda	1		1 stat. Städtische Kliniken, Fulda	
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Gießen—Marburg</b>						
2		1 stat. Universität Marburg 1 stat. Universität Gießen	2		1 stat. Universität Marburg 1 stat. Universität Gießen	
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Frankfurt—Offenbach</b>						
1		1 stat. Universität Frankfurt am Main	2		1 stat. Universität Frankfurt am Main 1 stat. Stadtkrankenhaus Offenbach am Main/Kliniken des Main-Taunus-Kreises Bad Soden (mobiles Gerät)	
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Wiesbaden—Limburg</b>						
1		1 stat. in Wiesbaden	1		1 stat. Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden	
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Darmstadt</b>						
1		1 stat. in Darmstadt	1		1 stat. Städtische Kliniken, Darmstadt	

**Großgeräteplanung des Landes Hessen;**

hier: Anzahl der hessischen Einwohner (Hessisches Statistisches Landesamt) zum Stand vom 30. Juni 1991

Krankenhaus-  
Versorgungsgebiet

Kassel	888 098
Fulda-Bad Hersfeld	443 772
Gießen-Marburg	1 000 845
Frankfurt-Offenbach	1 881 873
Wiesbaden-Limburg	595 290
Darmstadt	981 409
	5 791 287



## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

1135

### Aufstellung von Landschaftsplänen nach § 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG)

**Bezug:** Gemeinsamer Erlass des früheren Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten und des Hessischen Ministers des Innern vom 12. Oktober 1982 (StAnz. S. 1977)

Der o. a. Erlass vom, 12. Oktober 1982 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.3 erhält der dritte Absatz folgende Fassung:  
„Die Planzeichenverordnung 1990 — PlanzV 90 — vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) ist zugrunde zu legen. Soweit erforderlich, können die Planzeichen der Anlage zur PlanzV 90 sinngemäß entwickelt werden.“
2. In Nr. 5 wird der erste Absatz gestrichen.

Wiesbaden, 3. Dezember 1992

**Hessisches Ministerium  
für Landesentwicklung,  
Wohnen, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz**  
VI 5 — 91 e 00.03 — 6143/92  
StAnz. 52/1992 S. 3317

1136

### Gebäudeeinemessung durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im neuen Bestand von Flurbereinigerungsverfahren — Fortführungsanweisung II —

#### Gemeinsamer Runderlaß

Die Herstellung der Karten des neuen Bestandes eines Flurbereinigerungsverfahrens sowie — nach Abgabe der entsprechenden Katasterberichtigungsunterlagen — der neuen Flurkarten durch eine vollständige automatische Zeichnung erfordert es, daß in den vermessungstechnischen Programmen der hessischen Flurbereinigerungsbehörden neben den Koordinaten der Vermessungs- und Grenzpunkte und den Grundstückskonfigurationen auch die Koordinaten der Gebäudeeckpunkte sowie die Gebäudekonfigurationen gespeichert werden. Für die Aufmessung und Berechnung der Gebäudeeckpunkte gelten die im Programmsystem „BeZeGe“ festgelegten Regeln. Bei der Ausführung von Gebäudeeinemessungen, die als Nachträge in diese Datenspeicher übernommen werden sollen, sind diese besonderen Regeln ebenfalls zu beachten. Dies gilt auch, wenn solche Gebäudeeinemessungen von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt und den Flurbereinigerungsbehörden beigebracht werden. In diesen Fällen sind außerdem neben den gemäß Abschnitt 8.1 FA II beizubringenden Vermessungsschriften Erfassungsbelege mit den entsprechend aufbereiteten Ergebnissen der Gebäudeeinemessung oder Disketten mit gleichem Format und Inhalt für MS-DOS oder UNIX-Betriebssystem dem Flurbereinigerungsbehörden vorzulegen.

Die die Aufmessung und Aufbereitung betreffenden Bedingungen für das Programmsystem „BeZeGe“ sind nachstehend abgedruckt. Die notwendigen Erfassungsbelege werden den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren von Fall zu Fall in ausreichender Menge mit den jeweiligen Vermessungsunterlagen durch die Flurbereinigerungsbehörden zur Verfügung gestellt.

Wiesbaden, 29. September 1992

**Hessisches Ministerium  
für Landesentwicklung,  
Wohnen, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz**  
II B 5 — LK.24.1.1 — 3747/92  
**Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr und Technologie.**  
V b 2 — 4300 — 251  
— Gült.-Verz. 3631, 3634, 810 —  
StAnz. 52/1992 S. 3317

#### Bedingungen für die Aufmessung und Aufbereitung für das Programmsystem BeZeGe

Die Anwendung des Programmes „Automatisches Berechnen und Zeichnen von Gebäuden einschließlich Fortführung der Datenbestände (BeZeGe)“ ist unabhängig von der Aufmessungsmethode und dem eingesetzten Instrumententyp; es sind aber gewisse Be-

sonderheiten des Programmes bei der Aufmessung und Datenerfassung zu beachten. Im übrigen gelten die für die Aufmessung ergangenen Vorschriften uneingeschränkt, soweit im folgenden keine Ausnahmen zugelassen werden.

#### 1.0 Aufmessung

Das Programm BeZeGe dient vorzugsweise der automatischen Verarbeitung von Messungsdaten rechtwinkliger Gebäude. Für schiefwinkliger und kreisförmiger Gebäude bzw. Gebäudeteile enthält das Programm Sonderlösungen. Grundsätzlich sind alle im Flurbereinigerungsgebiet vorkommenden Gebäude in der nachstehend beschriebenen Art aufzumessen, damit generell die automatische Bearbeitung und Darstellung in unterschiedlichen Maßstäben möglich ist.

Die durch die Fortführung usw. neu entstandenen Koordinaten sind in den Erfassungsbeleg Form. 1259 (s. Anlage 5) unter KA 001 (Sp. 1—3) einschließlich Punktnummer einzutragen. Sinngemäß ist bei Änderung (KA 002) bzw. Löschung (KA 003) bereits abgespeicherter Koordinaten zu verfahren. Die in Sp. 4—9 einzutragende Gemarkungsschlüsselzahl wird vom zuständigen ALL nachgetragen. — Die Daten können mit gleichem Format und Inhalt auf Diskette für MS-DOS — oder UNIX-Betriebssystem erfaßt werden.

#### 1.1 Aufmessung rechtwinkliger Gebäude

Zur automatischen Berechnung rechtwinkliger Gebäude werden unter Verwendung der Gebäudeumringsmaße und der am Gebäude vorhandenen rechten Winkel im Regelfall zwei Streckenzüge zusammengestellt, deren Ausgangs- und Endpunkte vorab aufgemessene und koordinierte Vermessungs-, Grenz- oder Gebäudeeckpunkte sind (z. B.: Anlage 1, Punkte-Nr. 110/11, 110/512 und 110/13). Je Gebäude sind mindestens zwei Ausgangs- bzw. Endpunkte zu bestimmen, die aber möglichst nicht Endpunkte einer Gebäudeseite sein sollen. Die Auswahl dieser Punkte ist vielmehr aus fehlertheoretischen Überlegungen so vorzunehmen, daß die einzelnen Streckenzüge annähernd die gleiche Zahl von Brechungspunkten aufweisen. Bei größeren Gebäuden (Schulen, Werksanlagen usw.) oder Gebäuden mit überdurchschnittlich vielen rechtwinkligen Knickpunkten wird empfohlen, mehr als zwei Streckenzüge vorzusehen. Im Einzelfall ist es nicht notwendig, daß sich die Ausgangs- und Endpunkte unmittelbar am aufzunehmenden Gebäude befinden. Wie im Fall der Anlage 1 Punkt Nr. 110/13 dargestellt ist, genügt es, die Lage solcher Punkte in eine dem Programm BeZeGe entsprechende geometrische Beziehung zum Gebäude zu bringen.

**Als Grundsatz gilt, daß bei der Aufmessung rechtwinkliger Gebäude weitgehend Gebäudeumringsmaße und Rechtwinkelbedingungen zu verwenden sind und nicht mehr Gebäudeeckpunkte bei der eigentlichen Aufmessung der Grundstücksgrenzen usw. polar oder orthogonal bestimmt werden, als dies aus wirtschaftlich vertretbaren Gründen und zum Erlangen der notwendigen Genauigkeit erforderlich ist.**

Die Darstellung von Unterteilungen des Gebäudes (s. Anlage 1, F — P, G — H — P), Durchfahrten, Arkaden usw. (s. Anlage 1, B — E, B — D, C — E) ist durch Sonderlinien möglich. Sonderlinien sind als gradlinige zeichnerische Darstellungen außerhalb des Streckenzuges zu definieren, deren Endpunkte im Erfassungsbeleg durch eine „interne Numerierung“ (s. 2.1.3) kenntlich gemacht werden. Außerdem ist die Darstellung von unterirdischen Bauwerken oder Bauwerksteilen durch entsprechende Angaben im Erfassungsbeleg möglich.

#### 1.2 Aufmessung schiefwinkliger Gebäude und Gebäudeteile

Zur Aufmessung schiefwinkliger Gebäude oder Gebäudeteile sind Hilfskonstruktionen anzuwenden, die zu Rechtwinkelbedingungen führen (s. Anlage 1, K — L — M).

Durch die Angabe zusätzlicher Daten im Erfassungsbeleg ist dann eine zeichnerische Darstellung schiefwinkliger Gebäude bzw. Gebäudeteile (s. Anlage 1, K — M) möglich. Wenn durch die Hilfskonstruktionen keine Rechtwinkelbedingungen zustande zu bringen sind, oder der dadurch bedingte zusätzliche Messungsaufwand wirtschaftlich nicht vertretbar erscheint oder wenn topographische Hin-

- dernisse Hilfskonstruktionen nicht zulassen bzw. erschweren, sind die schiefwinkligen Gebäudeecken polar oder orthogonal so zu bestimmen, daß eine Koordinierung und zeichnerische Darstellung des gesamten Gebäudes möglich ist. Das Programm fordert aber im Fall der zeichnerischen Verbindung zweier koordinierter Punkte die Eingabe des gemessenen bzw. berechneten Maßes zwischen den benachbarten Punkten (s. 4.0 und Anlagen 2 und 8).
- 1.3 Aufmessung kreisförmiger Gebäude und Gebäudeteile**  
Voraussetzung für die maschinelle Bearbeitung von kreisförmigen Gebäuden oder Gebäudeteilen ist die polare oder orthogonale Vorwegbestimmung von drei annähernd gleichmäßig auf die Peripherie des Kreises verteilten Hilfspunkten (s. Anlage 3, 312/520, 312/522, 312/524 bzw. 312/521, 312/523, 312/525). Bei sektorellen und segmentiellen Kreisteilen müssen zwei der aufzunehmenden Hilfspunkte mit dem Bogenanfangs- bzw. -endpunkte identisch sein (s. Anlage 4, 17/518 und 17/520). Die Bestimmung des Kreismittelpunktes und des Radius ist nicht erforderlich. Diese Elemente werden vielmehr aus den Koordinaten der Hilfspunkte maschinell ermittelt. Zur Kontrolle der Messung und der Berechnung ist die Messung des Kreis- bzw. Bogenumfangs mittels Meßband notwendig (s. 3.1, 4.0 und Anlagen 3, 4, 9 und 10). Grundsätzlich werden keine Maßangaben für Teilbögen, sondern nur für den gesamten Kreisumfang bzw. Bogen gemacht.
- 1.4 Ermittlung der Grenzabstände**  
Grenzabstände sind entsprechend Ziff. 1.2.4 der KVA zu ermitteln.
- 2.0 Numerierung**
- 2.1 Numerierung der Gebäudepunkte**
- 2.1.1 Numerierung polar und orthogonal bestimmter Punkte**  
Alle polar oder orthogonal bestimmten Gebäudepunkte, die bei Anwendung des Programmes BeZeGe als Ausgangs- bzw. Endpunkte von Streckenzügen oder Kreisbögen verwendet werden, sind als Folgepunkte mit Folge-nummern von 500-699 zu numerieren. Gebäudepunkte, die mit Vermessungs- und Grenzpunkten zusammenfallen, erhalten die jeweilige Nummer des Vermessungs- bzw. Grenzpunktes (Folge-nummern 1-299). Die Nummern sind in die Risse zu übernehmen.
- 2.1.2 Numerierung der Gebäudepunkte innerhalb der Streckenzüge**  
Punkte innerhalb der Streckenzüge werden grundsätzlich nicht numeriert. Bei Aufstellung der Erfassungsbelege KA 6700 (s. Anlagen 7-10) ist lediglich zu beachten, daß diese Punkte in der für die Berechnung erforderlichen Reihenfolge ausgeführt werden.
- 2.1.3 Numerierung von Sonderlinien bzw. von Gebäudepunkten als Endpunkte von Sonderlinien**  
Alle zeichnerisch darzustellenden Strecken eines Gebäudes, die nicht Bestandteil eines Streckenzuges sind, werden als „Sonderlinien“ mit 1 beginnend durchlaufend numeriert. Je Gebäude sind nur acht Sonderlinien möglich. Von einem einzelnen Gebäudepunkt können insgesamt nur acht Sonderlinien ausgehen. Wird die Zahl der möglichen Sonderlinien pro Gebäude bzw. pro Gebäudepunkt überschritten, so ist das Gebäude in mehrere selbständige Berechnungseinheiten zu unterteilen. Als Sonderlinien sind nur gradlinige Verbindungen möglich. Die Numerierung der Sonderlinien wird nicht in die Risse übernommen. Lediglich bei Aufstellung der Erfassungsbelege KA 6700 sind in den Spalten 39-54 die Ausgangs- und Endpunkte jeder Sonderlinie mit der jeweiligen Nummer der Sonderlinie zu versehen.
- 2.2 Numerierung der Gebäude**  
... wird von der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen.
- 3.0 Datenaufbereitung und -erfassung**  
Mit Grenzlinien identische Gebäudeseiten sind so aufzubereiten, daß eine zeichnerische Darstellung auch dann erfolgt, wenn die Gebäude als Bestand alleine gezeichnet werden.  
Die für die Bearbeitung nach BeZeGe erforderlichen Daten sind unmittelbar aus den Rissen und ggf. aus der VG-Kartei zu entnehmen und in den Erfassungsbeleg Form. 1291 — KA 6700 — (s. Anlage 6) einzutragen. Die Daten können mit gleichem Format und Inhalt auf Diskette für MS-DOS oder UNIX-Betriebssystem erfaßt werden.
- 3.1 KA 6700 — Gebäudeberechnung und -zeichnung** (s. Anlage 6)
- Sp. 1 bis 4 Angabe der KA 6700
- Sp. 5 bis 8 Flurnummer (numerisch), in der das Gebäude ganz oder hauptsächlich liegt
- Sp. 9 bis 17 Gebäudenummer (wird durch die Flurbereinigungsbehörde vergeben)
- Sp. 18 bis 19 laufende Nummer der Folgekarte innerhalb einer Berechnungseinheit (Gebäude)
- Sp. 20 laufende Nummer der Folgekarte bei nachträglich einzufügenden Karten (Ziff. 1-9)
- Sp. 21 bis 29 Punktnummer bei Ausgangs- und Endpunkten, sonst „blank“
- Sp. 30 Schlüsselziffer für die Punkt-Signatur
- SZ 0 Kreis  $\varnothing$  1,0 mm für vermarktete Grenzpunkte
- 1 gleichseitiges Dreieck mit 2 mm Höhe für TPs
- 2 Kreis  $\varnothing$  1,5 mm für nachgeordnete Vermessungspunkte
- 3 Kreis  $\varnothing$  1,0 mm für sonstige Vermessungspunkte
- 4 freigestellter Punkt für einen unvermarkteten Grenzpunkt
- blank Gebäudepunkte, die weder mit Vermessungs- noch mit Grenzpunkten zusammenfallen
- Sp. 31 Schlüsselziffer für Knickwinkel
- SZ 1 für Knickwinkel 100 gon
- 2 für Knickwinkel 200 gon
- 3 für Knickwinkel 300 gon
- 4 für Knickwinkel 400 gon
- blank im Anfangs- oder Endpunkt eines Streckenzuges
- Sp. 32 bis 36 Gebäudemaß in cm (auch für die zeichnerische Verbindung von bereits koordinierten Punkten, z. B. bei schiefwinkligen Gebäuden; sowie für Kreisbogenmaße (für die zeichnerische Verbindung „intern numerierter“ Punkte sind keine Maße auszugeben)
- Sp. 37 Schlüsselziffer für den Zeichenbefehl
- SZ 0 oder blank Vollinie
- 1 nicht zeichnen
- 2 gestrichelte Gerade
- 3 Kreisbogen rechts
- 4 Kreisbogen links
- 5 Kreisbogen rechts gestrichelt
- 6 Kreisbogen links gestrichelt
- Sp. 38 Das Schlußzeichen ist bei der letzten Folgekarte eines Gebäudes zu setzen. Fehlt das Schlußzeichen, dann gilt das betreffende Gebäude als nicht abgeschlossen oder unvollständig.
- Sp. 39 bis 54 Interne Numerierung von Punkten mit Angabe des Zeichenfeldes für die Sonderlinie.  
Es sind nur die Schlüsselziffern 0 oder blank = Vollinie und 2 = gestrichelte Gerade zulässig.
- Sp. 55 und 56 Auf der Zeile der Gebäudenummer ist die Nummer des Risses anzugeben, auf dem das Gebäude dargestellt ist.
- 4.0 Messungskontrollen und Fehlergrenzen**  
Die Messung und Berechnung der Ausgangs- und Endpunkte für BeZeGe wird durch die Streckenzug-, Kreisumfangs- und Streckenberechnungen im Rahmen des BeZeGe-Programmes kontrolliert.  
Sind kontrollierende Gebäudeumringsmaße örtlich nicht meßbar und die entsprechenden Kontrollen bei der angewandten Aufnahmemethode für die Aufmessung der Ge-

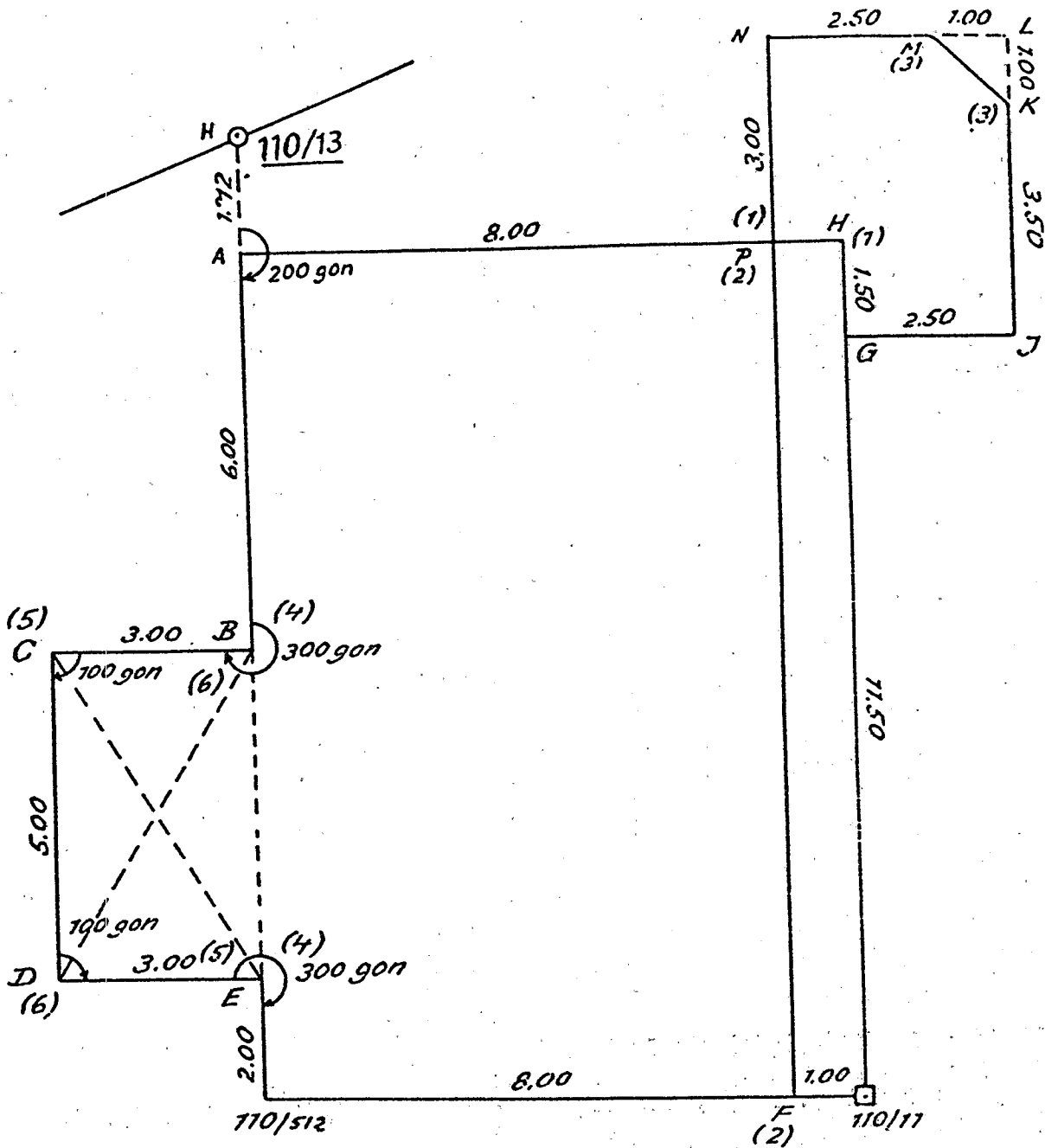
bäudepunkte durchgeführt, werden die für die BeZeGe-Berechnung erforderlichen Maße durch die Flurbereinigungsbehörde rechnerisch ermittelt und im Erfassungsbeleg nachgetragen.

Alle rechnerisch zu überprüfenden Maße werden anhand

der Formel der Anlage 1 FA II DI =  $\pm (0,8 \sqrt{s} + 0,03 S + 5)$  cm kontrolliert.

— Im Falle von Fehlernachrichten, die eine Verbesserung bzw. Berichtigung der Messungselemente erforderlich machen, wird die örtliche Nachmessung veranlaßt. —

Anlage 1



Gebäudenr. 110/11 (= niedrigste Punktnr.)

Ausgangs- bzw. Endpunkte der Streckenzüge:

NP 110/13, Grenzpunkt 110/11, Gebäudeecke 110/512

1. Streckenzug: 110/13 - A - B - C - D - E - 110/512

2. Streckenzug: 110/512 - F - 110/11

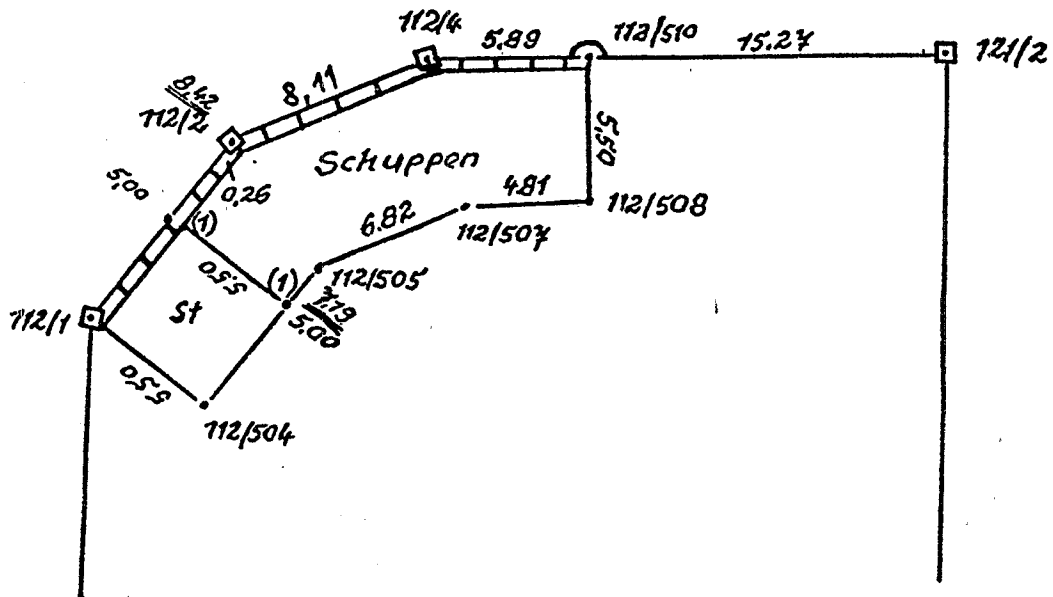
3. Streckenzug: 110/11 - H - G - J - K - L - M - N - P - A - 110/13

Die Zeichnung erfolgt längs der Streckenzüge.

Zusätzliche Angaben sind im Erfassungsbeleg erforderlich, damit 110/13 - A (bzw. A - 110/13), K - L sowie L - M nicht gezeichnet werden.

G - H nur einmal gezeichnet wird und B - D, B - E, C - E, F - P, H - P sowie K - M zusätzlich gezeichnet werden.

## Anlage 2



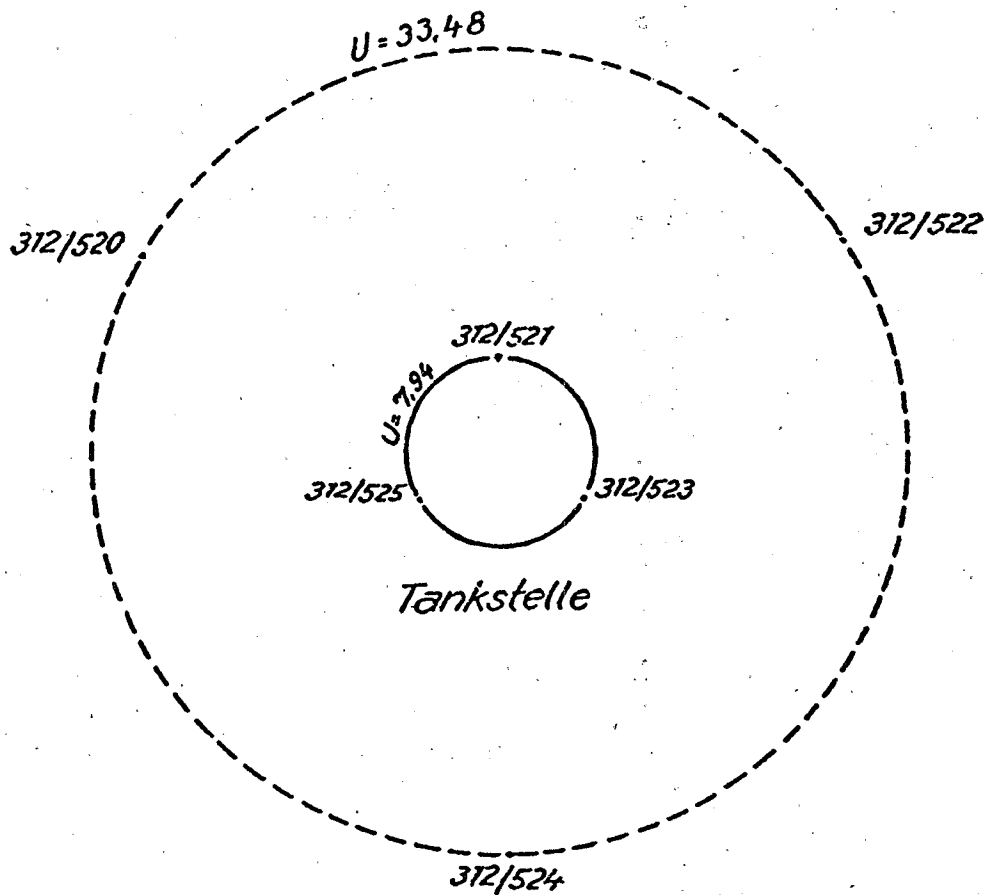
Gebäudenr. 112/1 (=niedrigste Punktnr.)

Ausgangs- bzw. Endpunkte der Streckenzüge:

Grenzpunkt 112/1 u. 112/2, Gebäudeeckpunkte 112/504, 112/505, 112/507, 112/508 und 112/510

1. Streckenzug: 112/2 - 112/1
2. Streckenzug: 112/1 - 112/504 (5,50)
3. Streckenzug: 112/504 - 112/505
4. Streckenzug: 112/505 - 112/507 (6,82)
5. Streckenzug: 112/507 - 112/508 (4,81)
6. Streckenzug: 112/508 - 112/510 (5,50)
7. Streckenzug: 112/510 - 112/4 (5,89)
8. Streckenzug: 112/4 - 112/2 (8,11)

Anlage 3



Gebäudenr. 312/520 u. /521 (= niedrigste Punktnrn.).

Ausgangs- bzw. Endpunkte:

Gebäudepunkte: 312/520 - /525.

Das Gebäude hat einen kreisförmigen Grundriß (Tankstellenpilz)

Kreisbögen: 312/521 - /523 - /525 - /521 und

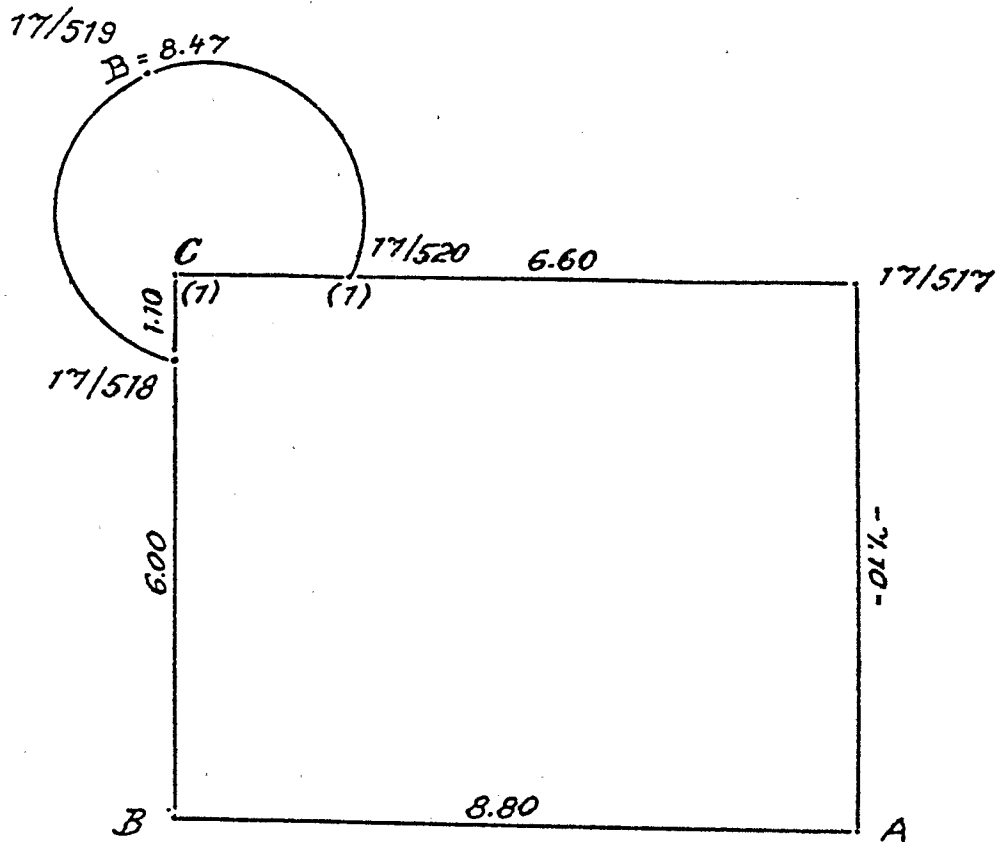
312/520 - /522 - /524 - /520

Die Zeichnung erfolgt längs der Kreisbögen.

Besondere Angaben sind im Erfassungsbeleg erforderlich, um das Tankstellendach darzustellen.

Die Messung der Umfangsmaße ist zur Kontrolle der Messungs- und Berechnungselemente notwendig.

## Anlage 4



Gebäudenr. 17/517 (= niedrigste Punktnr.)

Ausgangs- bzw. Endpunkte der Streckenzüge:

Gebäudepunkte: 17/517, 17/518, 17/519 und 17/520. Das Gebäude hat einen kreisförmigen Anbau.

1. Streckenzug: 17/517 - A - B - C - 17/518

Kreisbogen: 17/518 - 17/519 - 17/520

2. Streckenzug: 17/520 - 17/517

Die Zeichnung erfolgt längs der Streckenzüge und des Kreisbogens.

Besondere Angaben sind jedoch erforderlich, damit 17/518 - C nur einmal

und C - 17/520 zusätzlich gezeichnet werden.

Die Messung der Bogenlänge ist zur Kontrolle notwendig.

Anlage 5

EHRFASSUNGSBELEG

**PFLUG** Koordinaten

KA	Aktenzeichen	Y							X							Punktnummer 1			Punktnummer 2			P	K	Z	56																			
		6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	G	I	P	I					L	L	P	L	L	L	L	S	S	S	Z	S	S	S	S	S	S	S	S
1	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50	52	54	56																

57 - 80

**KA 001**  
 Koordinaten speichern: Y X Punkt Nr 1  
 Spalte 46 PKZ (Punktzeichen) 0,1,2,3,4 oder 5

**KA 002**  
 Koordinaten ändern: Y X Punkt Nr 1

**KA 003**  
 Punktnummer löschen: Spalte 37 bis 45  
 Bei Bereichslöschungen zusätzlich Spalten 47 bis 55  
 Nur innerhalb einer Leitpunktnummer möglich!

**KA 004**  
 Ändern der Punktnummer  
 Spalten 37 bis 45 Punktnummer alt  
 Spalten 47 bis 55 Punktnummer neu  
 Spalte 56 PKZ (Punktzeichen)

**KA 005**  
 PKZ (Punktzeichen) speichern  
 Spalten 37 bis 45 Punktnummer  
 Spalte 46 PKZ (Punktzeichen)  
 nur 0,1,2,3,4 oder 5

**Schlüsselziffern für PKZ (Punktzeichen)**  
 0 oder blank = Vermarkte Grenzpunkte  
 1 = Trigonometrische Punkte  
 2 = Nachgeordnete Vermessungspunkte  
 3 = Sonstige Vermessungspunkte  
 4 = Unvermarkte Grenzpunkte  
 5 = Gebäudepunkte und sonstige topographische Punkte, soweit nicht gleichzeitig Vermessungs- oder Grenzpunkt

NAME	NAME
DATUM	DATUM
BI-Zahl	BI-Zahl
AUFGESTELLT	ERFASST
GEPRÜFT	GEPRÜFT

ALL

Flurbereinigung

Az.





Anlage 7  
Beispiel 1 (s. hierzu Anlage 1)

ERFASSUNGSBELEG  
**GEBÄUDE**  
( Be Ze Ge )

KA 2 4 1 6 7 0 0		Flur 6 1		Gebäude-Nr. 12 14 16 110011				Folge Nr. 18 20 11 21 31 41 51				Punkt-Nr. 22 24 26 28 30 11010132				SW 32 34 2 3		Maß cm 36 600		Maß 38 2426				Interne Nummerierung 38 40 42 44 46 48 50 52 54 25 26 2425				Riib Nr. 56 1																																																															
1		2		3				4				5				6		7		8				9				10				11				12				13				14				15				16				17				18				19				20				21				22				23				24				25			

1.) Alle Angaben sind rechtsbündig einzutragen. Die Maßangaben erfolgen ohne Kommangabe in cm.  
 2.) Gebäudenummern und Punktnummern sind ohne Schrägstrich anzugeben. (Sp. 9-17 und 21-29)  
 3.) Schlüsselziffern für Punktsignaturen (Sp. 30):  
 0 Vermarktete Grenzpunkte  
 1 Trigonometrische Punkte  
 2 Nachgeordnete Vermessungspunkte  
 3 Sonstige Vermessungspunkte  
 4 Unvermarktete Grenzpunkte  
 blank Gebäudepunkte, soweit nicht gleichzeitig Vermessungs- oder Grenzpunkte  
 4.) Schlüsselziffern für Knickwinkel (Sp. 31):  
 1 = 100 gon  
 2 = 200 "  
 3 = 300 "  
 4 = 400 "  
 blank im Anlaufs- oder Endpunkt eines Streckenzuges  
 5.) Schlüsselziffern für Zeichenbeispiele (\*):  
 0 oder blank = Volllinie  
 1 = nicht zeichnen  
 2 = gestrichelte Gerade  
 3 = Kreisbogen rechts  
 4 = Kreisbogen links  
 5 = Kreisbogen rechts gestrichelt  
 6 = Kreisbogen links gestrichelt  
 In den Sp. 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51 u. 53 sind nur die Schlüsselziffern 0, blank oder 2 zulässig.  
 6.) Das Schlüsselzeichen ( > ) ist in Spalte 38 auf der Zeile des letzten Endpunktes für jedes Gebäude einzutragen.

ALL Wiesbaden  
 Flurbereinigung ... Adorf  
 AZ F 123  
 AUFGESTELLT 16.7.92  
 GEPRÜFT 17.7.92  
 NAME ABC  
 NAME XYZ  
 DATUM 16.7.92  
 DATUM 17.7.92  
 BI.-Zahl  
 BI.-Nr  
 NAME  
 DATUM  
 NAME  
 NAME  
 DATE

Anlage 8  
Beispiel 2 (s. hierzu Anlage 2)

ERFASSUNGSBELEG  
**GEBÄUDE** (Be Ze Ge)

KA	Flur	Gebäude-Nr.				Folge	Uj. Nr.	Punkt-Nr.				S	W	Maß				Riß Nr.	58-80				
		10	12	14	16			22	24	26	28			30	32	34	36			38	40	42	44
1	67010	12	112001	1	1	1120020	2	3421	1	2	34	36	38	40	42	44	46	48	50	52	54	2	
2				2	2	1120010	2	5001	1	2	50	52	54										
3				3	3	112504	2	550	1	2	55	57											
4				4	4		2	500	1	2	50	52											
5				5	5		2	219	1	2	21	23											
6				6	6	112505	2	682	1	2	68	70											
7				7	7	507	2	481	1	2	48	50											
8				8	8	508	2	550	1	2	55	57											
9				9	9	510	2	589	1	2	58	60											
10				10	10	0040	2	811	1	2	81	83											
11				11	11	0020	2		1	2													

KA 6700

- Alle Angaben sind rechtsbündig einzutragen. Die Maßangaben erfolgen ohne Kommangabe in cm.
- Gebäudenummern und Punktnummern sind ohne Schrägstrich anzugeben. (Sp. 9, 17 und 21-29)
- Schlüsselschiffern für Punktmarkierungen (Sp. 30):
  - 0 Vermarktete Grenzpunkte
  - 1 Trigonometrische Punkte
  - 2 Nachgeordnete Vermessungspunkte
  - 3 Sonstige Vermessungspunkte
  - 4 Unvermarktete Grenzpunkte
 blank Gebäudepunkte, soweit nicht gleichzeitig Vermessungs- oder Grenzpunkte
- Schlüsselschiffern für Knickwinkel (Sp. 31):
  - 1 = 100 gon
  - 2 = 200 "
  - 3 = 300 "
  - 4 = 400 "
 blank im Anfangs- oder Endpunkt eines Streckenzuges
- Schlüsselschiffern für Zeichenbefehle (\*)
  - 0 oder blank → Volllinie
  - 1 → nicht zeichnen
  - 2 → gestrichelte Gerade
  - 3 → Kreisbogen rechts
  - 4 → Kreisbogen links
  - 5 → Kreisbogen rechts gestrichelt
  - 6 → Kreisbogen links gestrichelt
 In den Sp. 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51 u. 53 sind nur die Schlüsselschiffern 0, blank oder 2 zulässig.
- Das Schlusszeichen ( > ) ist in Spalte 38 auf der Zeile des letzten Endpunktes für jedes Gebäude einzutragen.

ALL *Wiesbaden*

Flurhereinigung *Adorf*

AUFGEFÜLLT *16.7.92* NAME *ABC* BI-Nr. *ABC*

GEPRÜFT *17.7.92* NAME *XYZ* BI-Zahl *XYZ*

Az *F 123*

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landesentwicklung - Form. 1291

Anlage 9

Beispiel 3 (s. hierzu Anlage 3)

ERFASSUNGSBELEG

GEBÄUDE

( Be Ze Ge )

KA	Flur	Gebäude-Nr.	Folge Nr.	Punkt-Nr.		S W	Maß cm	Anzahl Punkte	Anzahl Geräte	Interne Numerierung					Riß Nr.					
				22	24					26	28	40	42	44		46	48	50	52	54
1	6 7 0 0	312520	1	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50	52	54	3
2			2					3348	5		>									
3			3						5		>									
4			4						5											
6																				
7		312521	1	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50	52	54	3
8			2					7943	3											
9			3						3											
10			4																	

KA 6700

1.) Alle Angaben sind rechtsbündig einzutragen. Die Maßangaben erfolgen ohne Kommanga-

2.) Gebäudenummern und Punktnummern sind ohne Schrägstrich anzugeben. (Sp. 9 17 und 21-23)

3.) Schlüsselziffern für Punktsignaturen (Sp. 30):  
0 Vermehrte Grenzpunkte  
1 Trigonometrische Punkte  
2 Nachgeordnete Vermessungspunkte  
3 Sonstige Vermessungspunkte  
4 Unvermehrte Grenzpunkte  
blank Gebäudepunkte, soweit nicht gleichzeitig Vermessungs- oder Grenzpunkte

4.) Schlüsselziffern für Knickwinkel (Sp. 31):  
1 = 100 gon  
2 = 200 "  
3 = 300 "  
4 = 400 "  
blank im Anfangs- oder Endpunkt eines Streckenzuges

5.) Schlüsselziffern für Zeichenbefehle (\*):  
0 oder blank = Volllinie  
1 nicht zeichnen  
2 gestrichelte Gerade  
3 Kreisbogen rechts  
4 Kreisbogen links  
5 Kreisbogen rechts gestrichelt  
6 Kreisbogen links gestrichelt  
In den Sp. 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51 u. 53 sind nur die Schlüsselziffern 0, blank oder 2 zulässig.

6.) Das Schlüsselzeichen ( > ) ist in Spalte 38 auf der Zeile des letzten Endpunktes für jedes Gebäude einzutragen.

NAME

DATUM

ERFASST

GEPRÜFT

BI-Zahl

BI-Nr

NAME

DATUM

AUFGESTELLT

GEPRÜFT

Wiesbaden

ALL

Flurbereinigung

Az F 123

16.7.92 ABC

17.7.92 XYZ



1137

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst**

bei der Technischen Hochschule Darmstadt

ernannt:

zu **Universitätsprofessoren C 4 (BaL)** Dr. Horst Hahn (7. 7. 92), Dr. Johannes Jäger, Andreas Brandt, Günter Pfeifer (sämtlich 9. 7. 92), Peter Moritz Hauschild, Dr. Klaus Dieter Wolf (beide 29. 10. 92);

zum **Universitätsprofessor C 3 (BaL)** Dr. Rudolf Drux (29. 10. 92);

zu **Wissenschaftlichen Assistentinnen (BaZ)** Dr. Andrea Blunck (14. 10. 92), Dr. Gisela Kubon-Gilke (19. 10. 92), Dr. Gisela Möller (1. 11. 92);

zu **Wissenschaftlichen Assistenten (BaZ)** Dr. Wolfgang Seemann (31. 7. 92), Dr. Wolfgang Heinrich (14. 8. 92), Dr. Thomas Kurz (1. 9. 92), Dr. Wolfgang Schmahl (12. 10. 92), Dr. Christoph Kreitz (30. 10. 92), Dr. Andreas Wirzba (16. 10. 92), Dr. Reinhold Schneider (1. 11. 92), Dr. Joachim Rohn (2. 11. 92);

zu **Oberinspektorinnen** Inspektorin (BaL) Karin Seeber (29. 10. 92), Inspektorin (BaP) Annette Breimer (1. 10. 92);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Michaela Vetter (1. 10. 92);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektorinwärterin (BaW) Kerstin Schäfer (1. 10. 92);

in den Ruhestand getreten:

Universitätsprofessor Dr. Klaus Fahlbuch (30. 9. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Oberinspektorin Anneliese Bosak (31. 12. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Wissenschaftlicher Assistent Dr.-Ing. Christoph Levin (31. 12. 92), Hochschulassistentin Dr. Felicitas Korn-Wendisch (14. 12. 92);

verstorben:

Universitätsprofessorin Dr. Dr. Adam Horn (10. 7. 92), Dr. Fritz Bassler (7. 9. 92), Dr. Ludwig Lebrecht (29. 11. 92).

Darmstadt, 8. Dezember 1992

**Der Präsident der  
Technischen Hochschule Darmstadt**  
V C — 306

StAnz. 52/1992 S. 3329

**H. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

in der Kataster- und Vermessungsverwaltung

In StAnz. 1992 S. 3026 muß es unter „ernannt“ zur Techn. Oberinspektorin statt Techn. Inspektorin (BaL) Sylvia Tiedgen richtig **Sylvia Tiedge**,

unter

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

statt Techn. Oberinspektor (BaP) Jürgen Seipp richtig **Jürgen Seipp**

lauten.

Wiesbaden, 9. Dezember 1992

**Hessisches Landesvermessungsamt**  
P — Z 111

StAnz. 52/1992 S. 3329

**M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zu **Forstdirektoren** die Forstoberräte (BaL) Henning Niemann, FA Reichensachsen, Dr. Wolfgang Seidenschnur, FA Melsungen (beide 1. 10. 92);

zu/zur **Forstreferendaren/in (BaW)** die Diplom-Forstwirte/in Rainer Entrup, FA Bad Hersfeld, Holger Entzeroth, FA Fulda, Sabine Meyer, FA Bad Wildungen, Hendrik Schöffel, FA Melsungen, Joachim Schüler, FA Hess. Lichtertal, Henning Wallmann, FA Reichensachsen (sämtlich 1. 7. 92);

zu **Forstamtännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Paul-Joachim Stephan, FA Hofbieber (22. 10. 92), Hans-Peter Buda, FA Korbach, Volker Sobirey, FA Edertal (beide 23. 10. 92), Hubert Friebertshäuser, FA Wolfhagen (26. 10. 92), Wolfgang Adam (28. 10. 92);

zu **Forstoberinspektoren** die Forstinspektoren (BaL) Hakola Dippel, FA Diemelstadt, Dieter König, FA Kassel, Friedhelm Mast, FA Neukirchen, Christian Zeh, FA Kaufungen (sämtlich 1. 10. 92);

zu **Forstinspektoren** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Joachim Schramm, FA Fulda (1. 9. 92), Lutz Leutner, FA Wolfhagen (1. 10. 92);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Angela Hildebrandt, FA Korbach (1. 10. 92);

zu **Forstinspektoren (BaL)** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Volker Neumann, FA Heringen (2. 5. 92), Holger Puffe, FA Diemelstadt (1. 10. 92);

zum **Forstinspektor z. A. (BaP)** Diplom-Ingenieur (FH) Günter Koch, FA Hofgeismar (1. 7. 92);

zu/zur **Forstinspektorinwärtern/in (BaW)** die Diplom-Ingenieure/in (FH) Frank Bösser, FA Fulda, Stefan Bartels, FA Reinhardshagen, Heinz Battmer, FA Bad Karlshafen, Wolfgang Bauer, FA Knüllwald, Jörg Braun, FA Heringen, Frank Bubenhagen, FA Neuenstein, Hans Günter Groß, FA Bad Sooden-Allendorf, Michael Herzog, FA Spangenberg, Vera Hoffmann, FA Fritzlar, Volker Steinmetz, FA Melsungen (sämtlich 1. 10. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forstinspektoren (BaP) Dieter Hellwig, FA Reichensachsen (4. 6. 92), Heinz-Dieter Mathes, FA Bad Hersfeld, Wolfgang Semmler, FA Hilders (beide 1. 10. 92);

versetzt:

zum Thüringer Ministerium für Landwirtschaft und Forsten Amtsrat Heinrich Heß (1. 5. 92);

in den Ruhestand getreten:

die Forstamtänner Eduard Gerhold, FA Hofgeismar (31. 5. 92), Rudolf Bonsack, FA Knüllwald (31. 10. 92), Amtsrat Erich Wolter, FA Gahrenberg (31. 10. 92), Oberamtsrat Dietrich Sandler, FA Bad Hersfeld (31. 7. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Wolfgang Radeck, FA Fritzlar (30. 9. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Forstreferendare Stefan Betz, FA Neuhoof, Jürgen Rost, FA Wolfhagen, Peter Tunecke, FA Fulda und Matthias Winter, FA Frankenberg (sämtlich 17. 6. 92) Klaus-Peter Jakobi, FA Bad Hersfeld (30. 6. 92), die Forstinspektorinwärter/innen Michael Dohrmann, FA Nentershausen, Monika Grandefeld, FA Melsungen, Walter Hartrumpf, FA Homberg (Efze), Jörg Kienzl, FA Reinhardshagen, Matthias Kolb, FA Witzenhausen, Ulrich Mesecke, FA Neuenstein, Dietmar Rohde, FA Melsungen, Peter Rothämmel, FA Bad Sooden-Allendorf, Stefan Tautz, FA Rotenburg, Sabine Weldner, FA Spangenberg (sämtlich 11. 9. 92);

verstorben:

Forstamtann Georg Friedrich Germeroth, FA Wolfhagen (27. 5. 92), Forstoberinspektor Ulrich Michel, FA Melsungen (9. 6. 92), Amtmann Karl-Heinrich Dieck, FA Frankenu (9. 8. 92).

Kassel, 7. Dezember 1992

**Regierungspräsidium Kassel**  
2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 52/1992 S. 3329

1138

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dornheim-Wallerstädter Teichwiesen“ vom 9. Dezember 1992**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die ehemalige Altrheinschlinge mit Stromtalwiesen westlich von Dornheim zwischen Leeheim und Wallerstädten wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dornheim-Wallerstädter Teichwiesen“ besteht aus Flächen der Flur 8 in der Gemarkung Wallerstädten und den Fluren 13, 14 und 15 in der Gemarkung Dornheim, Stadt Groß-Gerau, Kreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 96,22 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, im Naturraum Nördliche Oberrheinniederung die weiträumige, offene Kulturlandschaft in einer ehemaligen Altrheinschlinge der Hessischen Rheinebene mit den darin vorkommenden seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzengemeinschaften wegen der besonderen ökologischen Bedeutung und landschaftlichen Schönheit durch extensive Nutzungen zu erhalten und zu sichern. Pflegeziel ist es, durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung das Schutzgebiet zu entwickeln, insbesondere das Ackerland in Grünland mit dem Ziel umzuwandeln, offene, artenreiche Mager-Grünlandgesellschaften der Stromtalwiesen zu schaffen.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten Art oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen;
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
18. die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
19. einen 5 Meter breiten Uferstreifen beiderseits des Weidlachgrabens und des Lachengrabens zu nutzen;
20. Tiere weiden zu lassen;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verböten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 genannten Einschränkungen;
2. die Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die ackerbauliche Nutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang bis zum Ende des Erntejahres 1993;
4. die ackerbauliche Nutzung in den Erntejahren 1994 bis 1996 ohne Mais- und Sonnenblumenanbau unter den in § 3 Nr. 14 und 19 genannten Einschränkungen;
5. die Nutzung der Flurstücke Flur 15, Nr. 4, 52, 53 und 54, Gemarkung Dornheim, als Umtriebs-Weidefläche für Pferde;
6. die Begründung, Erhaltung und Förderung strukturreicher, der heutigen potentiell natürlichen Vegetation entsprechender Waldgesellschaften durch einzelstammweise Nutzung auf dem Flurstück Flur 13 Nr. 33 Gemarkung Dornheim unter den in § 3 Nr. 14 und 15 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände, einschließlich des zur Pflege erforderlichen Rückschnitts und der Ersatzanpflanzung mit altbekannten hochstämmigen Obstsorten, unter den in § 3 Nr. 14 und 15 genannten Einschränkungen;
8. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung in den Monaten August und September im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich der Beregnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
10. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit von 15. Juli bis 31. Dezember und die Durchführung einer Gesellschaftsjagd auf Haarwild, Tauben und Fasanen in den Monaten November oder Dezember.

## § 5

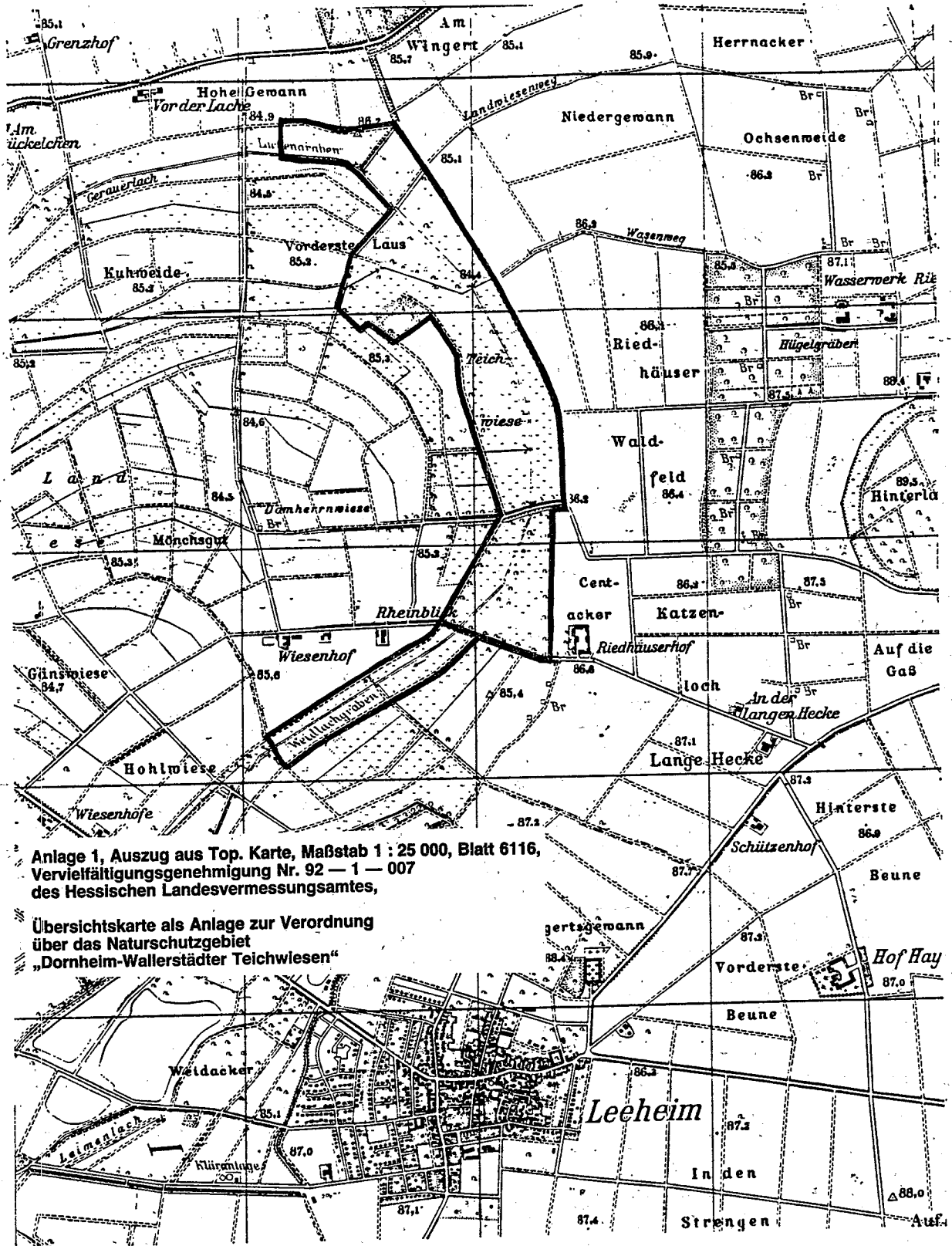
Von den Verböten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;

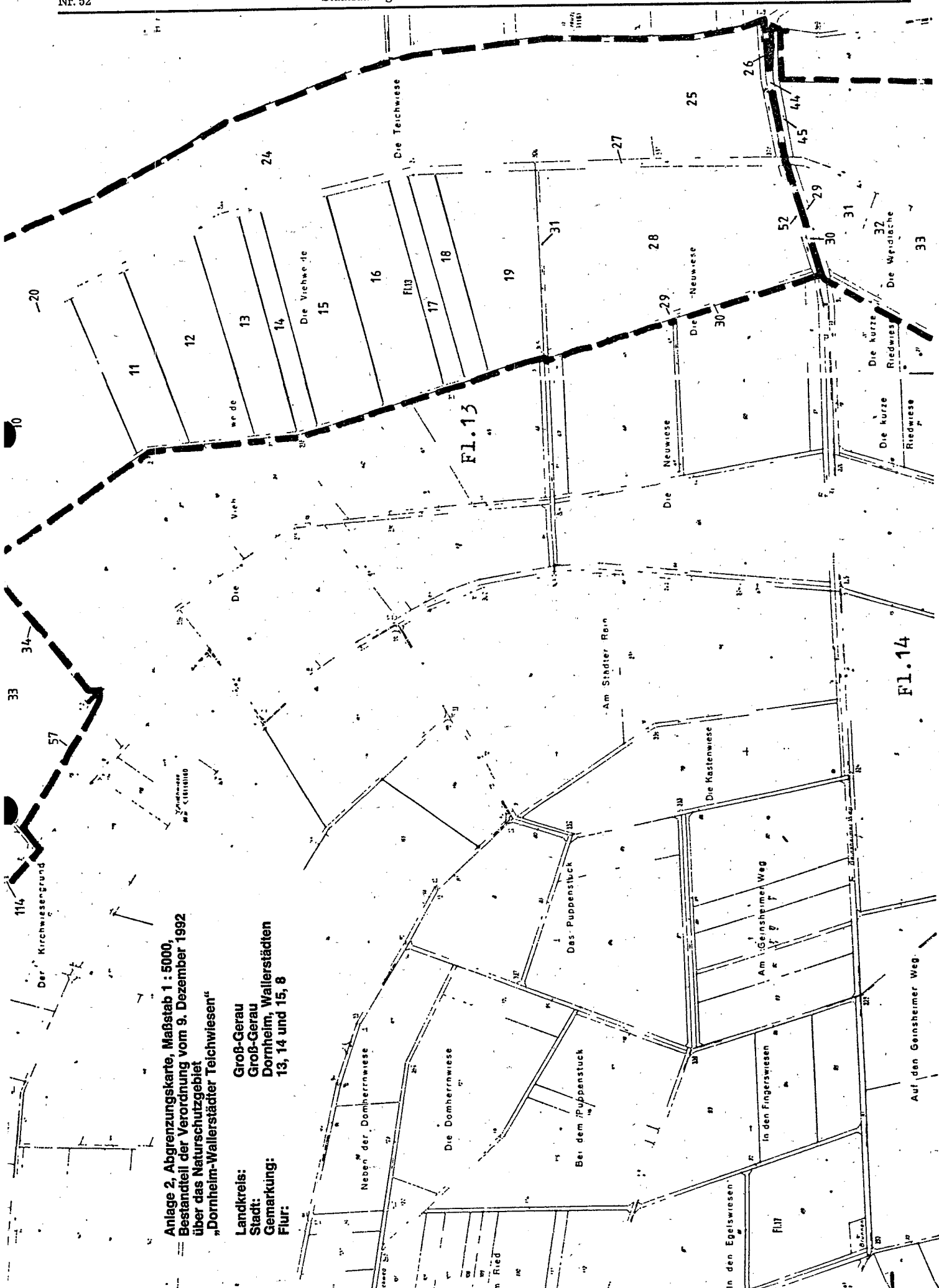


Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6116, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007 des Hessischen Landesvermessungsamtes,

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dornheim-Wallerstädter Teichwiesen“







**Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5000,  
Bestandteil der Verordnung vom 9. Dezember 1992  
über das Naturschutzgebiet  
„Dornheim-Wallerstädter Teichwiesen“**

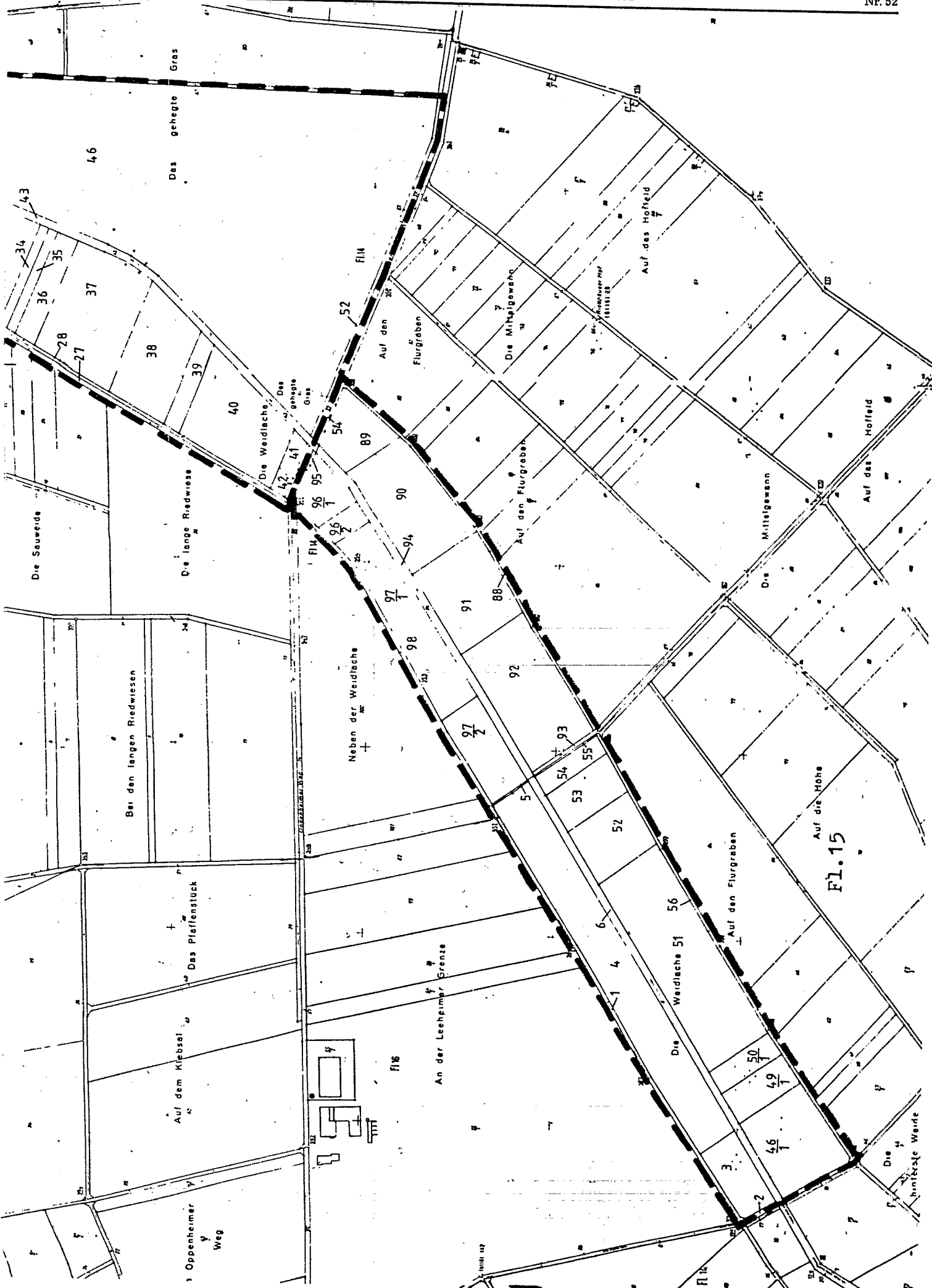
**Landkreis: Groß-Gerau  
Stadt: Groß-Gerau  
Gemarkung: Dornheim, Wallerstädten  
Flur: 13, 14 und 15, 8**

Landkreis:

Stadt:

Gemarkung:

Flur:



12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 einen 5 Meter breiten Uferstreifen beiderseits des Weidlachengrabens und des Lachengrabens nutzt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Tiere weiden läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 Hunde frei laufen läßt;
22. entgegen § 3 Nr. 22 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. Dezember 1992

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
 gez. Dr. D a u m  
 Regierungspräsident  
*StAnz. 52/1992 S. 3330*

**1139**

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sommerberg bei Frauenstein“ vom 11. Dezember 1992**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der unterhalb von Schloß Sommerberg liegende südwestexponierte Hang westlich der Ortslage Frauenstein und der sich bachaufwärts anschließende Talbereich des Erlenbaches einschließlich der Suderwiese werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Sommerberg bei Frauenstein“ besteht aus Flächen der Fluren 1, 2, 3 und 8 der Gemarkung Frauenstein der kreisfreien Stadt Wiesbaden. Es hat eine Größe von 26,18 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung des südwestexponierten Steilhanges des Sommerberges und der angrenzenden Streuobstbestände im Naturraum Rheingau als Lebensraum seltener, wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten, der Talaaue des Erlenbaches mit Feuchtgrünland, Talfeuchtwiesen, Hochstaudenfluren und naturnahen Waldbeständen im Oberlauf und der Suderwiese wegen ihrer aus extensiver Nutzung herrührenden artenreichen Glatthafer-, Pfeifengras- und Waldbinsenbestände. Schutzziel ist die auf Extensivierung angelegte Fortführung der Wiesen- und Weidennutzung, die Erhaltung der Streuobstbestände und die Begünstigung einer ungestörten Entwicklung des bewaldeten Teils der Erlenbachaue.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Kleingarten- und Grabelandnutzung in der bisherigen Form, jedoch ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;
2. die extensive Grünlandnutzung, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
3. Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung und Förderung strukturreicher, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften durch Einzelstammnahme unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit von 15. Juni bis 31. Januar;
6. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des zur Pflege notwendigen Rückschnitts und der Ersatzpflanzung mit altbekanntem hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
7. die Beweidung der Flurstücke Flur 3 Nr. 302/265 und 267 und Flur 1 Nr. 132/3 und 133/3 in der Gemarkung Frauenstein durch Rinder unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von jeweils einem Meter rechts und links des Gewässerufers nach dem 15. Juni im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. die Beweidung durch Schafe oder Ziegen nach dem 15. Juni, nicht jedoch auf dem Steilhang Flur 2, Flurstück 261, im Quellbereich der Flur 3, Flurstücke 260 und 266, vor dem 15. Juni im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. die Mahd vor dem 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

10. die Bekämpfung der Kirschfruchtfliege, sofern das Gebiet als Befallgebiet deklariert wird, im Einvernehmen mit der zuständigen Pflanzenschutzstelle und der oberen Naturschutzbehörde.

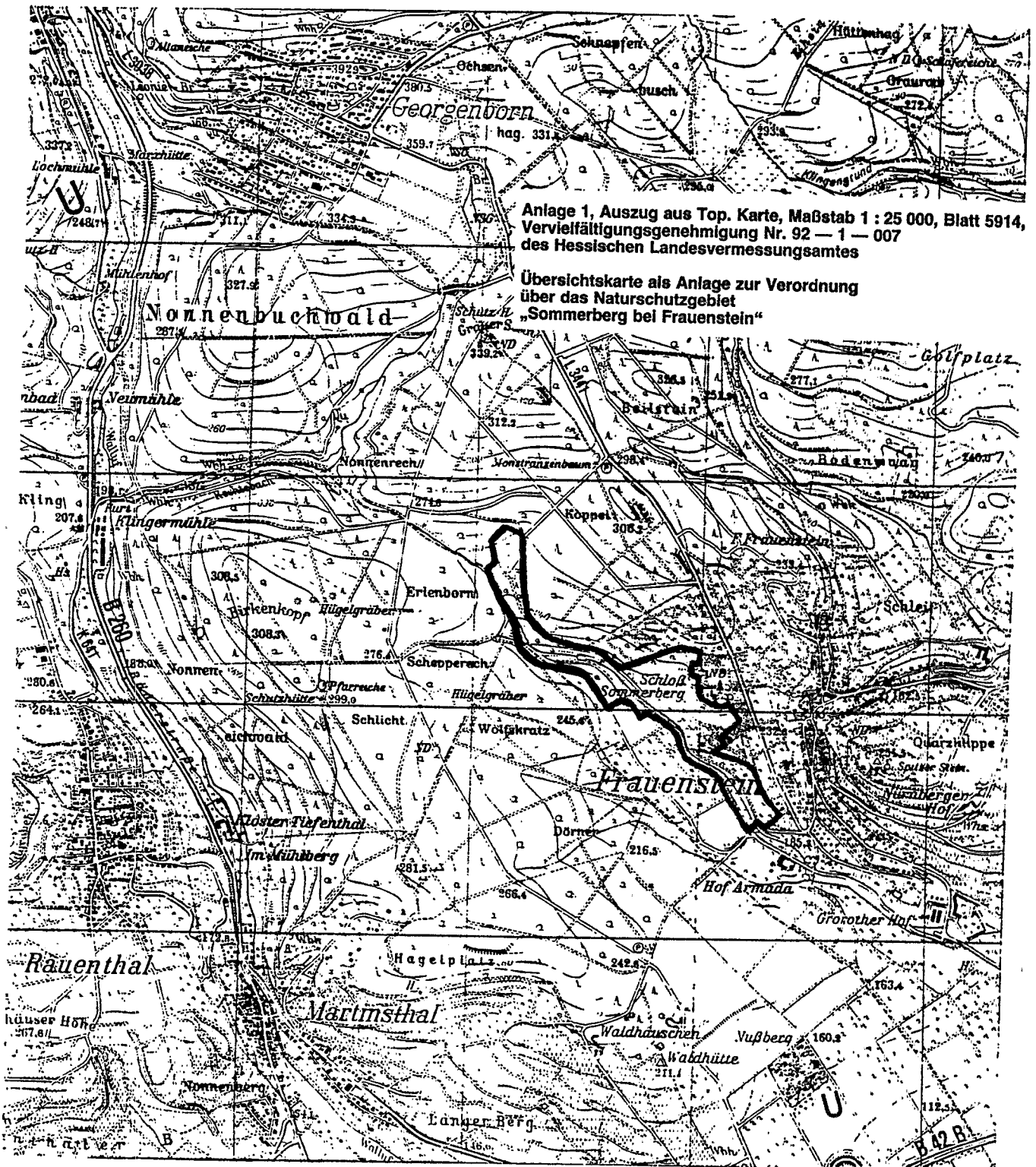
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;

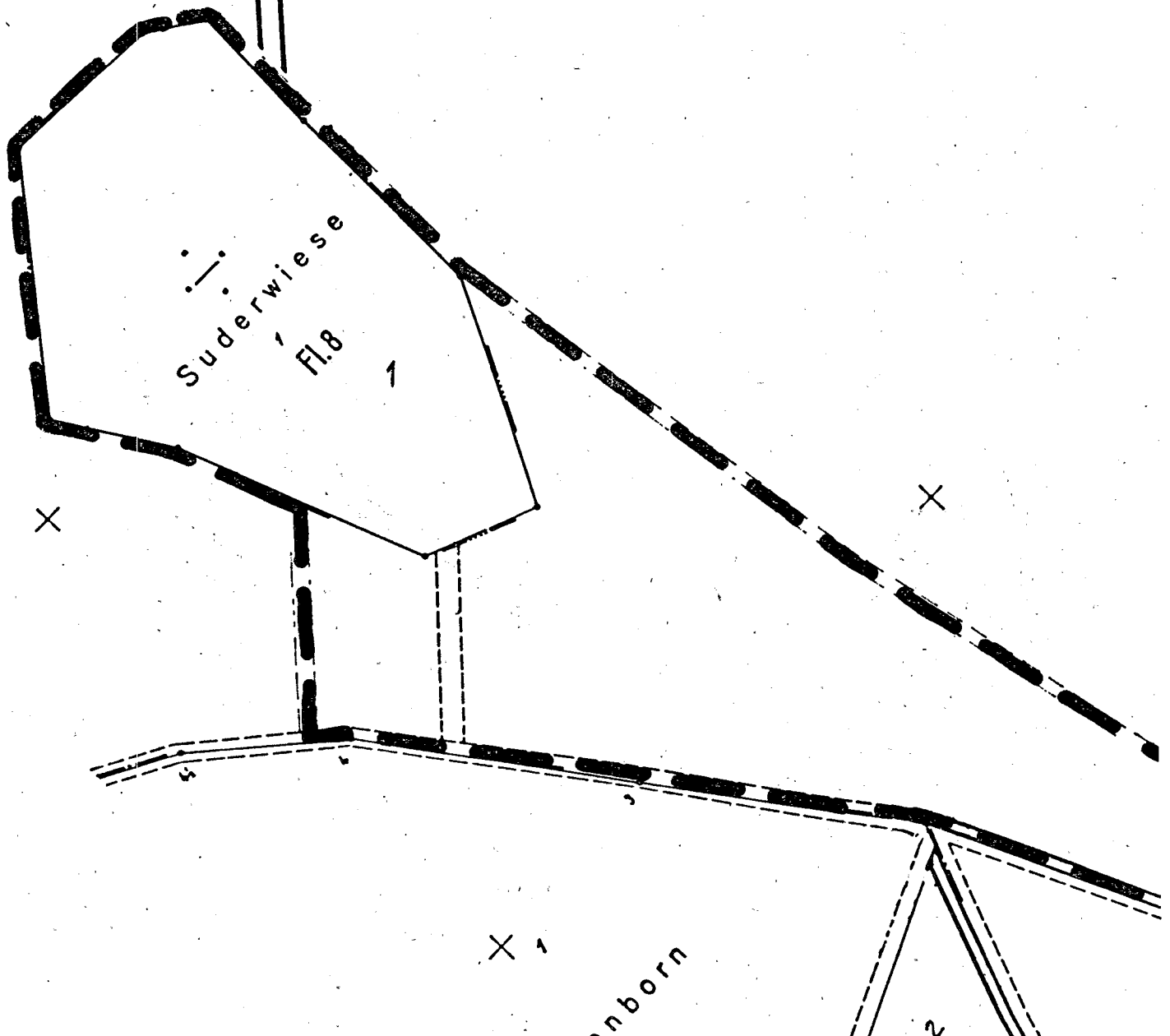


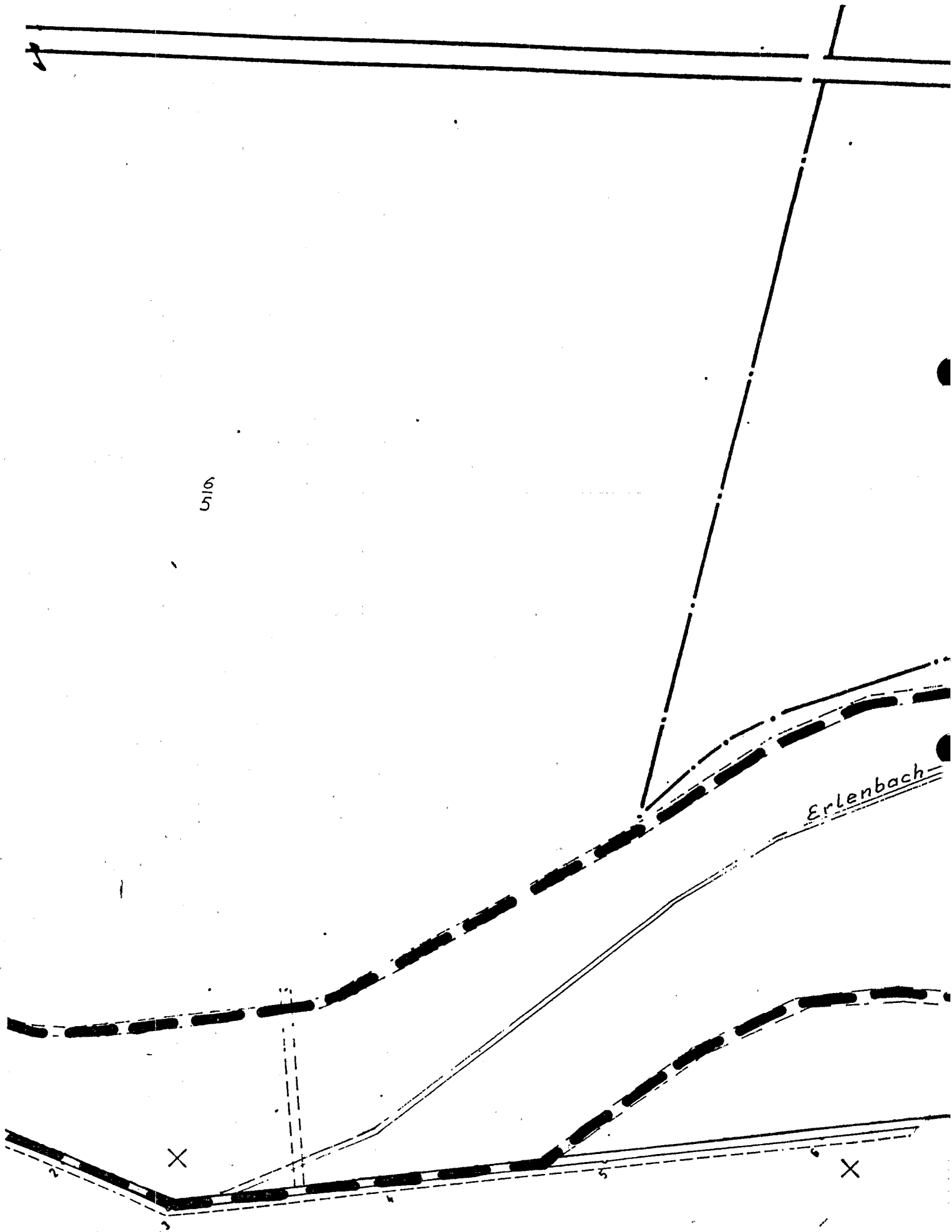
Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5914, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007 des Hessischen Landesvermessungsamtes

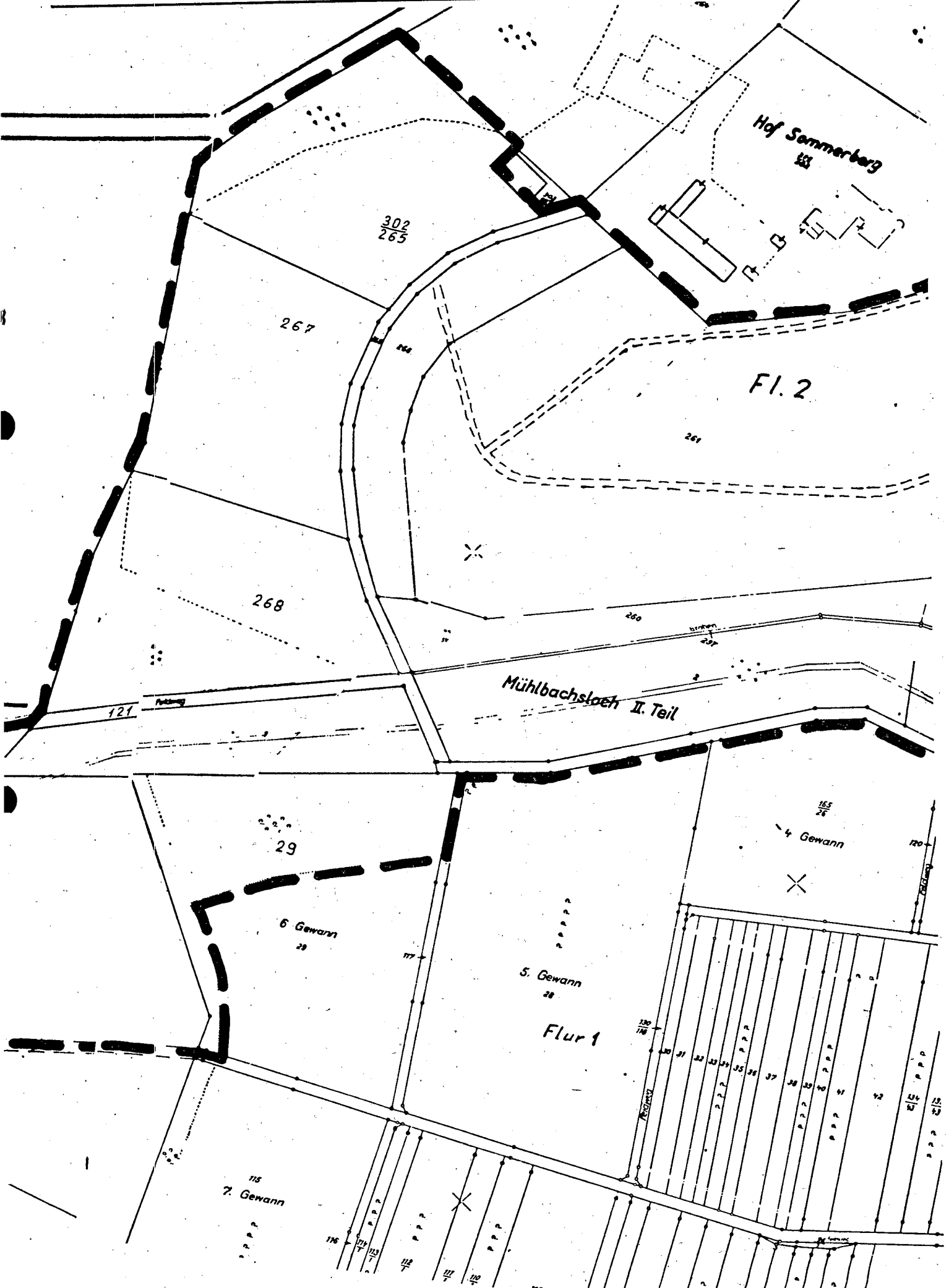
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Sommerberg bei Frauenstein"

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2000,  
Bestandteil der Verordnung vom 11. Dezember 1992  
über das Naturschutzgebiet  
„Sommerberg bei Frauenstein“

Landkreis: Wiesbaden  
Stadt: Wiesbaden  
Gemarkung: Frauenstein  
Flur: 1, 2 und 3

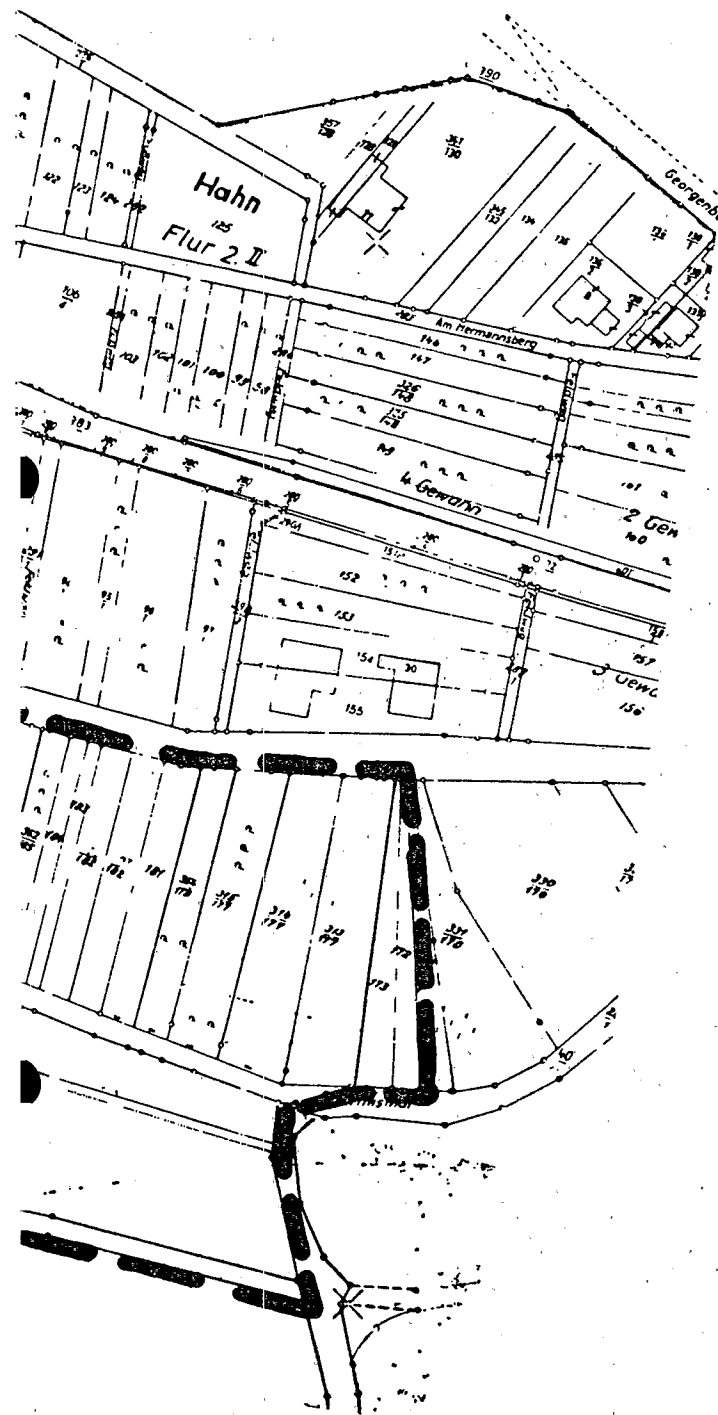












4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. Dezember 1992

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 52/1992 S. 3335

1140

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Datterbruch von Dornheim“ vom 11. Dezember 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Der zwischen Dornheim und Wolfskehlen westlich der Bundesstraße B 44 befindliche Scheidgraben und die beiderseits dieses Gewässers gelegenen Wiesen und Röhrichte werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Datterbruch von Dornheim“ besteht aus Flächen in den Fluren 2 und 21 in Teilen der Gewanne „Das Datterbruch“ und „Die Bettelherberge“ in der Gemarkung Dornheim, Stadt Groß-Gerau und der Flur 4 in Teilen der Gewanne „Butterplacken“ in der Gemarkung Wolfskehlen, Gemeinde Riedstadt, Kreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 25,93 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, im Naturraum Nördliches Neckarried einen Abschnitt der Altneckarschlingen mit zum Teil ausgedehnten naturnahen Röhrichtern und Seggenrieden sowie großflächigen Wiesen in einer von intensiver Landwirtschaft geprägten Umgebung zu sichern und weiter zu entwickeln. Schutz- und Pflegeziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung, die

Rückführung von Ackerflächen in Grünland und die schonende Behandlung und Pflege des Scheidgrabens zur Erhaltung als Lebensraum zahlreicher, teilweise hochgradig bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten. Für das Biotopverbundsystem hessische Altneckarlandschaft stellt dieser Feuchtbiotop einen wesentlichen Bestandteil dar.

§ 3

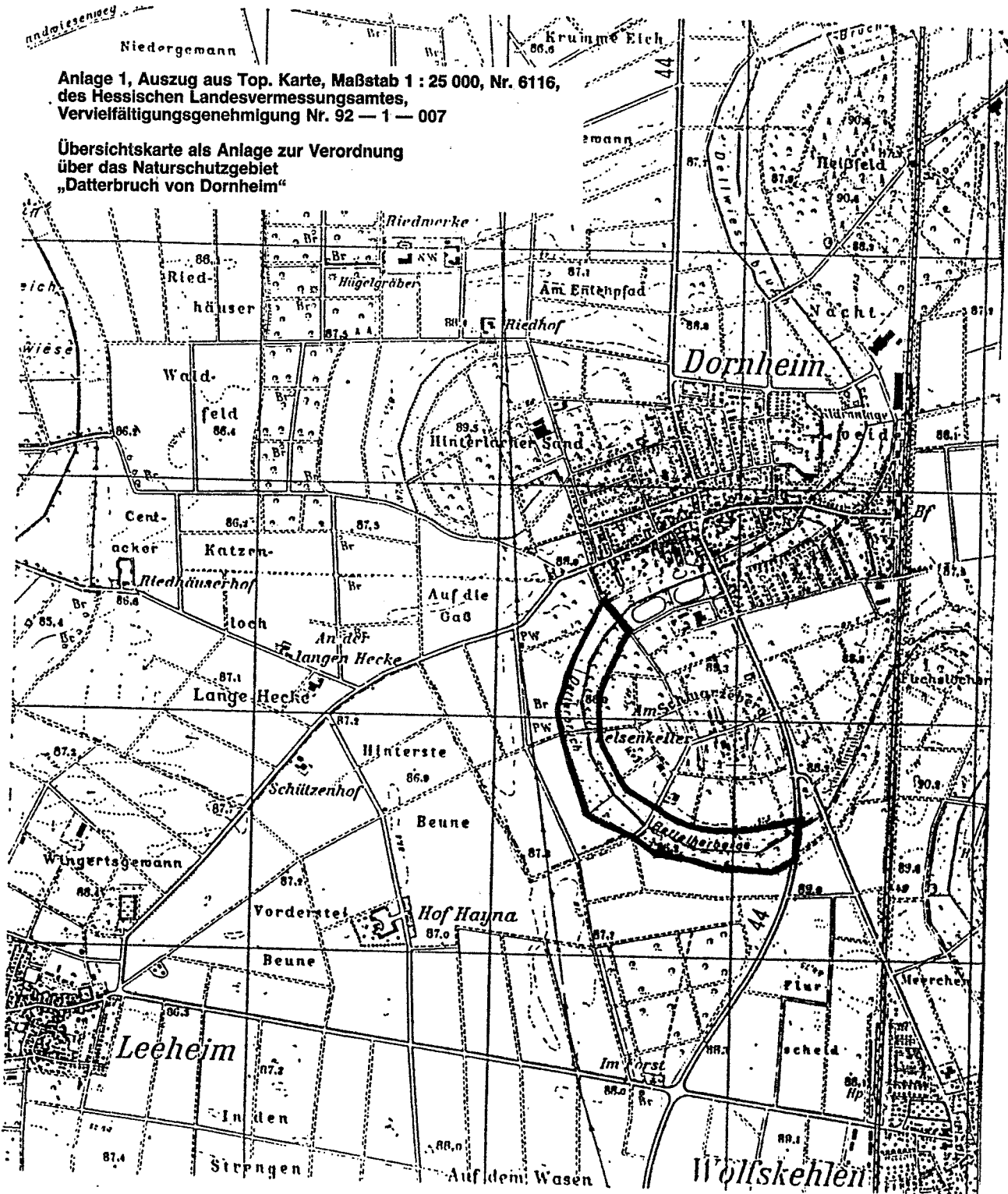
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

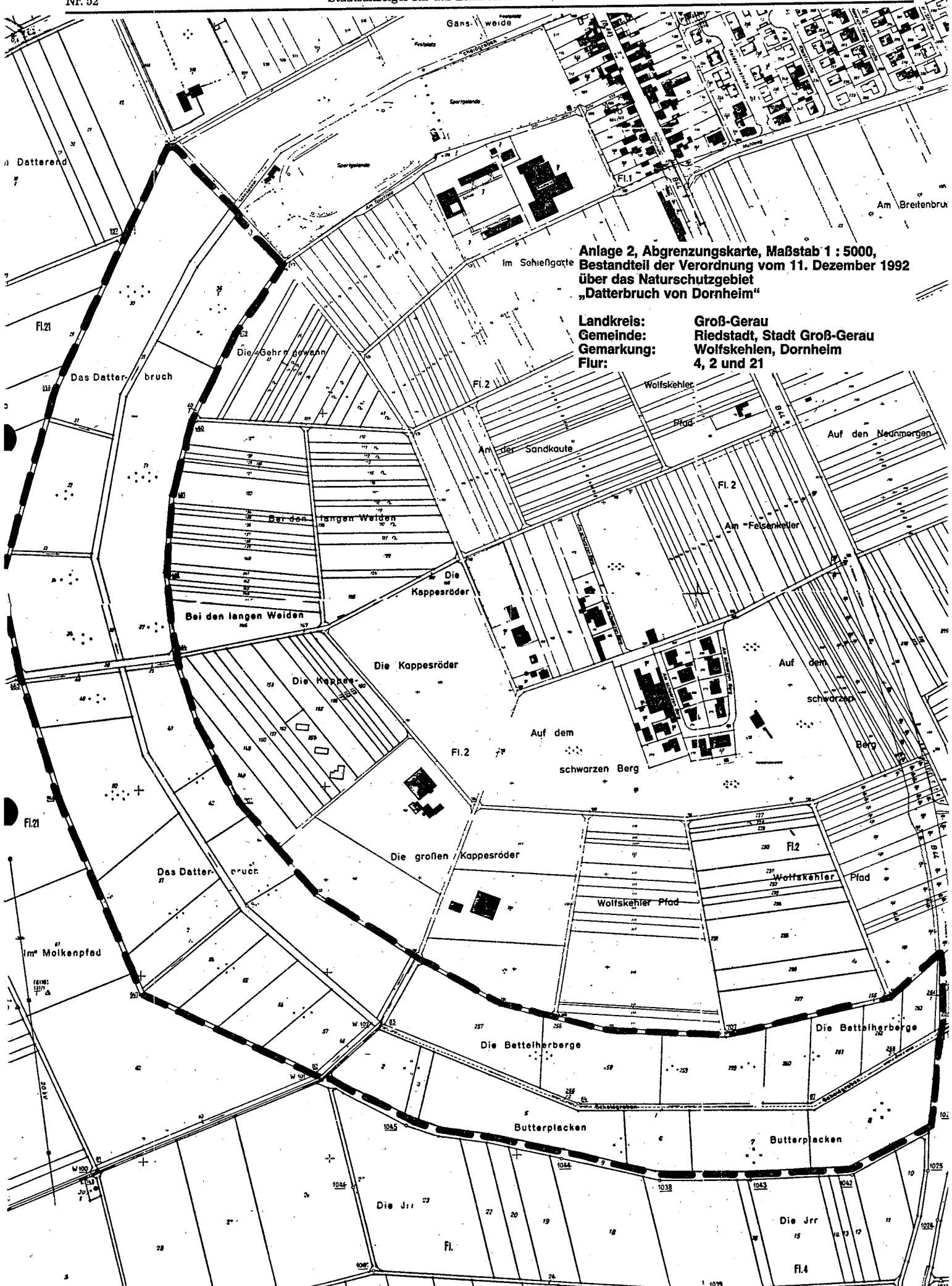
- 1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen;

Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6116, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Datterbruch von Dornheim“





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5000,  
 Bestandteil der Verordnung vom 11. Dezember 1992  
 über das Naturschutzgebiet  
 „Datterbruch von Dornheim“

Landkreis: Groß-Gerau  
 Gemeinde: Riedstadt, Stadt Groß-Gerau  
 Gemarkung: Wolfskehlen, Dornheim  
 Flur: 4, 2 und 21

n Datterend

Fl.21

Das Datterbruch

Die Gehrtgrönn

Fl.2

Wolfskehlerr

Auf den Nedmergen

Bei den langen Weiden

Die Kappesröder

Fl.2

Am Falsenkehlerr

Bei den langen Weiden

Die Kappesröder

Auf dem schwarzen Berg

Fl.2

Auf dem schwarzen Berg

Fl.21

Das Datterbruch

Die großen Kappesröder

Fl.2

Wolfskehlerr Pfad

im Moikenpfad

Die Bettelherberge

Die Bettelherberge

Butterplacken

Butterplacken

Die Jrr

Die Jrr

Fl.4

- bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
  9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
  10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
  11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
  13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
  14. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
  15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
  16. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
  17. beiderseits des Scheidgrabens einen 5 m breiten Streifen zu nutzen;
  18. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
  19. Tiere weiden zu lassen;
  20. Hunde frei laufen zu lassen;
  21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, unter den in § 3 Nrn. 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
2. die Mahd von Grünlandflächen vor dem 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die extensive Beweidung des Flurstückes-Flur 21 Nr. 30, Gemarkung Dornheim, in der Zeit vom 15. August bis 31. Dezember mit Schafen, jedoch ohne Pferch;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember und insgesamt zwei Gesellschaftsjagen in den Monaten November und Dezember.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 beiderseits des Scheidgrabens einen 5 m breiten Streifen nutzt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Tiere weiden läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. Dezember 1992

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 52/1992 S. 3341

1141

### Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Zellerbruch von Seligenstadt und Zellhausen“ vom 11. Dezember 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die zwischen Seligenstadt und Zellhausen gelegenen Bruchwälder und Feuchtwiesen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Zellerbruch von Seligenstadt und Zellhausen“ besteht aus Flächen der Fluren 4 und 5 in der Gemarkung Zellhausen der Gemeinde Mainhausen, Flächen der Flur 6 in der Gemarkung Klein-Welzheim der Stadt Seligenstadt und Flächen der Flur 17 in der Gemarkung Seligenstadt der Stadt Seligenstadt im Landkreis Offenbach.

(3) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen. Sie haben eine Größe von 34,27 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Bruchwälder, Auewälder und Feuchtwiesen. Er hat eine Größe von 56,49 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ökologisch wertvolle Landschaftselemente der holozänen Mainaue innerhalb des Naturraumes Hanau-Seligenstädter Mainniederung mit einem naturnahen Erlenbruch und Erlen-Eschen-Auewäldern, wertvollen Restflä-

chen des ehemals größten zusammenhängenden Feuchtwiesenbereiches innerhalb des Naturraumes und auch Standorten mittlerer Feuchte bis hin zu Magerrasenfragmenten zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die Stabilisierung der Bruch- und Auewälder, die Erhöhung des Alt- und Totholzanteiles und die Extensivierung der Grünlandnutzung sowie die Grünlanderhaltung und -mehrung in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen zur Verhinderung negativer Einflüsse auf die als Naturschutzgebiet ausgewiesene Kernzone.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

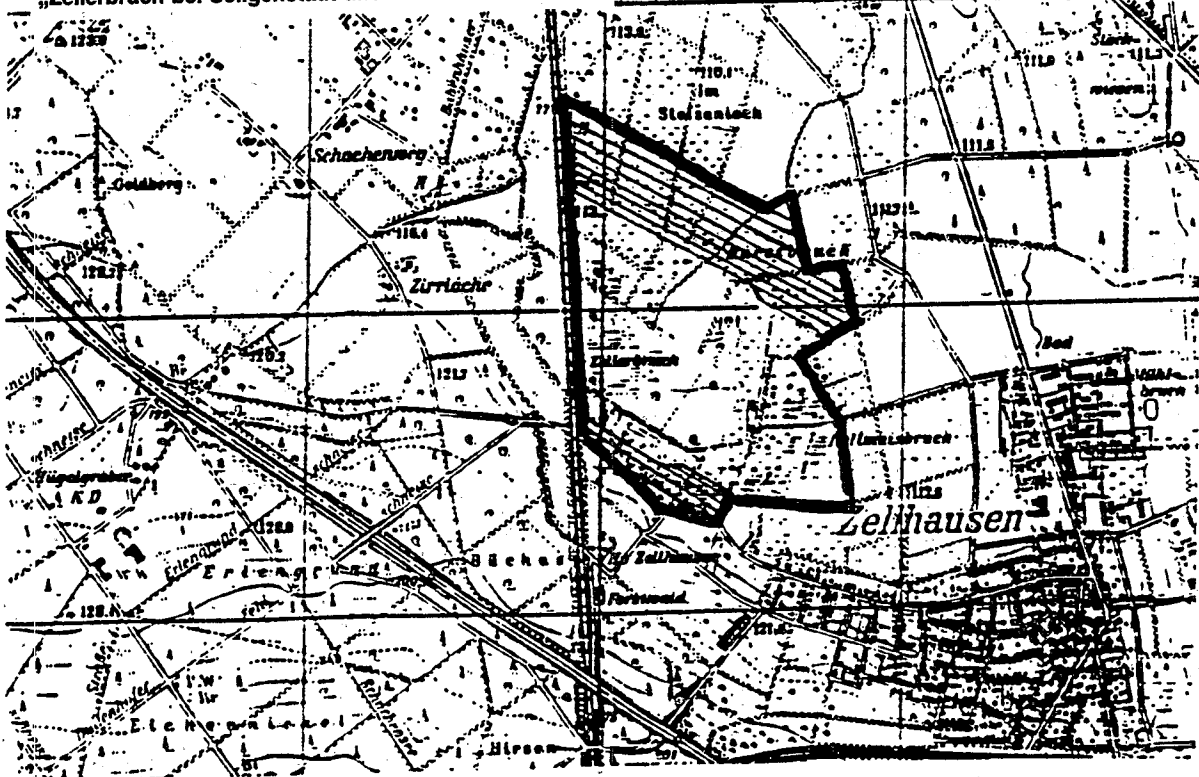
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung aus-

- genommenen Anwendungsbereich oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beseitigen oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;



Anlage 1,  
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5919  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007  
des Hessischen Landesvermessungsamtes

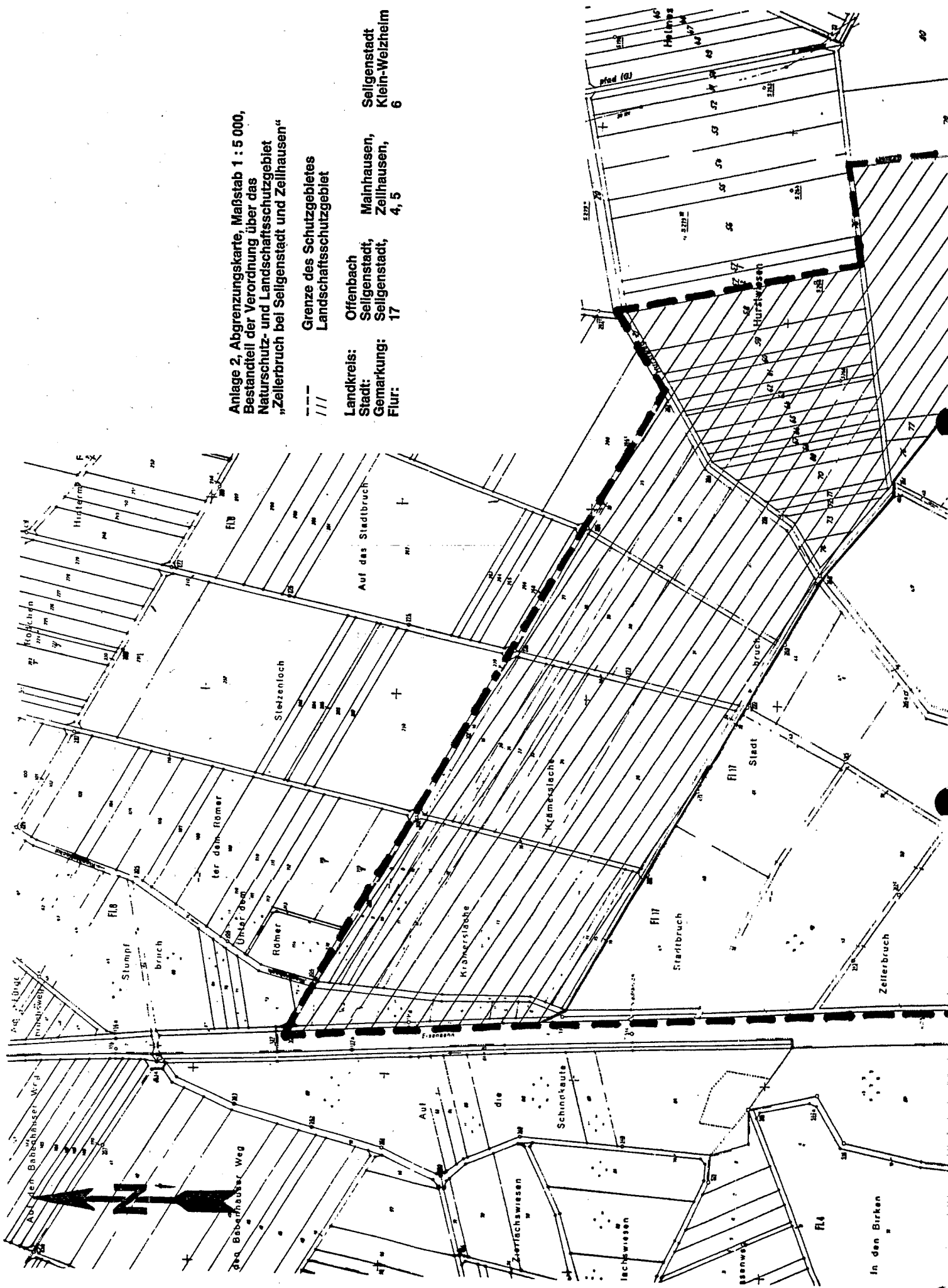
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung  
über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet  
„Zellerbruch bei Seligenstadt und Zellhausen“

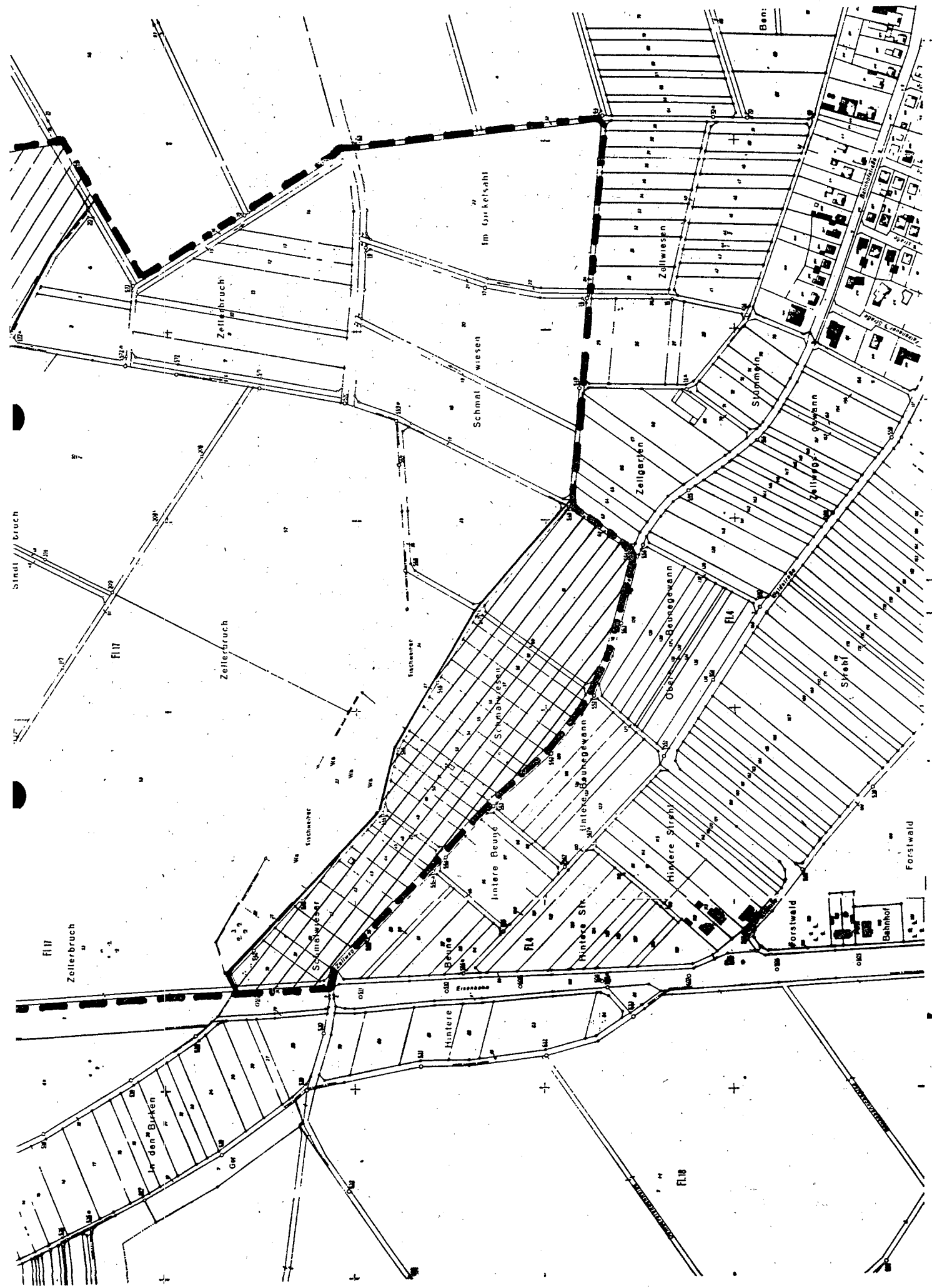


Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet  
„Zellerbruch bei Seligenstadt und Zellhausen“

--- Grenze des Schutzgebietes  
Landschaftsschutzgebiet

Landkreis: Offenbach  
Stadt: Seligenstadt, Mainhausen,  
Gemarkung: Seligenstadt, Zellhausen, Klein-Weizheim  
Flur: 17 4, 5 6





6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
8. die Anlage von Freigärhaufen sowie die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen.

(2) Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedarf im Landschaftsschutzgebiet die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Einschränkungen.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

#### § 4

Im Naturschutzgebiet sind als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, die Nutzung der Wiesen und Weiden zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. Wiesen in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni zu befahren, zu eggen, zu walzen oder zu schleppen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. Tiere vor dem 15. Juni weiden zu lassen;
19. Schafe in dauerhafter intensiver Koppel- oder Standweide zu halten;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen jedoch unter den

in § 4 Nr. 12, 13, 15, 16, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;

2. die Mahd der Grünlandbereiche bei vegetationsbegünstigender Witterung vor dem 15. Juni im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen und die Inanspruchnahme bestehender Wasserrechte;
5. folgende Maßnahmen im Wald in Abt. 1 B Stadtwald Seligenstadt und 57 A Staatswald:
  - a) Überführung der Nadelholz- und Pappelbestände in der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Bestände,
  - b) Pflegemaßnahmen durch Einzelstamm-Entnahme zur Förderung des Laubholz-Anteiles, zur Einleitung von Naturverjüngung und zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände unter den in § 4 Abs. 1 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
6. die Einzeljagd auf Schalenwild vom 15. Juni bis 31. Januar sowie die Jagd auf Fuchs und Kaninchen im Dezember und Januar;
7. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Pflegeschnittes und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten unter den in § 4 Abs. 1 Nr. 13 genannten Einschränkungen.

#### § 6

Von den Bestimmungen, die einer Genehmigung entgegenstehen, und den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
  2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
  3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
  4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
  5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
  6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält;
  7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
  8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;
  9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
  10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;



5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Nutzung der Wiesen und Weiden ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 14 Flächen ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 15 Wiesen in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni befährt, eggt, walzt oder schleppt;
16. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 17 die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
18. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 18 Tiere vor dem 15. Juni weiden läßt;
19. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 19 Schafe in dauerhafter intensiver Koppel- oder Standweide hält;
20. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 8

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Offenbach am Main vom 19. Juni 1961“ (Offenbach-Post Nr. 148 vom 30. Juni 1961) für das Landschaftsschutzgebiet B 70.3 „Bruchlandschaft Zellerbruch“ vor.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. Dezember 1992.

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

St.Anz. 52/1992 S. 3344

1142

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Gras-Ellenbacher Wiesen“ vom 4. Dezember 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

## § 1

- (1) Das Wiesengebiet nordöstlich von Gras-Ellenbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet „Gras-Ellenbacher Wiesen“ besteht aus Flächen der Fluren 2 und 3 der Gemarkung Gras-Ellenbach, Gemeinde Grasellenbach, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 39,74 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, das Wiesengebiet nordöstlich von Gras-Ellenbach, das als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

## § 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch oder andere wasserrechtliche Zulassungen hinaus Wasser zu entnehmen;
13. Tiere vor der ersten Mahd weiden zu lassen.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die i. S. des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den in § 3 Nr. 10 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung und -neuanlage i. S. d. § 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

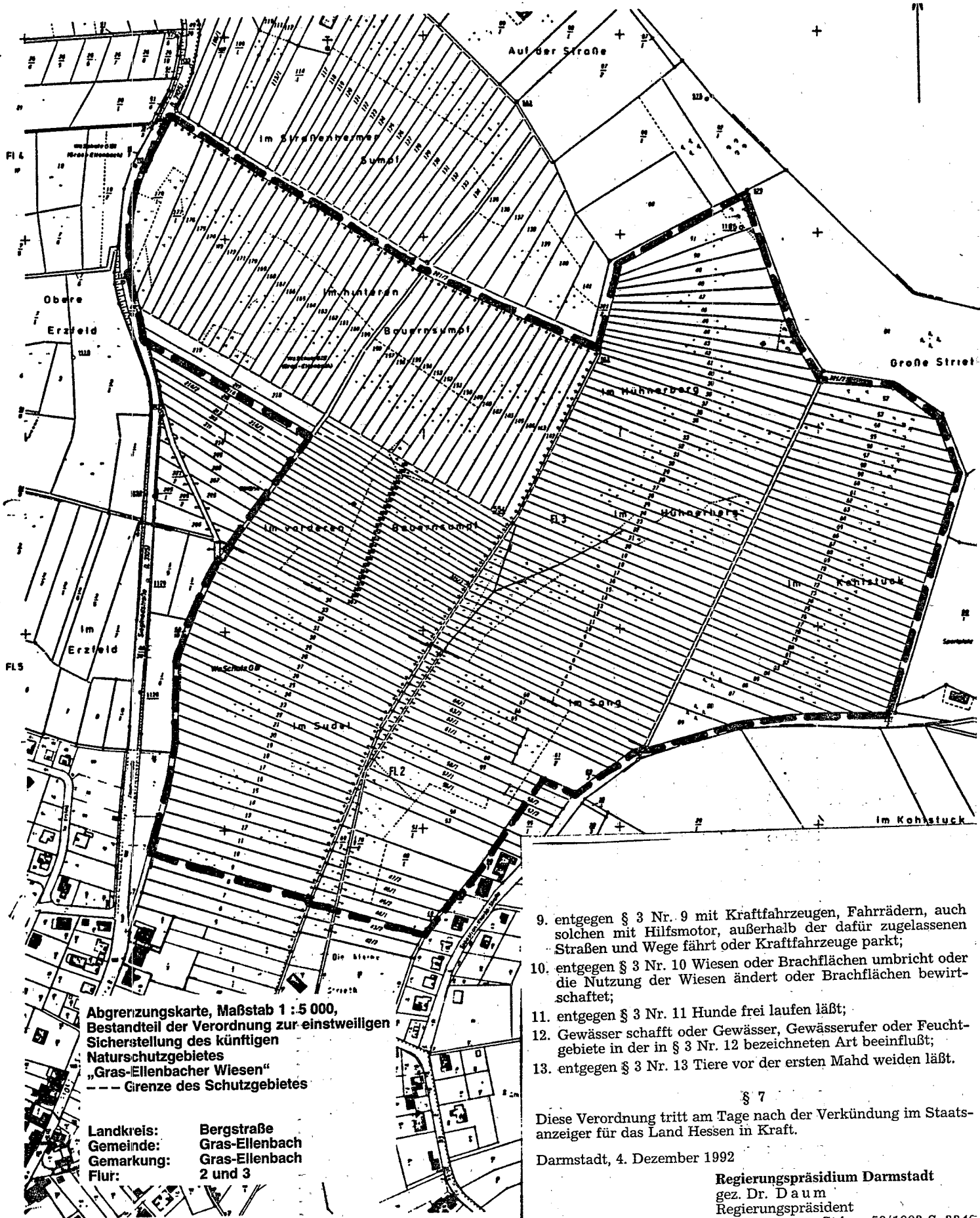
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6319, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Gras-Ellenbacher Wiesen“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen  
 Sicherstellung des künftigen  
 Naturschutzgebietes  
 „Gras-Ellenbacher Wiesen“  
 --- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Bergstraße  
 Gemeinde: Gras-Ellenbach  
 Gemarkung: Gras-Ellenbach  
 Flur: 2 und 3

- 9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 10. entgegen § 3 Nr. 10 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Hunde frei laufen läßt;
- 12. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 12 bezeichneten Art beeinflusst;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere vor der ersten Mahd weiden läßt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 1992

Regierungspräsidium Darmstadt  
 gez. Dr. Daum  
 Regierungspräsident  
 StAnz. 52/1992 S. 3345

1143

**Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 196 des Baugesetzbuches i. V. m. § 14 der Verordnung zur Durchführung des BauGB);**

hier: Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Darmstadt zum 31. Dezember 1991

Gemäß § 196 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. m. § 14 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 21. Februar 1990 (GVBl. I S. 49 ff.) ist auf der Grundlage der Bodenrichtwerte der Gemeinden die als Anlage abgedruckte Übersicht über die Richtwertermittlung für den Regierungsbezirk Darmstadt zum 31. Dezember 1991 erstellt worden und wird hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, 6. November 1992

**Regierungspräsidium Darmstadt**

IV 35 a — 61 c 08/15 — 1/92

StAnz. 52/1992 S. 3352

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadtteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für			
		bebautes Land		baureifes Land	
		von	bis	von	bis
		DM		DM	
<b>Landkreis Bergstraße</b>					
<b>Abtsteinach</b>					
Ober-Abtsteinach	W			140,—	
Unter-Abtsteinach	W			110,—	
<b>Bensheim</b>					
Bensheim Stadt	W			240,—	800,—
	G			180,—	200,—
Fehlheim	W			260,—	
Gronau	W			260,—	
Hochstädten	W			240,—	
Wilmshausen	W			350,—	
<b>Biblis</b>					
Biblis	W			130,—	
Nordheim	W			110,—	
<b>Birkenau</b>					
Birkenau	W			260,—	
Hornbach	W			130,—	
Löhrbach	W			110,—	
Nieder-Liebersbach	W			200,—	
Reisen	W			210,—	
<b>Bürstadt</b>					
Bobstadt	W			185,—	
Bürstadt	W			210,—	
	MK			250,—	
Riedrode	W			190,—	
<b>Einhausen</b>					
Groß-Hausen	W			270,—	
	G			60,—	
Klein-Hausen	W			270,—	
<b>Fürth</b>					
Ellenbach	W			85,—	
Erlenbach	W			85,—	
Fahrenbach	W			150,—	
Fürth	W			150,—	
	MK			235,—	
Kröckelbach	W			140,—	
Krumbach	W			140,—	
Linnenbach	W			85,—	
Lörzenbach	W			150,—	
Steinbach	W			150,—	
<b>Gorxheimertal</b>					
Trösel	W			200,—	
Unter-Flockenbach	W			210,—	
<b>Grasellenbach</b>					
Grasellenbach	W			95,—	
Hammelbach	W			90,—	
Litzelbach	W			70,—	
Ober-Scharbach	W			70,—	
Unter-Scharbach	W			75,—	

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für	
		bebautes Land von DM	baureifes Land bis DM			bebautes Land von DM	baureifes Land bis DM
Wahlen	W	120,—	240,—	Lorsch	W	250,—	280,—
Groß-Bohrheim	W	60,—	200,—	Mörtenbach	M	150,—	150,—
Heppenheim (Bergstraße) Erbach	W	120,—	240,—	Bonsweier	G	60,—	60,—
Hambach	M	200,—	500,—	Mörtenbach	MK	300,—	300,—
Heppenheim Stadt <sup>1</sup>	M	130,—	600,—	Ober-Mumbach	W	140,—	140,—
Kirschhausen	G	100,—	150,—	Vöckelsbach	W	120,—	120,—
Mittershausen- Scheuerberg	W	120,—	240,—	Weier	W	120,—	150,—
Ober-Laudenbach	M	60,—	200,—	Neckarsteinach	W	90,—	90,—
Sonderbach	W	120,—	240,—	Darsberg	W	90,—	90,—
Wald-Erlenbach	M	60,—	200,—	Neckarhausen	W	220,—	220,—
Hirschhorn (Neckar)	W	120,—	240,—	Neckarsteinach	W	100,—	100,—
Hirschhorn	MK	60,—	200,—	Rimbach	W	110,—	110,—
Langenthal	W	150,—	250,—	Albersbach	W	110,—	110,—
Igelsbach	W	50,—	80,—	Lauten-Weschnitz	W	200,—	200,—
Lampertheim	W	150,—	250,—	Mitlchtern	W	100,—	100,—
Hofheim	W	50,—	80,—	Rimbach	G	170,—	170,—
Hüttenfeld	M	200,—	450,—	Zotzenbach	W	510,—	530,—
Lampertheim-Stadt	W	70,—	120,—	Viernheim <sup>1</sup>	W	310,—	430,—
Rosengarten	W	100,—	250,—		M	180,—	330,—
Lautertal (Odenwald)	W	180,—	180,—	Wald-Michelbach	W	95,—	95,—
Beedenkirchen	W	155,—	150,—	Affolterbach	W	95,—	95,—
Elmshausen	W	115,—	115,—	Aschbach	W	80,—	80,—
Gademheim	W	70,—	70,—	Gadern	W	75,—	75,—
Knoden	W	80,—	80,—	Hartenrod	W	90,—	90,—
Lautern	W	150,—	250,—	Ober-Schönmattenweg	W	115,—	115,—
Raidelbach	W	50,—	80,—	Kreidach	W	75,—	75,—
Reichenbach	W	200,—	450,—	Siedelsbrunn	W	115,—	115,—
Schannenbach	W	150,—	500,—	Unter-Schönmattenweg	W	210,—	210,—
Staffel	W	70,—	120,—	Wald-Michelbach	W	310,—	310,—
Schmal-Beerbach	W	90,—	90,—	Zwingenberg	W	550,—	550,—
Lindenfels	W	75,—	75,—	Rodau	W	500,—	650,—
Eulsbach	W	75,—	75,—	Zwingenberg	W (Ebene)	130,—	150,—
Glatbach	W	140,—	140,—		W (Hanglage)	350,—	450,—
Koimbach	W	80,—	80,—	Landkreis	W	350,—	430,—
Lindenfels	W	80,—	80,—	Darmstadt-Dieburg	W	110,—	130,—
Schlierbach	W	80,—	80,—	Alsbach-Rähnlein	G	220,—	270,—
Seidenbuch	W	80,—	80,—	Alsbach	W	220,—	270,—
Winkel	W	80,—	80,—	Hähnlein	W	330,—	390,—
Winterkasten	W	75,—	75,—	Babenhausen	W	240,—	300,—
				Babenhausen	W	240,—	300,—
				Harpertshausen	G	490,—	580,—
				Harrshausen	W	130,—	150,—
				Hergershausen	W	350,—	450,—
				Langstadt	W	430,—	430,—
				Sickenhofen	W	270,—	270,—
				Bickenbach	W	330,—	390,—
					W	240,—	300,—
					G	240,—	300,—
					W	490,—	580,—
					G	130,—	150,—

<sup>1</sup> W Rohbauland 290,— DM, Bauerwartungsland 160,— DM  
G 60,— bis 80,— DM

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für	
		bebautes Land von DM	bis DM			bebautes Land von DM	bis DM
<b>Dieburg</b>	W G	450,— 210,—	570,— 290,—	<b>Mühltal</b>	W	220,—	290,—
<b>Eppertshausen</b>	W G	470,— 100,—	570,— 160,—	Frankenhäusen	W	400,—	500,—
<b>Erzhausen</b>	W	400,—	500,—	Nieder-Beerbach	W	500,—	600,—
<b>Fischbachtal</b>	W W W W W W	140,— 140,— 90,— 140,— 90,— 90,—	180,— 180,— 110,— 180,— 110,— 110,—	Nieder-Ramstadt	G	110,—	160,—
<b>Griesheim</b>	W G	600,— 240,—	700,— 300,—	Traisa	W	600,—	700,—
<b>Groß-Bieberau</b>	W	240,—	320,—	Trautheim	W	110,—	160,—
<b>Groß-Bieberau</b>	W	150,—	200,—	Waschenbach	W	280,—	360,—
<b>Groß-Umstadt</b>	W W W W W W W W W W	110,— 90,— 330,— 120,— 230,— 250,— 280,— 210,— 250,— 250,— 170,—	140,— 110,— 410,— 160,— 290,— 310,— 360,— 270,— 310,— 310,— 210,—	Altheim	W	380,—	450,—
<b>Heubach</b>	W	240,—	320,—	Münster	W	490,—	600,—
<b>Kleestadt</b>	W W W W W W W	110,— 90,— 330,— 120,— 230,— 250,— 280,—	140,— 110,— 410,— 160,— 290,— 310,— 360,—	<b>Ober-Ramstadt</b>	W	280,—	360,—
<b>Raubach</b>	W G	200,— 100,—	260,— 160,—	Nieder-Modau	W	280,—	360,—
<b>Richen</b>	W	300,—	380,—	Ober-Modau	W	380,—	500,—
<b>Semd</b>	W	450,—	530,—	Ober-Ramstadt	G	110,—	160,—
<b>Wiebelsbach</b>	W G	140,— 140,—	200,— 200,—	Rohrbach	W	280,—	360,—
<b>Groß-Zimmern</b>	W G W	400,— 100,— 300,—	500,— 160,— 380,—	Wembach-Hahn	W	200,—	300,—
<b>Groß-Zimmern</b>	W G W	450,— 140,— 250,—	530,— 200,— 350,—	<b>Otzberg</b>	W	250,—	310,—
<b>Klein-Zimmern</b>	W G	150,— 150,—	200,— 200,—	Habitzheim	W	180,—	200,—
<b>Messel</b>	W G G	150,— 150,— 190,—	200,— 200,— 250,—	Hering	W	230,—	280,—
<b>Grube Messel</b>	W W W W W W W	150,— 150,— 190,— 130,— 220,— 150,— 150,—	200,— 200,— 250,— 200,— 290,— 200,— 200,—	Lengfeld	W	140,—	180,—
<b>Modautal</b>	W W W W W W W W	150,— 150,— 190,— 130,— 220,— 150,— 150,— 150,—	200,— 200,— 250,— 200,— 290,— 200,— 200,— 200,—	Nieder-Klingen	W	140,—	180,—
<b>Allershofen</b>	W	150,—	200,—	Ober-Nauses	W	90,—	110,—
<b>Asbach</b>	W	150,—	200,—	Schloß-Nauses	W	90,—	110,—
<b>Brandau</b>	W	190,—	250,—	<b>Pfungstadt</b>	W	400,—	500,—
<b>Herchenrode</b>	W	130,—	200,—	Eich	W	400,—	500,—
<b>Ernsthofen</b>	W	220,—	290,—	Eschollbrücken	W	400,—	500,—
<b>Hoxhohl</b>	W	150,—	200,—	Hahn	W	500,—	600,—
<b>Klein-Bieberau</b>	W	150,—	200,—	<b>Pfungstadt</b>	G	240,—	300,—
<b>Lützelbach</b>	W	150,—	200,—	Reinheim	W	270,—	350,—
<b>Neunkirchen</b>	W	150,—	200,—	Georgenhausen	W	280,—	370,—
<b>Neutsch</b>	W	220,—	290,—	Reinheim	W	270,—	350,—
				Spachbrücken	W	240,—	320,—
				Ueberau	W	320,—	400,—
				Zellhard	W	350,—	420,—
				<b>Roßdorf</b>	W	450,—	550,—
				Roßdorf	G	150,—	210,—
				Schaaflheim	W	200,—	280,—
				Mosbach	W	200,—	280,—
				Radheim	W	250,—	330,—
				Schaaflheim	G	90,—	120,—
				Schlierbach	W	200,—	240,—
				<b>Seeheim-Jugenheim</b>	W	300,—	400,—
				Balkhausen	W	550,—	750,—
				Seeheim	W	550,—	750,—
				Jugenheim	W	550,—	750,—
				Malchen	W	550,—	750,—
				Ober-Beerbach	W	400,—	500,—

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für	
		bebautes Land	baureifes Land			bebautes Land	baureifes Land
		von DM	bis DM			von DM	bis DM
Weiterstadt	W	400,—	500,—	Leeheim	W	200,—	400,—
Braunshardt	W	400,—	500,—	Wolfskehlen	G	40,—	90,—
Gräfenhausen	W	350,—	450,—	Rüsselsheim	W	200,—	380,—
Schneppenhausen	W	500,—	650,—	Bauschheim <sup>1</sup>	G	40,—	90,—
Weiterstadt	G	240,—	300,—	Hafloch	W	300,—	520,—
Landkreis Groß-Gerau				Königstädten <sup>2</sup>	G	230,—	320,—
Büttelborn	W	300,—	700,—	Rüsselsheim-Stadt	M	370,—	430,—
Büttelborn <sup>1</sup>	G	80,—	150,—	Stockstadt am Rhein	W	360,—	460,—
Klein-Gerau	W	200,—	600,—	Trebur	W	240,—	360,—
Worfelden	G	80,—	150,—	Astheim	G	370,—	520,—
Gernsheim	W	200,—	600,—	Geinsheim	M	360,—	460,—
Gernsheim	G	60,—	150,—	Trebur	W	340,—	2200,—
Klein-Rohrheim	W	100,—	200,—	Hochtaunuskreis	M	320,—	720,—
Allmendfeld	W	100,—	200,—	Friedrichsdorf	G	240,—	360,—
Groß-Gerau	W	160,—	350,—	Burgholzhausen	W	200,—	200,—
Berkach	G	50,—	100,—	Friedrichsdorf	G	30,—	80,—
Biebesheim <sup>2</sup>	W	200,—	400,—	Dillingen	W	200,—	400,—
Biebesheim <sup>3</sup>	G	60,—	150,—	Köppern	G	40,—	100,—
Dornberg	W	200,—	350,—	Seulberg	W	200,—	700,—
Dornheim	W	40,—	100,—	Glashütten	G	250,—	500,—
Bischofsheim <sup>3</sup>	G	300,—	700,—	Glashütten	W	350,—	400,—
Dornheim	W	80,—	180,—	Glashütten	M	300,—	300,—
Bischofsheim <sup>3</sup>	G	200,—	350,—	Oberems	W	220,—	280,—
Dornberg	W	200,—	380,—	Schloßborn	M	200,—	200,—
Dornheim	G	150,—	250,—	Grävenwiesbach	W	250,—	450,—
Ginsheim-Gustavsburg <sup>4</sup>	W	200,—	500,—	Grävenwiesbach	M	200,—	200,—
Groß-Gerau <sup>5</sup>	G	50,—	100,—	Heinzenberg	G	170,—	170,—
Kelsterbach <sup>6</sup>	W	200,—	450,—	Hundstadt	W	130,—	130,—
Wallerstädten	W	80,—	180,—		M	65,—	65,—
Naunheim	G	200,—	580,—		G	160,—	160,—
Mörfelden-Walldorf	W	100,—	200,—		W	110,—	110,—
Mörfelden <sup>7</sup>	G	280,—	800,—		M	160,—	160,—
Walldorf <sup>8</sup>	W	200,—	400,—		W	120,—	120,—
Walldorf <sup>8</sup>	G	280,—	800,—		G	65,—	65,—
Raunheim <sup>9</sup>	W	200,—	400,—		W	110,—	110,—
Raunheim <sup>9</sup>	G	250,—	500,—		M	160,—	160,—
Riedstadt	W	100,—	200,—		G	65,—	65,—
Crumstadt	G	200,—	400,—		W	170,—	170,—
Erffelden	W	40,—	90,—		M	130,—	130,—
Erffelden	G	200,—	380,—		G	65,—	65,—
Goddelau <sup>10</sup>	W	40,—	90,—		W	160,—	160,—
Goddelau <sup>10</sup>	G	40,—	90,—		M	120,—	120,—

<sup>1</sup> W Rohbauland von 210,— bis 270,—  
<sup>2</sup> W Rohbauland von 120,— bis 140,—  
<sup>3</sup> W Rohbauland von 250,— bis 310,—  
<sup>4</sup> W Rohbauland von 150,— bis 300,—  
<sup>5</sup> W Rohbauland von 150,— bis 300,—  
<sup>6</sup> W Rohbauland von 100,— bis 160,—  
<sup>7</sup> W Rohbauland von 70,— bis 100,—  
<sup>8</sup> W Rohbauland von 150,— bis 300,—  
<sup>9</sup> W Rohbauland von 100,— bis 150,—  
<sup>10</sup> W Rohbauland von 100,— bis 200,—

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land		Richtwerte für baureifes Land		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land		Richtwerte für baureifes Land	
		von DM	bis DM	von DM	bis DM			von DM	bis DM	von DM	bis DM
Laubach	W	130,—	160,—	130,—	160,—	Oberursel (Taunus)	W	700,—	850,—	200,—	330,—
Mönstadt	M	110,—		110,—		Bommersheim	M	700,—	850,—	200,—	330,—
Naumstadt	M	160,—		160,—		Oberstedten	W	700,—	850,—	200,—	330,—
	M	110,—		110,—			M	450,—	550,—	200,—	330,—
	W	130,—		130,—		Oberursel-Stadt	M	350,—	500,—	200,—	330,—
	M	100,—		100,—			W	600,—	1450,—	550,—	550,—
	G	65,—		65,—		Stierstadt	M	800,—	800,—	450,—	450,—
Bad Homburg v. d. Höhe	W	600,—		600,—	1300,—		W	750,—	800,—	450,—	450,—
Bad Homburg v. d. Höhe	M	600,—		600,—	4000,—		G	750,—	800,—	450,—	450,—
Dornholzhausen <sup>1</sup>	G	1000,—		1000,—	1500,—	Schnitten	W	220,—	330,—	220,—	330,—
Gonzenheim	W	600,—		600,—	1300,—	Arnoldshain	M	200,—	200,—	200,—	200,—
	M	650,—		650,—	2500,—		W	190,—	220,—	190,—	220,—
Kirdorf	G	1500,—		1500,—	1150,—	Brombach	M	120,—	190,—	120,—	190,—
Ober-Erlenbach	W	700,—		700,—	800,—	Dortweil	W	90,—	200,—	90,—	200,—
Ober-Eschbach	M	550,—		550,—	800,—	Hunoldstal	M	120,—	120,—	120,—	120,—
	G	250,—		250,—	800,—	Niederreifenberg	W	140,—	180,—	140,—	180,—
Königstein im Taunus	W	600,—	850,—	600,—	850,—		M	110,—	110,—	110,—	110,—
Falkenstein	M	600,—		600,—	950,—	Oberreifenberg	W	280,—	300,—	280,—	300,—
Königstein im Taunus	W	750,—		750,—	1400,—		M	150,—	250,—	150,—	250,—
	M	800,—		800,—	400,—	Schnitten	G	150,—	150,—	150,—	150,—
	G	400,—		400,—	850,—	Seelenberg	W	120,—	120,—	120,—	120,—
Mammolshain	W	500,—		500,—	800,—	Treisberg	M	150,—	150,—	150,—	150,—
Schneidhain	M	500,—		500,—	800,—	Steinbach (Taunus)	W	500,—	550,—	500,—	550,—
	W	500,—		500,—	800,—		M	500,—	700,—	500,—	700,—
	M	500,—		500,—	400,—	Usingen	G	400,—	400,—	400,—	400,—
	G	400,—		400,—	700,—	Eschbach	W	200,—	300,—	200,—	300,—
Kronberg im Taunus	W	700,—	1200,—	700,—	1200,—	Kransberg	M	150,—	220,—	150,—	220,—
Kronberg im Taunus	M	800,—		800,—	1200,—	Merzhausen	W	180,—	250,—	180,—	250,—
Oberhöchstadt	G	500,—		500,—	750,—	Michelbach	M	160,—	160,—	160,—	160,—
	W	550,—		550,—	1000,—	Usingen	W	250,—	250,—	250,—	250,—
Schönberg	M	600,—		600,—	1000,—	Wernborn	M	160,—	160,—	160,—	160,—
	G	450,—		450,—	950,—		W	200,—	200,—	200,—	200,—
Neu-Anspach	W	700,—		700,—	1000,—		M	150,—	150,—	150,—	150,—
Anspach	M	750,—		750,—	400,—		G	400,—	400,—	400,—	400,—
Hausen-Arnsbach	W	300,—	400,—	300,—	400,—		W	200,—	300,—	200,—	300,—
	M	300,—		300,—	400,—		M	150,—	220,—	150,—	220,—
Rod am Berg	G	70,—		70,—	200,—		W	180,—	180,—	180,—	180,—
	W	250,—		250,—	380,—		M	160,—	160,—	160,—	160,—
	M	250,—		250,—	380,—		G	200,—	200,—	200,—	200,—
	G	70,—		70,—	300,—		W	150,—	150,—	150,—	150,—
Rod am Berg	W	300,—		300,—	400,—		M	400,—	400,—	400,—	400,—
	M	200,—		200,—	320,—		W	500,—	500,—	500,—	500,—
	G	130,—		130,—	320,—		M	800,—	800,—	800,—	800,—
Westerfeld	W	300,—		300,—	320,—		G	300,—	300,—	300,—	300,—
	M	220,—		220,—	320,—		W	150,—	150,—	150,—	150,—

<sup>1</sup> W Rohbau land 850,—



Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land		Richtwerte für baureifes Land		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land		Richtwerte für baureifes Land	
		von DM	bis DM	von DM	bis DM			von DM	bis DM	von DM	bis DM
Wilhelmsdorf	W M G	200,— 150,— 100,—		200,— 150,— 100,—		Kerbensdorf Mernes Romsthal Salmünster Wahlert	W W W W W			80,— 70,— 110,— 130,— 100,—	
Wehrheim Friedrichsthal	W M W	240,— 160,—		240,— 160,—		Riebergemünd Bieber	M W			120,— 120,—	
Obernheim	M W	480,— 300,—	480,— 450,—	480,— 450,—	480,— 450,—	Breitenborn Kassel	W W			170,— 100,—	
Pfaffenwiesbach	M W	220,— 180,—	340,— 300,—	220,— 180,—	340,— 300,—	Lanzingen Roßbach Wirtheim	W W W			100,— 130,— 160,—	
Wehrheim	W M G	450,— 300,— 200,—	500,— 300,—	450,— 300,— 200,—	500,— 300,—						
Weilrod Altweilnau	W M G	120,— 100,—	200,—	120,— 100,—	200,—	Birstein Birstein Bögg-Gesäß	W W W			80,— 40,— 40,—	
Cratzenbach	M G	80,—		80,—		Fischborn	W			50,—	
Emmershausen	W M	80,— 130,—		80,— 130,—		Hettensroth Ilhhausen Kirchbracht Lichenroth	W W W W			40,— 40,— 40,— 40,—	
Finsternthal	M W	90,— 110,—		90,— 110,—		Mauswinkel	W			45,—	
Gemünden	W M G	90,— 130,— 100,—		90,— 130,— 100,—		Oberreichenbach Unterreichenbach Untersotzbach Völzberg	W W W W			50,— 60,— 40,— 50,—	
Hasselbach	W M G	80,— 140,— 110,—	180,—	80,— 140,— 110,—	180,—	Wetiges Wüstwillenroth	W W			40,— 40,—	
Mauloff	W M W	110,— 90,—	170,—	110,— 90,—	170,—	Brachtal Hellstein	M M			110,— 90,—	
Neuweilnau	W M	170,— 100,—		170,— 100,—		Neuenschmidten Schlierbach	M W			80,— 40,—	
Niederlauken	M W	130,— 90,—		130,— 90,—		Spielberg Streitberg Udenhain	G M W			55,— 45,— 100,—	
Oberlauken	W M	100,— 80,—		100,— 80,—							
Riedelbach	W M G	140,— 110,— 80,—	170,—	140,— 110,— 80,—	170,—	Bruchköbel Bruchköbel Butterstadt	W W W	340,— 310,—		390,— 330,— 460,—	470,—
Rod an der Weil	W M G	100,— 80,—		100,— 80,—		Niederissigheim Oberissigheim Roßdorf	W W W			400,— 470,—	
Winden	W M	100,— 80,—		100,— 80,—		Erlensee Langendiebach Rückingen	W W			420,— 400,—	
Main-Kinzig-Kreis											
Bad Orb	W	190,— 320,—	350,— 500,—	190,— 320,—	350,— 500,—	Flörsbachtal Flörsbach	W W			65,— 70,—	
Bad Soden-Salmünster											
Ahl	W	80,—		80,—		Kempfenbrunn Lohrhaupten Mosborn	W W W			50,—	
Alsberg	M	70,—		70,—							
Bad Soden	W	145,—	200,—	145,—	200,—	Freigericht Altenmittlau	W M			200,— 120,—	
Eckardroth	W	110,—		110,—							
Hausen	W	120,—		120,—							
Kath. Willenroth	W	60,—		60,—							

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadtteil	Art der baulichen Nutzung		Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadtteil	Art der baulichen Nutzung		Richtwerte für	
	Wohnbauflächen (W)	Gemischte Bauflächen (M)	bebautes Land von DM	bis DM		Wohnbauflächen (W)	Gemischte Bauflächen (M)	bebautes Land von DM	bis DM
Neues Somborn	W		200,—		Langenselbold	W		300,—	
Bernbach	W		120,—	230,—	Linsengericht	G			350,—
Horbach	W		120,—	190,—	Altenhaßlau	W			60,—
Gelnhausen	W		120,—	200,—	Eidengesaß	W			200,—
Meerholz	W		370,—	460,—	Geislitz	W			180,—
Roth	M		160,—		Großenhausen	W			150,—
Hailer	W		200,—	260,—	Lützelhausen	W			160,—
Haitz	M				Maintal	W		265,—	500,—
Höchst	W					M		250,—	773,—
Großkrotzenburg	W		280,—	310,—	Neuberg	G			150,—
Grundau	G		90,—	400,—	Ravolzhausen	W			380,—
Breitenborn	W		150,—		Rüdigerheim	M			300,—
Gettenbach	W		140,—		Nidderau	W			380,—
Haingründau	W		170,—		Eichen	W			340,—
Lieblas	W		180,—		Erbstadt	W		350,—	290,—
Mittelgründau	M		200,—		Heldenbergen	W			430,—
Niedergründau	W		200,—		Ostheim	G		270,—	100,—
Rothenbergen	W		180,—		Windecken	W			80,—
Hammersbach	W				Niederdorfelden	G			370,—
Langenbergheim	W				Rodenbach	M			380,—
Marköbel	G		290,—		Ronneburg	W		300,—	440,—
Hanau	W		40,—		Schlüchtern	G			150,—
Stadtgebiet <sup>1</sup>	W		300,—		Ahlersbach	W			45,—
Groß-Auheim <sup>2</sup>	M		240,—		Breitenbach	W			50,—
Klein-Auheim <sup>3</sup>	W		590,—		Elm	W			70,—
Mittelbuchen	M		290,—	590,—	Gundhelm	G			40,—
Steinheim <sup>4</sup>	W		290,—	2600,—	Herolz	W			55,—
Wolfgang	G		220,—	300,—	Hohenzell	W			130,—
Hasselroth	W		280,—	530,—	Hütten	W			70,—
Gronsdorff	W		260,—	660,—	Klosterhöfe	W			50,—
Neuenhaßlau	M		230,—		Kressenbach	W			50,—
Niedermittlau	G		230,—	540,—	Niederzell	W		90,—	110,—
Jofgrund	W		350,—	540,—	Schlüchtern	W			150,—
Burgloß	W		370,—	410,—	Vollmerz	G			55,—
Lettenbrunn	G		230,—	510,—	Wallroth	W			60,—
Oberndorf	W		310,—	510,—	Schöneck	W			400,—
Pfaffenhausen	M		260,—	560,—	Büdesheim	W			470,—
	W		320,—	590,—	Kilianstädten	M			440,—
	G		140,—	230,—	Oberdorfelden	W			50,—
	W		340,—	410,—	Sinatal	W			40,—
	G		230,—		Altengronau	W			65,—
	W		200,—		Breunings	W			50,—
	W		200,—		Jossa	W			45,—
	W		190,—		Mottgers	M			
	W		90,—		Neuengronau	W			
	W		110,—						
	W		60,—						

<sup>1</sup> W Rohbauland 170,—

G Rohbauland 200,—

<sup>2</sup> W Rohbauland von 200,— bis 260,—<sup>3</sup> W Rohbauland 200,—<sup>4</sup> G Rohbauland 200,—

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte/ Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte/ Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für	
		bebautes Land von DM	bis DM			bebautes Land von DM	bis DM
Oberzell	M	45,—		Flörsheim am Main	W	400,—	650,—
Sannerz	W	50,—		Flörsheim am Main	M	400,—	600,—
Schwarzenfels	W	50,—		Weilbach	G	350,—	400,—
Sterbfritz	W	70,—		Wicker	W	550,—	600,—
Weichersbach	W	50,—			M	500,—	500,—
Weiperz	W	45,—			G	150,—	350,—
ZünTERSbach	M	50,—		Hattersheim am Main	W	600,—	700,—
Steinau an der Straße				Eddersheim	M	500,—	650,—
Bellings	W	55,—		Hattersheim	G	700,—	850,—
Hintersteinau	W	50,—			W	600,—	800,—
Marborn	W	75,—			M	500,—	750,—
Marjof	W	90,—			G	700,—	850,—
Neustall	W	50,—			W	600,—	750,—
Rabenstein	W	35,—			M	700,—	700,—
Rebsdorf	W	35,—			G	600,—	700,—
Sarröd	W	45,—			W	600,—	700,—
Setzenroth	W	70,—	110,—		M	500,—	500,—
Steinau	G	40,—			G	450,—	450,—
Umbach	M	60,—			W	650,—	750,—
Urzell	W	50,—			M	550,—	725,—
Wächtersbach	W	150,—			G	300,—	450,—
Aufenau	M	120,—			W	400,—	400,—
Hesseldorf	W	50,—			M	680,—	750,—
Leisewald	W	70,—			M	500,—	600,—
Neudorf	W	180,—			G	480,—	850,—
Wächtersbach	W	65,—			W	650,—	1100,—
Waldensberg	W	110,—			M	380,—	480,—
Weilers	M	70,—			G	680,—	750,—
Wittgenborn	W				W	450,—	800,—
Main-Taunus-Kreis					M	300,—	300,—
Bad Soden am Taunus					G	720,—	720,—
Altenhain	W	800,—	700,—		W	500,—	500,—
Bad Soden	M	600,—	1200,—		M	480,—	600,—
	W	700,—	950,—		G	650,—	850,—
	M	800,—	800,—		W	1000,—	1100,—
	G	700,—	1100,—		M	2000,—	1200,—
Neuenhain	W	700,—	900,—		G	380,—	480,—
Eppstein	M	550,—	650,—		W	680,—	750,—
Brenthal	M	450,—			M	450,—	800,—
	G	350,—			W	300,—	300,—
Ehlhalten	W	350,—	500,—		G	720,—	800,—
Eppstein	W	450,—	500,—		M	500,—	900,—
	M	450,—	500,—		G	700,—	750,—
	G	300,—	550,—		W	480,—	750,—
Niederjosbach	W	400,—	800,—		M	680,—	750,—
Vockenhausen	W	500,—	800,—		W	500,—	620,—
	M	500,—			M	450,—	620,—
	G	750,—	800,—		G	400,—	400,—
Eschborn	W	750,—	800,—		W	750,—	850,—
Eschborn	M	800,—	1500,—		M	600,—	700,—
	G	700,—	750,—		W	600,—	850,—
Niederhöchstädt	W	750,—	800,—		M	550,—	600,—
	M	900,—			G	550,—	600,—

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadtteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadtteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für	
		bebautes Land von DM	bis DM			bebautes Land von DM	bis DM
Kelkheim	W M G	700,— 600,— 400,—	1000,— 900,— 700,—	Brombachtal Kirch-Brombach Langen-Brombach	W W		87,— 76,—
Ruppertshain	W M G	750,— 750,— 700,—	850,— 950,—	Erbach Dorf-Erbach Elsbach Erbach	W W W G		100,— 70,— 152,— 84,—
Kriftel	W M G	650,— 600,— 700,— 725,— 600,— 1050,—	750,—	Erlenbach Günterfürst Schönnen	W W W		92,— 61,—
Liederbach Niederhofheim	W M G	650,— 600,— 700,— 725,— 600,— 1050,—	750,—	Fränkisch-Crumbach	W G		95,—
Oberliederbach	W M G	650,— 600,— 650,—	650,—	Hesseneck Kaibach Schollenbach	W W		
Schwalbach am Taunus	W M G	650,— 600,— 650,—	900,— 650,— 1900,—	Höchst Annelsbach Dusenbach Hassenroth Herschbach Höchst	W G W W W G		91,— 112,— 126,— 113,— 90,— 115,— 89,—
Sulzbach (Taunus)	W M G	650,— 650,— 650,—	750,— 800,— 1000,—	Hunnetroth Mümling-Grumbach Pfirschbach	W W W		
Odenwaldkreis	W W W W W		194,— 89,— 72,— 90,— 86,— 65,—	Lützelbach Breitenbrunn Haingrund Lützel-Wiebelsbach Rimhorn Seckmauern	W W W W W		72,— 66,— 85,— 71,— 76,—
Bad König Bad König Furstengrund Kimbach Mornert Nieder-Kinzig Ober-Kinzig	W W W W W		49,— 102,— 52,— 45,—	Michelstadt Michelstadt	W G		174,— 60,— 99,— 111,—
Beerfelden Arlenbach Beerfelden Gammelsbach Olfen	W W W W W		139,— 75,— 63,— 154,—	Rehbach Steinbach Steinbach Stockheim Vielbrunn Würzburg	W G W W W W		74,— 74,— 169,— 63,— 61,—
Brensbach Brensbach Höllerbach Wallbach Wersau	W W W W		110,— 114,— 95,— 123,— 39,—	Mossatal Guttersbach Hillersklingen Hüttenthal Unter-Mossau Ober-Mossau	W W W W W		77,— 47,— 65,— 62,—

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land		Richtwerte für bebautes Land		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land		Richtwerte für bebautes Land	
		von DM	bis DM	von DM	bis DM			von DM	bis DM	von DM	bis DM
<b>Reichelsheim (Odenwald)</b>						<b>Mühlheim am Main</b>					
Kirch-Beerfurth	W	109,—	131,—	109,—	131,—	Dietesheim	W	500,—	800,—	500,—	800,—
Klein-Cumpen	W	73,—	109,—	73,—	109,—	Lämmerspiel	M	450,—	650,—	450,—	650,—
Ober-Kainsbach	W	97,—	58,—	97,—	58,—	Mühlheim-Stadt	G	230,—	360,—	230,—	360,—
Pfaffen-Beerfurth	W	56,—	60,—	56,—	60,—	Neu-Isenburg	W	800,—	1000,—	800,—	1165,—
Reichelsheim	W	450,—	550,—	450,—	550,—	Zeppelinheim	W	2300,—	1000,—	2300,—	1200,—
Unter-Ostern	W	240,—	780,—	240,—	780,—	Gravenbruch	G	1000,—	1200,—	1000,—	1200,—
<b>Rothenberg</b>						<b>Obertshausen</b>					
Rothenberg	W	1100,—	200,—	1100,—	200,—	Hausen	W	500,—	740,—	500,—	950,—
Kortelsnütte	W	200,—	830,—	200,—	830,—	Obertshausen	M	500,—	500,—	500,—	500,—
<b>Sensbachtal</b>						Kodgau	G	250,—	390,—	250,—	390,—
Unter-Sensbach	W	650,—	350,—	650,—	350,—	Dudenhofen	M	380,—	600,—	380,—	980,—
<b>Landkreis Offenbach</b>						Hainhausen	W	410,—	530,—	410,—	530,—
Dietzenbach	W	200,—	850,—	200,—	850,—	Obertshausen	M	300,—	300,—	300,—	300,—
<b>Dreieich</b>						<b>Kodgau</b>					
Buchsschlag	G	1100,—	250,—	1100,—	250,—	Dudenhofen	W	400,—	640,—	400,—	800,—
Dreieichenhain	W	200,—	830,—	200,—	830,—	Hainhausen	M	400,—	540,—	400,—	640,—
<b>Götzenhain</b>						Jügesheim	W	200,—	760,—	200,—	850,—
Offenthal	W	200,—	850,—	200,—	850,—	Nieder-Roden	M	520,—	640,—	520,—	640,—
Spreddlingen	W	300,—	850,—	300,—	850,—	Weiskirchen	W	400,—	540,—	400,—	640,—
<b>Egelsbach</b>						<b>Rädermark</b>					
Hainburg	W	350,—	400,—	350,—	400,—	Messenhausen	W	450,—	780,—	450,—	900,—
Hainstadt	W	250,—	580,—	250,—	580,—	Ober-Roden	M	370,—	560,—	370,—	600,—
<b>Klein-Krotzenburg</b>						Urberach	G	200,—	300,—	200,—	360,—
Hausen	W	400,—	580,—	400,—	580,—	Seligenstadt	W	350,—	580,—	350,—	840,—
Hausen	G	200,—	260,—	200,—	260,—	Froschhausen	M	400,—	400,—	400,—	400,—
<b>Heusenstamm</b>						Klein-Welzheim	G	200,—	250,—	200,—	250,—
Heusenstamm	W	600,—	950,—	600,—	950,—	Seligenstadt	W	400,—	670,—	400,—	670,—
<b>Rembrücken</b>						Froschhausen	M	400,—	620,—	400,—	650,—
Langen	W	420,—	600,—	420,—	600,—	Seligenstadt	G	200,—	250,—	200,—	250,—
<b>Langen</b>						Klein-Welzheim	W	400,—	590,—	400,—	600,—
Langen	W	200,—	490,—	200,—	490,—	Seligenstadt	M	360,—	450,—	360,—	450,—
<b>Rembrücken</b>						Seligenstadt	G	200,—	260,—	200,—	260,—
Langen	W	450,—	800,—	450,—	800,—	Seligenstadt	W	400,—	680,—	400,—	800,—
<b>Mainhausen</b>						Seligenstadt	M	400,—	490,—	400,—	550,—
Mainfingen	W	800,—	1100,—	800,—	1100,—	Seligenstadt	G	150,—	300,—	150,—	300,—
Zellhausen	W	680,—	800,—	680,—	800,—						
	G	250,—	900,—	250,—	900,—						
	W	400,—	450,—	400,—	450,—						
	M	240,—	400,—	240,—	400,—						
	G	150,—	250,—	150,—	250,—						
	W	350,—	420,—	350,—	420,—						
	M	250,—	350,—	250,—	350,—						
	G	150,—	250,—	150,—	250,—						

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für				Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für			
		bebautes Land		baureifes Land				bebautes Land		baureifes Land	
		von	bis	von	bis			von	bis	von	bis
		DM	DM	DM	DM			DM	DM	DM	DM
<b>Wetteraukreis</b>											
Altenstadt	W	200,—	275,—	275,—	350,—	Dudenrod	M	35,—	50,—	40,—	60,—
Heegheim	M	160,—	320,—	190,—	230,—	Didelsheim	W	80,—	150,—	90,—	160,—
Höchst	W	80,—	120,—	100,—	130,—	Eckartshausen	G	70,—	100,—	80,—	110,—
Lindheim und Enzheim	W	150,—	200,—	90,—	120,—	Lorbach	W	80,—	150,—	100,—	170,—
Oberau	M	110,—	170,—	170,—	220,—	Michelau	W	80,—	70,—	60,—	80,—
Rodenbach	G	40,—	60,—	130,—	170,—	Orteshausen	M	70,—	90,—	90,—	120,—
Waldsiedlung	W	150,—	180,—	40,—	60,—	Rinderbürgen	M	30,—	40,—	40,—	50,—
Bad Nauheim	M	110,—	160,—	180,—	200,—	Rohrbach	W	30,—	40,—	40,—	50,—
Bad Nauheim	W	180,—	250,—	210,—	300,—	Vonhausen	W	60,—	80,—	40,—	60,—
Nieder-Mörlen	M	110,—	160,—	130,—	180,—	Wolf	W	40,—	70,—	50,—	80,—
Rödgen	G	50,—	60,—	50,—	70,—	Wolfersborn	M	30,—	50,—	40,—	60,—
Schwalheim	W	300,—	750,—	400,—	900,—	Butzbach	W	50,—	100,—	80,—	150,—
Steinfurth	M	350,—	1100,—	400,—	500,—	Bodenrod und Maibach	M	40,—	80,—	50,—	100,—
Wisselsheim	G	400,—	600,—	80,—	100,—	Butzbach-Stadt	W	120,—	450,—	150,—	400,—
Bad Vilbel	W	300,—	500,—	400,—	600,—	Ebersgöns	G	30,—	60,—	40,—	80,—
Bad Vilbel	M	150,—	200,—	300,—	400,—	Fauerbach und Münster	W	50,—	80,—	70,—	100,—
Dortelweil	G	500,—	750,—	250,—	350,—	Griedel	M	70,—	110,—	90,—	130,—
Gronau	W	600,—	1250,—	600,—	950,—	Hausen	W	70,—	120,—	100,—	150,—
Massenheim	G	250,—	350,—	300,—	400,—	Hoch-Weisel	W	60,—	100,—	100,—	130,—
Büdingen	W	450,—	700,—	450,—	650,—	Nieder-Weisel	M	80,—	130,—	110,—	180,—
Aulendiebach	M	300,—	500,—	300,—	500,—	Ostheim	W	70,—	120,—	120,—	200,—
Büches	G	250,—	350,—	400,—	500,—	Pohl-Göns	W	70,—	110,—	120,—	200,—
Büdingen	W	350,—	550,—	300,—	400,—	Kirch-Göns	M	70,—	120,—	120,—	200,—
Calbach	M	250,—	350,—	300,—	400,—	Echzell	W	70,—	110,—	120,—	200,—
Diebach am Haag	G	200,—	250,—	200,—	300,—	Bingenheim	M	70,—	120,—	120,—	200,—
	W	150,—	200,—	200,—	300,—	Bisses	W	100,—	140,—	130,—	160,—
	M	40,—	65,—	50,—	75,—	Echzell	M	80,—	100,—	140,—	160,—
	G	35,—	50,—	40,—	60,—	Gettenau	W	100,—	140,—	130,—	160,—
	W	100,—	150,—	40,—	60,—	Grund-Schwalheim	M	90,—	140,—	130,—	160,—
	M	60,—	80,—	200,—	270,—	Florstadt	W	100,—	140,—	130,—	160,—
	W	180,—	250,—	180,—	400,—	Leidhecken	M	90,—	120,—	100,—	130,—
	M	150,—	350,—	50,—	75,—	Nieder-Florstadt	W	100,—	140,—	130,—	160,—
	G	40,—	60,—	40,—	60,—		M	90,—	120,—	100,—	130,—
	W	30,—	50,—	30,—	60,—		M	40,—	50,—	70,—	100,—
	M	50,—	90,—	50,—	100,—		M	30,—	50,—	70,—	100,—
	G	40,—	50,—	50,—	60,—		G	30,—	50,—	70,—	100,—

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für	
		bebautes Land von DM	baureifes Land bis DM			bebautes Land von DM	baureifes Land bis DM
Nieder-Mockstadt	W M G	80,— 60,—	100,— 90,—	Klein-Karben	W M G	450,— 400,—	600,— 650,—
Ober-Florstadt	W M G	100,— 70,— 70,—	140,— 100,— 100,—	Kloppenheim	W M G	350,— 300,—	450,— 400,—
Staden	W M G	60,— 80,— 70,—	90,— 120,— 90,—	Okarben	W M G	350,— 300,—	450,— 400,—
Stammheim	W M G	120,— 90,— 40,—	200,— 150,— 70,—	Peterweil	W M G	200,— 200,—	350,— 200,—
Friedberg (Hessen) Bauernheim	W M G	200,— 170,— 160,—	310,— 240,— 250,—	Rendel	W M G	60,— 40,—	80,— 60,—
Bruchenbrücken	W M G	150,— 70,— 170,—	200,— 100,— 170,—	Kefenrod Bindsachsen	W M G	25,— 30,—	35,— 45,—
Dorheim	W M G	170,— 120,— 80,—	450,— 170,— 320,—	Burgbracht	W M G	30,— 20,—	45,— 30,—
Kernstadt	W M G	250,— 170,— 35,—	350,— 250,— 150,—	Helfersdorf	W M G	60,— 60,—	70,— 70,—
Ockstadt	W M G	150,— 100,— 80,—	220,— 150,— 100,—	Hitzkirchen	W M G	25,— 15,—	35,— 25,—
Ossenheim	W M G	40,— 20,— 30,—	60,— 30,— 40,—	Kefenrod	W M G	150,— 120,—	180,— 140,—
Gedern	W M G	20,— 30,— 25,—	30,— 40,— 25,—	Limeshain Hainchen	W M G	120,— 40,—	140,— 50,—
Mittel-Seemen	W M G	15,— 20,— 20,—	20,— 25,— 30,—	Himbach	W M G	150,— 120,—	220,— 140,—
Nieder-Seemen	W M G	20,— 35,— 20,—	25,— 45,— 30,—	Rommelhausen	W M G	150,— 120,—	180,— 140,—
Ober-Seemen	W M G	30,— 20,— 20,—	30,— 25,— 25,—	Münzenberg Gambach	W M G	110,— 75,—	150,— 110,—
Steinberg	W M G	20,— 30,— 25,—	25,— 30,— 40,—	Münzenberg	W M G	60,— 70,—	70,— 70,—
Wenings	W M G	35,— 25,— 25,—	45,— 30,— 40,—	Ober-Hörgern	W M G	40,— 40,—	50,— 60,—
Glauburg	W M G	90,— 70,— 100,—	110,— 90,— 120,—	Trais-Münzenberg	W M G	40,— 40,—	70,— 60,—
Glauburg	W M G	75,— 25,— 25,—	90,— 40,— 30,—	Nidda Borsdorf	W M G	30,— 30,—	50,— 50,—
Stockheim	W M G	50,— 50,— 30,—	75,— 75,— 50,—	Eichelsdorf	W M G	8,— 35,—	12,— 45,—
Hirzenhain Glashütten	W M G	20,— 30,— 20,—	30,— 40,— 40,—	Fauerbach	W M G	10,— 70,—	20,— 100,—
Hirzenhain	W M G	50,— 20,— 30,—	75,— 30,— 40,—	Geiß-Nidda	W M G	35,— 35,—	45,— 50,—
Merkenfritz	W M G	20,— 20,— 400,—	30,— 40,— 400,—	Harb	W M G	30,— 30,— 10,—	60,— 60,— 50,—
Karben	W M G	250,— 200,— 400,—	400,— 300,— 650,—				
Burg-Gräfenrode	W M G	250,— 200,— 400,—	300,— 600,— 650,—				
Groß-Karben	W M G	250,— 200,— 400,—	300,— 600,— 650,—				

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für	
		bebautes Land				baureifes Land	
		von DM	bis DM			von DM	bis DM
Kohden	W M Sondergebiet	60,— 35,— 25,—	85,— 60,— 35,—	Geinhaar	W M W	35,— 25,— 45,—	50,— 40,— 60,—
Michelnau	W M Sondergebiet	40,— 30,— 100,—	50,— 40,— 130,—	Libberg	W M M	25,— 45,— 30,—	30,— 50,— 35,—
Nidda	W M G W M	80,— 40,— 40,— 35,— 15,—	150,— 90,— 170,— 120,— 70,—	Ortenberg	W M G W M	45,— 30,— 40,— 30,— 30,—	70,— 90,— 80,— 50,— 65,—
Ober-Lais	M Sondergebiet	40,— 35,—	60,— 45,—	Selters	W M	40,— 30,—	45,— 45,—
Ober-Schmitteln	W M W	50,— 25,— 70,—	35,— 50,— 90,—	Usenborn	W M	35,— 30,—	50,— 40,—
Ober-Widdersheim	G W M G W	10,— 50,— 60,— 35,— 10,—	20,— 60,— 60,— 45,— 15,—	Wippenbach	W M W M	30,— 25,— 50,— 30,—	40,— 35,— 70,— 50,—
Bad Salzhausen	G W	120,— 160,—	180,— 180,—	Ranstadt	W	35,—	45,—
Schwickartshausen	W M Sondergebiet	40,— 30,— 20,—	60,— 40,— 35,—	Belkmuth	W	25,—	35,—
Stornfels	M W	30,— 35,—	40,— 45,—	Bobenhausen I	M	20,—	40,—
Ulfa	M W W M	30,— 35,— 40,— 35,—	40,— 50,— 65,— 45,—	Dauernheim	M	50,—	70,—
Unter-Schmitteln	W M W M	30,— 30,— 40,— 30,—	40,— 40,— 60,— 40,—	Ober-Mockstadt	W	50,—	70,—
Unter-Widdersheim	W M W M	30,— 40,— 40,— 35,—	60,— 60,— 75,— 45,—	Ranstadt	M W W M	40,— 70,— 100,— 70,—	50,— 80,— 80,— 110,—
Wallernhausen	W M	40,— 35,—	60,— 45,—	Reichelsheim (Wetterau)	W	100,—	140,—
Niddatal	W	240,—	320,—	Beienheim	M G	80,— 30,—	100,— 40,—
Assenheim	M W W	170,— 100,— 90,—	250,— 200,— 150,—	Blofeld	W	30,—	40,—
Bönstadt	M M W	180,— 260,— 125,—	250,— 300,— 200,—	Dorn-Assenheim	M W M	80,— 60,— 60,—	100,— 120,— 150,—
Ilbenstadt	M W W	80,— 130,— 60,—	100,— 160,— 90,—	Heuchelheim	W	100,—	140,—
Kaichen	M	60,—	90,—	Reichelsheim	M W M	80,— 100,— 80,—	100,— 140,— 120,—
Ober-Mörden	W M	150,— 100,—	200,— 140,—	Weckesheim	W M M G	100,— 100,— 80,— 30,—	130,— 170,— 170,— 120,—
Langenhain- Ziegenberg	Sondergebiet	200,—	250,—	Rockenberg	W	120,—	160,—
Ober-Mörden	W M G	150,— 50,— 70,—	200,— 70,— 200,—	Oppershofen	M G W M G	90,— 40,— 100,— 90,— 40,—	120,— 50,— 150,— 120,— 50,—
Ortenberg	W	35,—	45,—	Rockenberg	W	350,—	450,—
Bergheim	M	30,—	40,—	Nieder-Rosbach	M	200,—	300,—
Bleichenbach	W M M	50,— 35,— 30,—	80,— 65,— 50,—	Ober-Rosbach	W M M G W	400,— 300,— 500,— 350,— 300,—	400,— 250,— 500,— 350,— 400,—
Eckartsborn	W M W	50,— 35,— 45,—	65,— 45,— 65,—	Rodheim	M	350,—	450,—
Effolderbach	M	40,—	50,—			200,—	300,—



Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadtteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadtteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für	
		bebautes Land von DM	baureifes Land bis DM			bebautes Land von DM	baureifes Land bis DM
<b>Wölfersheim</b> Berstadt	W M G	100,— 80,— 20,—	140,— 120,— 30,—	Kemel	W G	100,— 70,—	170,— 80,—
<b>Melbach</b>	W M G	110,— 80,— 15,—	130,— 100,— 30,—	Langschied Laufenseldén Mappershain Martenroth Naurath Niedermellingen Obermellingen Springen Watzelhain Wisper Zorn	W W W W W W W W W W W	120,— 80,— 40,— 90,— 40,— 40,— 60,— 80,— 60,— 80,—	130,— 25,— 110,— 80,— 100,— 170,— 130,— 170,— 130,— 40,— 120,— 100,—
<b>Södel</b>	W M G	110,— 80,— 20,—	140,— 120,— 30,—	Hohenstein Born Breithardt Burghohenstein Hennethal Holzhausen über Aar Steckenroth Strinz-Margarethä	W W W W W W W W	170,— 100,— 110,— 90,— 90,— 90,— 140,—	170,— 500,— 300,— 350,— 450,— 300,—
<b>Wölfersheim</b>	W M G	110,— 80,— 20,—	140,— 120,— 30,—	Hünstetten Bechtheim Beuerbach Görsroth Kesselbach Kettenschwalbach Limbach Oberlibbach Strinz-Trinitatis Wallbach Wallrabenstein	W W W W W W W W W W W	150,— 150,— 230,— 110,— 160,— 160,— 150,— 200,— 150,— 170,—	55,— 65,— 55,— 65,— 55,— 65,— 90,— 200,— 300,— 50,— 120,— 110,— 220,— 120,— 140,— 110,—
<b>Wohnbach</b>	W M	100,— 80,—	100,— 100,—	Idstein Dasbach Ehrenbach Eschenhahn Heftrich Idstein	W W W W W W	150,— 150,— 230,— 250,— 350,— 210,— 150,—	450,— 800,— 400,—
<b>Wöllstadt</b> Nieder-Wöllstadt	W M M	300,— 250,— 250,—	400,— 300,— 350,—	Kröftel Lenzhahn Niederauroff Nieder-Oberrod Oberauroff Walsdorf Wörsdorf Kiedrich	W W W W W W W W M	400,— 400,— 120,— 350,— 400,— 350,— 250,— 250,— 160,— 80,— 220,— 150,—	630,— 300,—
<b>Ober-Wöllstadt</b>	M	200,—	250,—	Lorch Espenschied Lorch Lorchhausen Ransel Wollmerschied Niedernhausen Engenhahn Königsstufen	W W W W W W W W W	80,— 100,— 100,— 40,— 50,— 200,— 300,—	
<b>Rheingau-Taunus-Kreis</b>							
<b>Aarbergen</b>	W	55,—	55,—				
<b>Daisbach</b>	W	65,—	65,—				
<b>Hausen über Aar</b>	W	55,—	55,—				
<b>Kettenbach</b>	W	65,—	65,—				
<b>Michelbach</b>	W	55,—	55,—				
<b>Panrod</b>	W	65,—	65,—				
<b>Ruckershausen</b>	W	90,—	90,—				
<b>Bad Schwalbach</b>	W	200,—	270,—				
<b>Adolfsck</b>	W	300,—	300,—				
<b>Bad Schwalbach</b>	M	200,—	250,—				
<b>Fischbach</b>	W	55,—	55,—				
<b>Heimbach</b>	W	65,—	65,—				
<b>Hettenhain</b>	W	55,—	55,—				
<b>Langenseifen</b>	W	65,—	65,—				
<b>Landschied</b>	W	55,—	55,—				
<b>Ramschied</b>	W	65,—	65,—				
<b>Eitville am Rhein</b>	W	90,—	90,—				
<b>Eitville</b>	W	200,—	270,—				
<b>Erbach</b>	W	300,—	300,—				
<b>Hattenheim</b>	M	400,—	400,—				
<b>Martinthal</b>	G	120,—	120,—				
<b>Rauenthal</b>	W	350,—	350,—				
<b>Geisenheim</b>	W	400,—	400,—				
<b>Geisenheim</b>	W	350,—	350,—				
<b>Johannisberg</b>	W	250,—	250,—				
<b>Stephanshausen</b>	M	160,—	160,—				
<b>Heidenrod</b>	G	80,—	80,—				
<b>Algenroth</b>	W	220,—	220,—				
<b>Dickschied-Geroldstein</b>	W	150,—	150,—				
<b>Egenroth</b>	W	40,—	40,—				
<b>Grebenroth</b>	W	90,—	90,—				
<b>Filgenroth</b>	W	40,—	40,—				
<b>Huppert</b>	W	70,— 80,—	70,— 80,—				

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für	
		bebautes Land von DM	baureifes Land bis DM			bebautes Land von DM	baureifes Land bis DM
Niedernhausen	W	350,—	400,—	Kreisfreie Städte	W	425,—	600,—
Niederseelbach	G	120,—		Darmstadt	M	650,—	700,—
Oberjosbach	W	200,—	300,—	Arheilgen	G	275,—	
Oberseelbach	W	250,—		Darmstadt-Stadt	W	400,—	900,—
Oestrich-Winkel	W	200,—		Eberstadt	M	1200,—	18 000,—
Hallgarten	W	350,—		Wixhausen	G	250,—	400,—
Mittelheim	W	350,—		Frankfurt am Main	W	425,—	750,—
Oestrich	G	380,—		Altstadt	M	450,—	900,—
Winkel	W	80,—		Bahnhoftviertel	G	200,—	375,—
Rüdesheim am Rhein	W	300,—		Bergen-Erkheim	W	450,—	475,—
Assmannshausen	W	150,—		Berkersheim	G	225,—	
Eibingen	W	300,—		Bockenheim	W	2700,—	
Aulhausen	W	150,—		Bonames	M	11 800,—	
Presberg	W	120,—		Bornheim	W	3150,—	
Rüdesheim	W	300,—	1260,—	Dornbusch	M	16 100,—	
Schlungenbad	G	110,—		Eckenheim	W	460,—	1010,—
Bärstadt	W	150,—	250,—	Eschersheim	W	860,—	
Georgenborn	W	400,—		Fechenheim	M	770,—	1190,—
Hausen v. d. Höhe	W	200,—		Gallusviertel	W	860,—	
Niedergladbach	W	100,—		Ginnheim	W	560,—	980,—
Obergladbach	W	100,—		Griesheim	M	880,—	
Schlungenbad	W	300,—		Gutleutviertel	G	300,—	380,—
Wambach	W	150,—		Harheim	W	1360,—	16 000,—
Taunusstein	Sondergebiet	100,—		Hausen	M	1320,—	16 000,—
Bleidenstadt	W	320,—	480,—	Heddernheim	G	250,—	360,—
Hahn <sup>1</sup>	M	290,—		Höchst	W	930,—	
Hambach	G	120,—			W	740,—	1540,—
Neuhof <sup>2</sup>	W	340,—	380,—		M	900,—	
Niederhibbach	W	120,—			M	460,—	610,—
Orlen	G	240,—			G	260,—	
Seitzenhahn	W	280,—			W	720,—	
Watzhahn	W	280,—			M	860,—	
Wehen <sup>3</sup>	W	110,—			W	1030,—	1540,—
Wingsbach	G	250,—			M	360,—	
Waldems	W	280,—			M	860,—	
Bernbach	W	250,—			W	950,—	
Esch	W	210,—			M	380,—	
Niederems	W	340,—			G	1230,—	
Reichenbach	W	120,—			W	2160,—	3140,—
Steinfischbach	W	320,—			M	240,—	
Wüstems	W				G		
Walluf	W				W		
Niederwalluf	W				M		
Oberwalluf	G				W		

1 W Rohbauland 290,—

2 W Rohbauland 170,—

3 W Bauerwartungsland 150,—

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadtteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadtteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für	
		bebautes Land von DM	baureifes Land bis DM			bebautes Land von DM	baureifes Land bis DM
Innenstadt	W	2190,—	2400,—	Unterriederbach	W	720,—	860,—
Kalbach	M	4680,—	31 400,—		M	840,—	
	W	340,—	870,—	Westend-Nord	G	240,—	
	M	320,—		Westend-Süd	W	1200,—	1260,—
Nied	G	860,—			W	1870,—	
	W	890,—	910,—	Zellshelm	M	25 200,—	
	M	820,—			W	650,—	
Nieder-Erlenbach	G	380,—		Offenbach am Main	M	820,—	
	W	810,—		Bieber	W	780,—	
	M	860,—			M	780,—	
Nieder-Eschbach	G	320,—	960,—		G	780,—	
	W	850,—		Bürgel	M	620,—	
Niederrad	M	860,—	1460,—		W	620,—	
	W	1250,—		Offenbach-Stadt	M	620,—	
Niederursel	G	380,—			M	650,—	
	W	900,—	1010,—	Rumpenheim	G	350,—	
	M	1020,—			W	620,—	
Nordend-Ost	G	380,—			M	650,—	
	W	1640,—			G	350,—	
	M	3250,—			W	620,—	
Nordend-West	G	1830,—	1900,—		M	580,—	
	W	380,—		Wiesbaden	W	270,—	580,—
Oberrad	G	990,—		Auringen	M	580,—	
	W	920,—			W	300,—	
Ostend	M	1630,—	1920,—	Biebrich	W	300,—	700,—
	W	22 000,—			W	250,—	900,—
	M	400,—	610,—	Bierstadt	G	400,—	550,—
Praunheim	G	920,—	1010,—		W	300,—	800,—
	W	860,—		Breckenheim	M	330,—	500,—
	M	380,—			G	300,—	300,—
Preungesheim	G	900,—			W	300,—	530,—
	W	860,—			M	300,—	450,—
	M	380,—		Delkenheim	W	280,—	450,—
Riederwald	G	380,—			M	300,—	300,—
	W	930,—		Dotzheim	G	150,—	300,—
Rödelheim	G	380,—			W	300,—	800,—
	W	1050,—		Erbenheim	M	280,—	600,—
Sachsenhausen-Nord	G	860,—			G	400,—	600,—
	W	380,—	1600,—	Frauenstein	W	350,—	600,—
	M	4450,—	15 300,—		M	300,—	500,—
Sachsenhausen-Süd	G	1230,—		Hefloch	G	900,—	900,—
	W	1980,—			W	250,—	650,—
Schwanheim	G	930,—	1540,—	Igstadt	M	360,—	400,—
	W	890,—			W	550,—	550,—
Seckbach	G	380,—		Kastel	M	270,—	270,—
	W	380,—	1010,—		W	450,—	800,—
Sindlingen	G	860,—		Kloppenheim	M	450,—	800,—
	W	380,—			W	320,—	450,—
Sossenheim	G	870,—	850,—		M	150,—	150,—
	W	820,—			G	400,—	400,—
	M	560,—			W	220,—	650,—
	G	390,—			M	260,—	500,—
	W	390,—			G	250,—	300,—
	M	390,—			W	320,—	600,—
	G	390,—			M	300,—	400,—

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadtteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für			
		bebautes Land		baureifes Land	
		von DM	bis	von DM	bis
Kostheim	W	320,—	500,—	320,—	500,—
	M	280,—	350,—	280,—	350,—
	G	200,—	250,—	200,—	250,—
Medenbach	W	280,—	480,—	280,—	480,—
	M				
	G	150,—		150,—	
Naurod	W	320,—	600,—	320,—	600,—
	M	500,—		500,—	
Nordenstadt	W	330,—	580,—	330,—	580,—
	M	400,—		400,—	
	G	500,—		500,—	
Rambach	W	350,—	550,—	350,—	550,—
	M	280,—	350,—	280,—	350,—
Schierstein	W	350,—	600,—	350,—	600,—
	M	360,—	450,—	360,—	450,—
	G	240,—	400,—	240,—	400,—
Sonnenberg	W	240,—	1000,—	240,—	1000,—
	M	240,—	400,—	240,—	400,—
	Sondergebiet	600,—		600,—	
Wiesbaden-Stadt	W	330,—	14 000,—	330,—	14 000,—
	M	320,—	4500,—	320,—	4500,—
	G	280,—	2200,—	280,—	2200,—
	Sondergebiet (Kur)	700,—	4000,—	700,—	4000,—

**1144**

**Vorhaben der Firma EMS-Polyloy GmbH, 6114 Groß-Umstadt**

Die Firma EMS-Polyloy GmbH, Warthweg 14—20, 6114 Groß-Umstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Einrichtung einer Produktionsanlage zur Herstellung von Kunststoffstabilisator in Groß-Umstadt, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 15, Flurstück 316/2, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung eingerichtet werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 g des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 4. Januar 1993 bis 3. Februar 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 6100 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Groß-Umstadt, Rathaus, Markt 1, Zimmer 0.01, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 4. Januar 1993 bis 17. Februar 1993 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 4. Januar 1993 bis 17. Februar 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 10. März 1993 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Pfälzer Schloß, Pfälzer Gasse 16, 6114 Groß-Umstadt, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 2. Dezember 1992

**Regierungspräsidium Darmstadt**

V 32 — 53 e — 621 — Ems (1)

St.Anz. 52/1992 S. 3369

**1145**

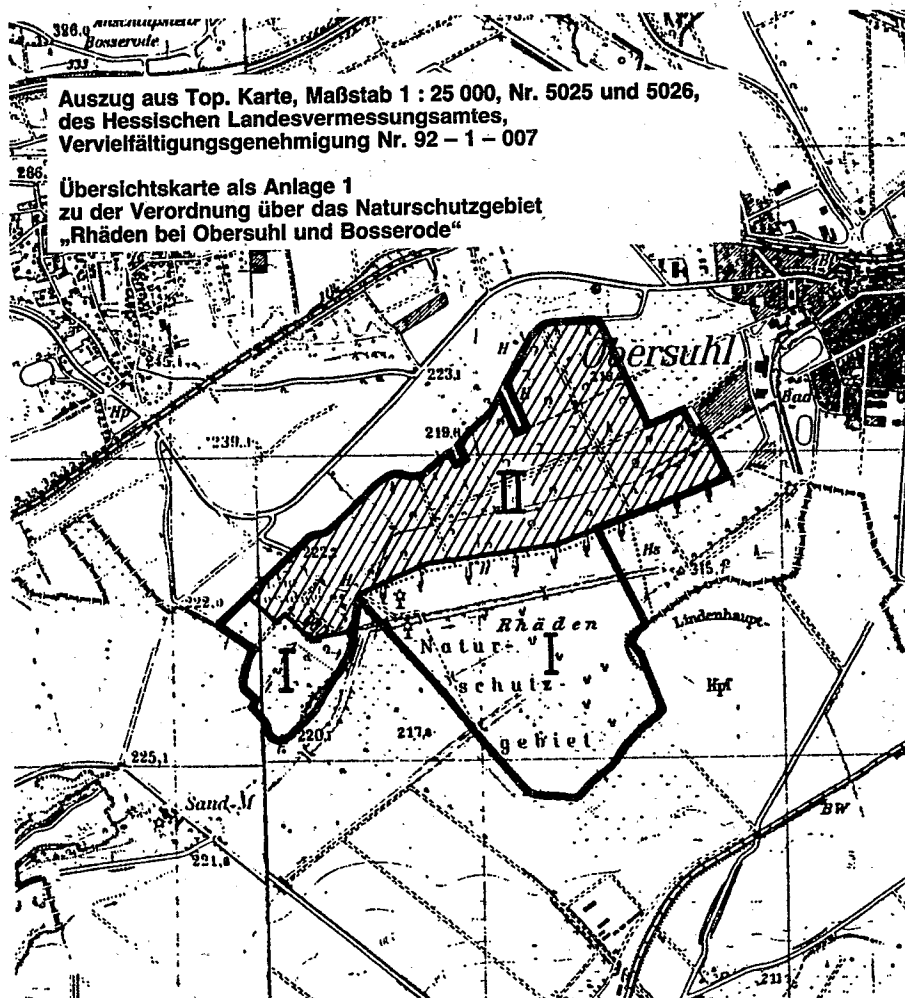
**KASSEL**

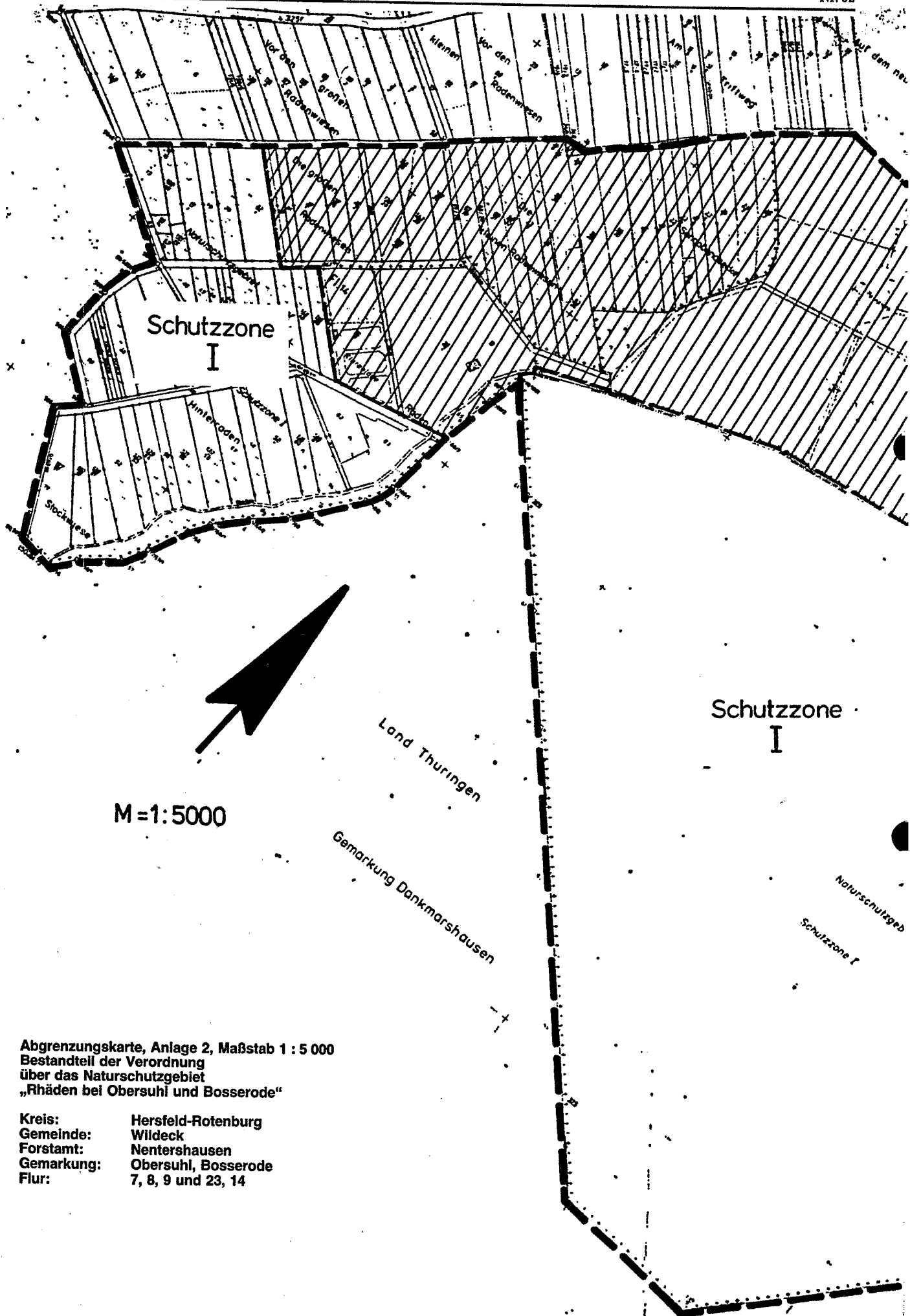
**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rhäden bei Obersuhl und Bosserode“ vom 6. Dezember 1992**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Rhäden zwischen Obersuhl, Bosserode und Kleinensee wird in den sich aus Abs. 4 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.





M=1:5000

Land Thüringen

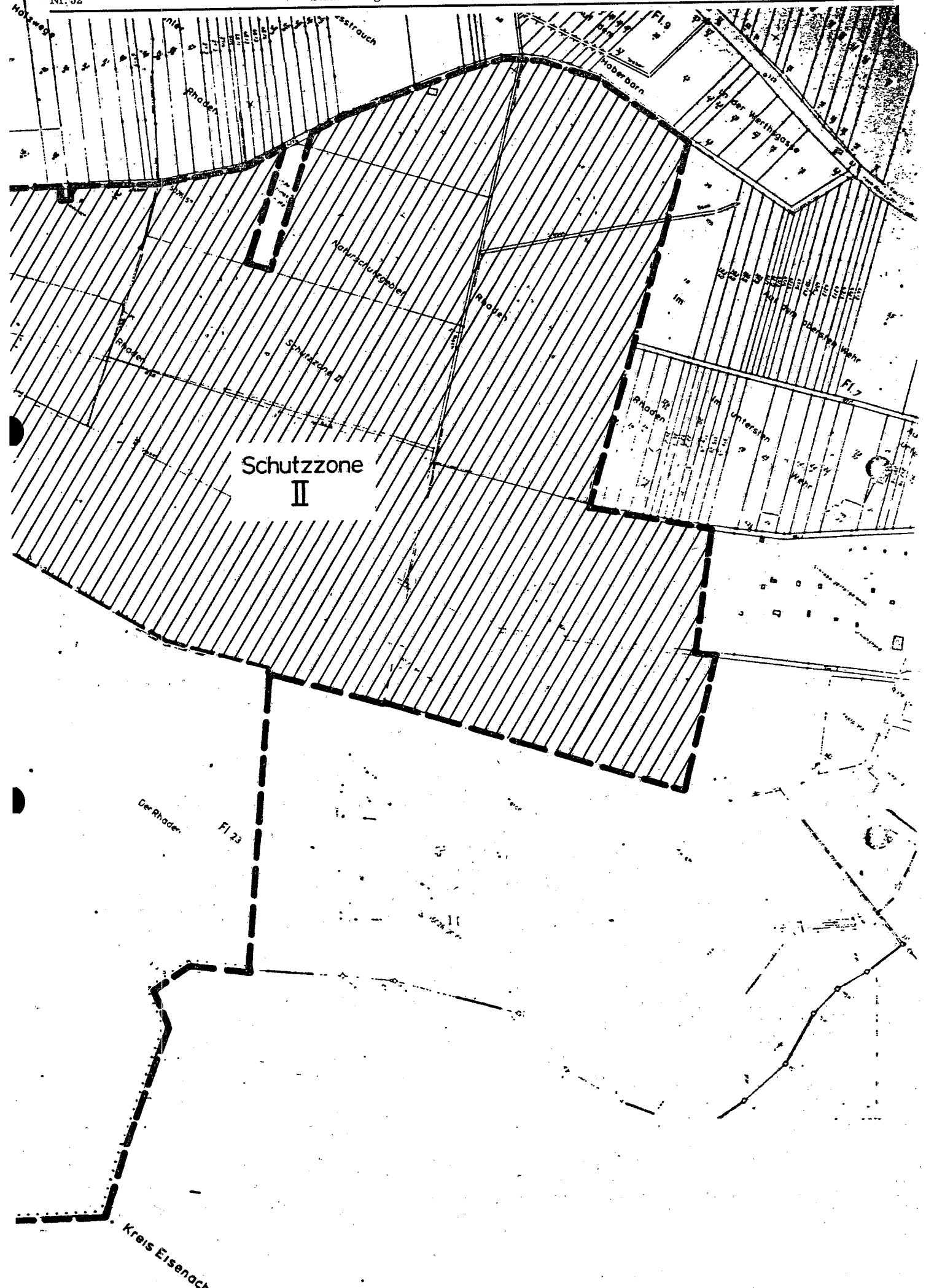
Gemarkung Dankmarshausen

Schutzzone I

Naturschutzgeb  
Schutzzone I

Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000  
 Bestandteil der Verordnung  
 über das Naturschutzgebiet  
 „Rhäden bei Obersuhl und Bosserode“

Kreis: Hersfeld-Rotenburg  
 Gemeinde: Wildeck  
 Forstamt: Nentershausen  
 Gemarkung: Obersuhl, Bosserode  
 Flur: 7, 8, 9 und 23, 14



(2) Das Naturschutzgebiet „Rhäden bei Obersuhl und Bosserode“ besteht aus offenen Wasserflächen, versumpften Bereichen, Hochstaudenfluren und Streuwiesen sowie Mischwald und liegt in den Gemarkungen Obersuhl und Bosserode der Gemeinde Wildeck im Kreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von ca. 120,4 ha und ist in zwei Schutzzonen gegliedert.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist; die Schutzzone II ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen vielgestaltigen Feuchtbiotop mit überregionaler Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche, zum Teil sehr seltene und bestandsbedrohte Vogel- und Amphibienarten zu sichern, zu erhalten und weiterzuentwickeln, die vorhandenen für den Standort typischen Feuchtpflanzengesellschaften zu schützen und zu pflegen und standortgemäße naturnahe Auewälder wiederherzustellen. bzw. zu erhalten.

## § 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Sumpfbiete einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet in der Schutzzone I zu betreten sowie in der Schutzzone II außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren und Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen zu nutzen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen oder Weiden umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. in der Schutzzone II
  - a) die Maßnahmen zur Schaffung eines artenreichen Auewaldbestandes jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten

Einschränkungen und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde,

- b) die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild und Fasan und die Anlage von Jagdeinrichtungen, jedoch nur im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. in der Schutzzone I, die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 1. bis 30. September und vom 1. November bis 31. Januar und die Anlage von Jagdeinrichtungen, jedoch nur im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Kläranlage sowie deren Erweiterung auf dem Flurstück 38/2, Flur 14, Gemarkung Bosserode, einschließlich der Zu- und Ableitung der geklärten Abwässer;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 14 und 15 genannten Einschränkungen.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet in der Schutzzone I betritt oder in der Schutzzone II außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Brachflächen nutzt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen und Weiden umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rhäden bei Obersuhl und Bosserode“ vom 26. Juni 1985 (St.Anz. S. 1266) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1992

Regierungspräsidium Kassel

gez. Stiewitt

Regierungspräsidentin

St.Anz. 52/1991 S. 3369



1146

**Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Wünne bei Viesebeck“ vom 6. Dezember 1992**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

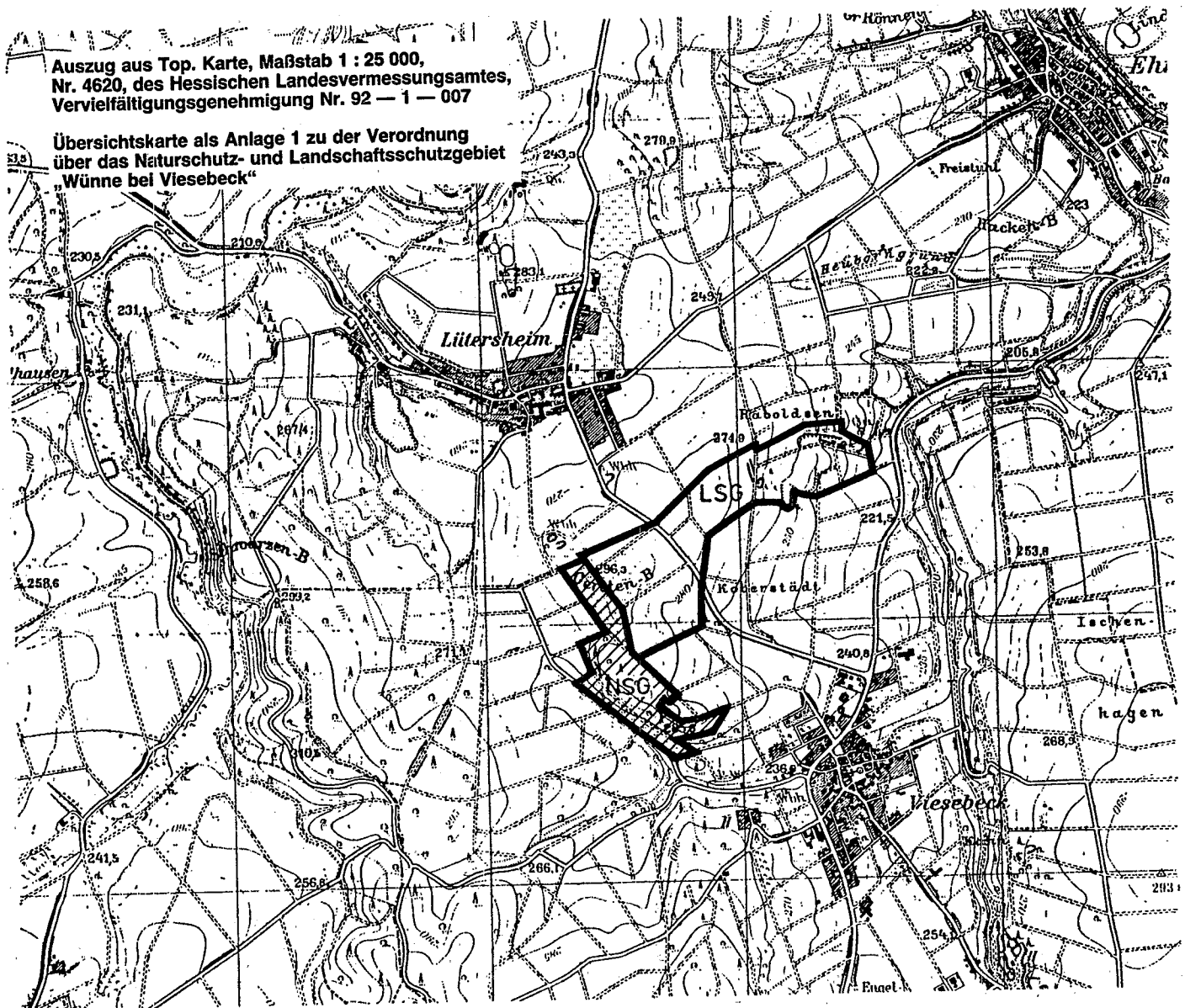
- (1) Die nordwestlich der Ortschaft Viesebeck gelegenen Kalkmagerrasenflächen sowie daran angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Wünne bei Viesebeck“ liegt in der Gemarkung Viesebeck der Stadt Wolfhagen im Landkreis Kassel.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt landwirtschaftlich genutzte flachgründige Acker- und Grünlandflächen, Heckenbereiche sowie Waldflächen in den Gemarkungsteilen „Auf dem Ger-

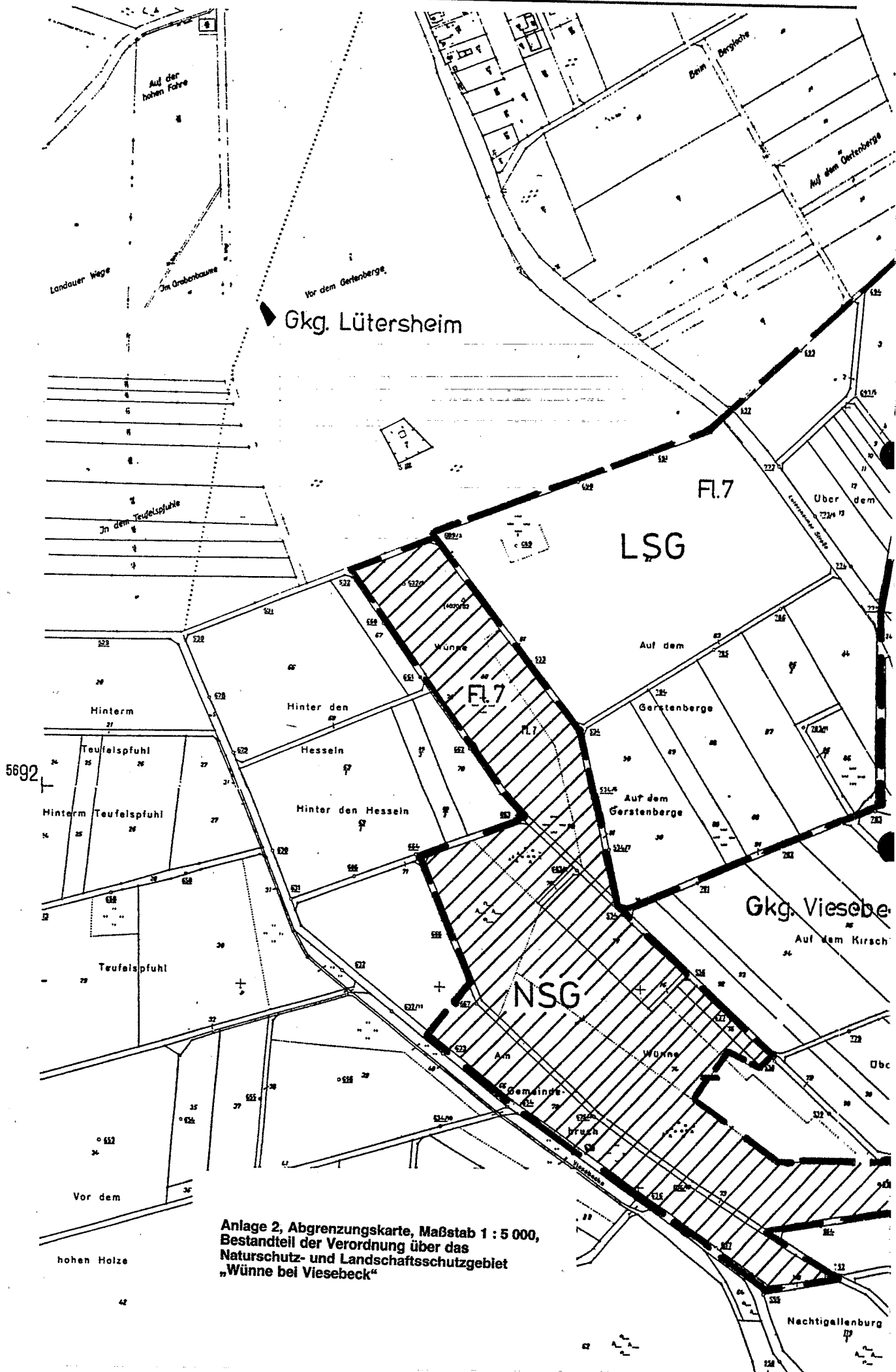
stenberge“, „Über dem Volkmarser Weg“, „Auf dem Scheede“, „Himmelreich“ und „Auf dem gelben Schlag“. Es hat eine Größe von 36,0 ha.

- (4) Das Naturschutzgebiet umfaßt Kalkmagerrasenstandorte, Heckenbereiche, Feldgehölze und Streuobstwiesen mit einigen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in den Gemarkungsteilen „Wünne“ und „Am Gemeindebruch“. Es hat eine Größe von 12,4 ha.
- (5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist.
- (6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie umrandet und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

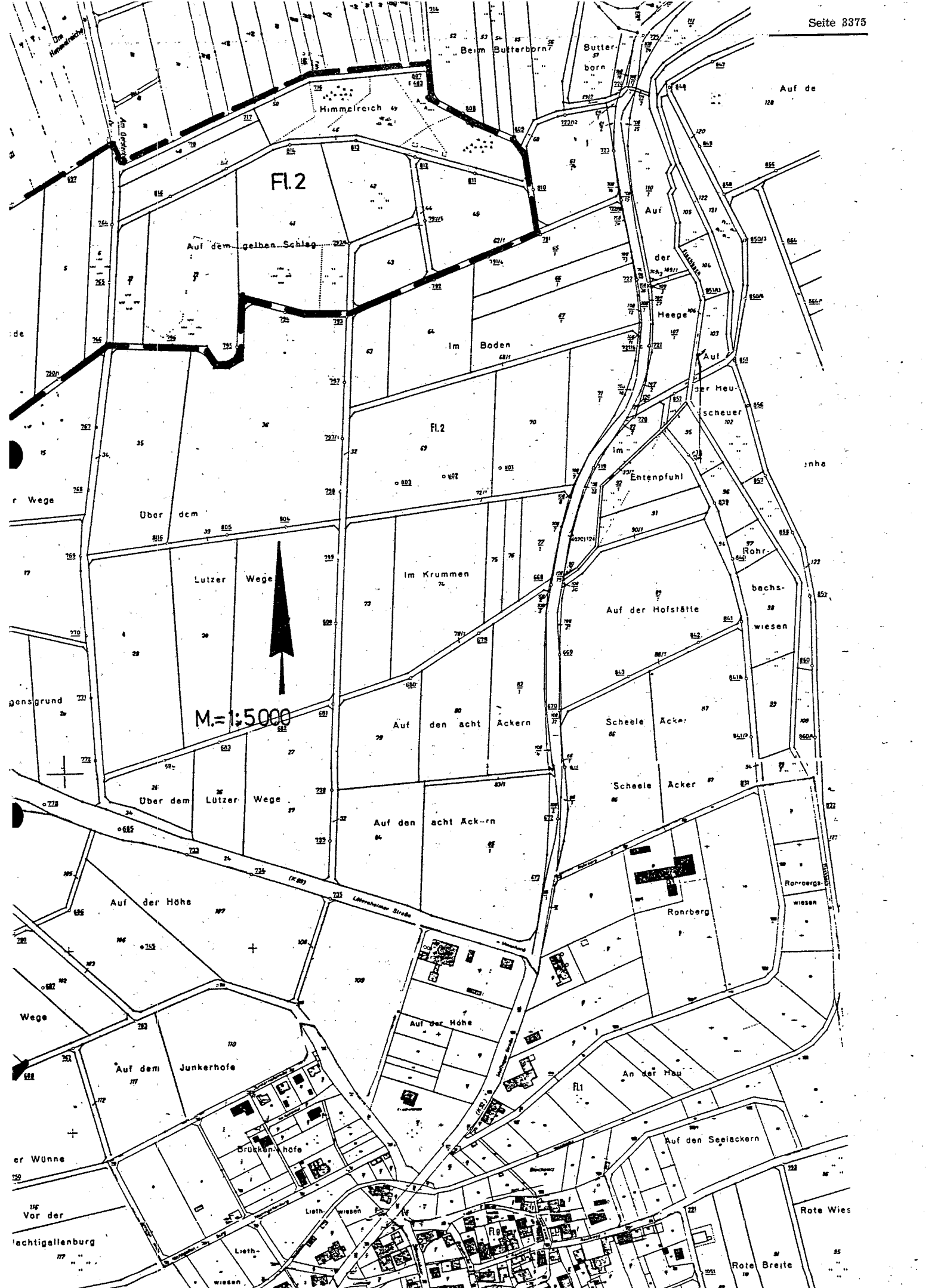
**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Kalkmagerrasenflächen mit seltenen, vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit Heckenstrukturen und die Waldflächen zu erhalten, dauerhaft zu sichern und durch Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet  
 „Wünne bei Viesebeck“



## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 des Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen oder Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
7. mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das

Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
  2. die obstbauliche Nutzung der vorhandenen Obstgehölze einschließlich des Pfliegerückschnittes von Obstbäumen sowie Ersatzpflanzungen mit alten Hochstammobstsorten jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
  3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und die Herstellung von jagdlichen Einrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- (2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in dem Landschaftsschutzgebiet:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art jedoch unter der im § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
  2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit der Zielsetzung, vorhandene Nadelwaldbestände in naturnahe Laubmischwälder umzuwandeln;
  3. die Unterhaltung und der Betrieb der vorhandenen Wirtschaftswege und Straßen;
  4. die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepaßter Form;
  5. die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Ent- und Versorgungsanlagen;
  6. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern.

## § 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

1147

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Apfelbachaue bei Neuswarts“ vom 6. Dezember 1992**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Kassel vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1992

Regierungspräsidium Kassel  
 gez. Stiewitt  
 Regierungspräsidentin  
 StAnz. 52/1992 S. 3373

§ 1

- (1) Die Apfelbachaue nordwestlich von Neuswarts wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Apfelbachaue bei Neuswarts“ liegt in der Gemarkung Neuswarts der Stadt Tann im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 24,29 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

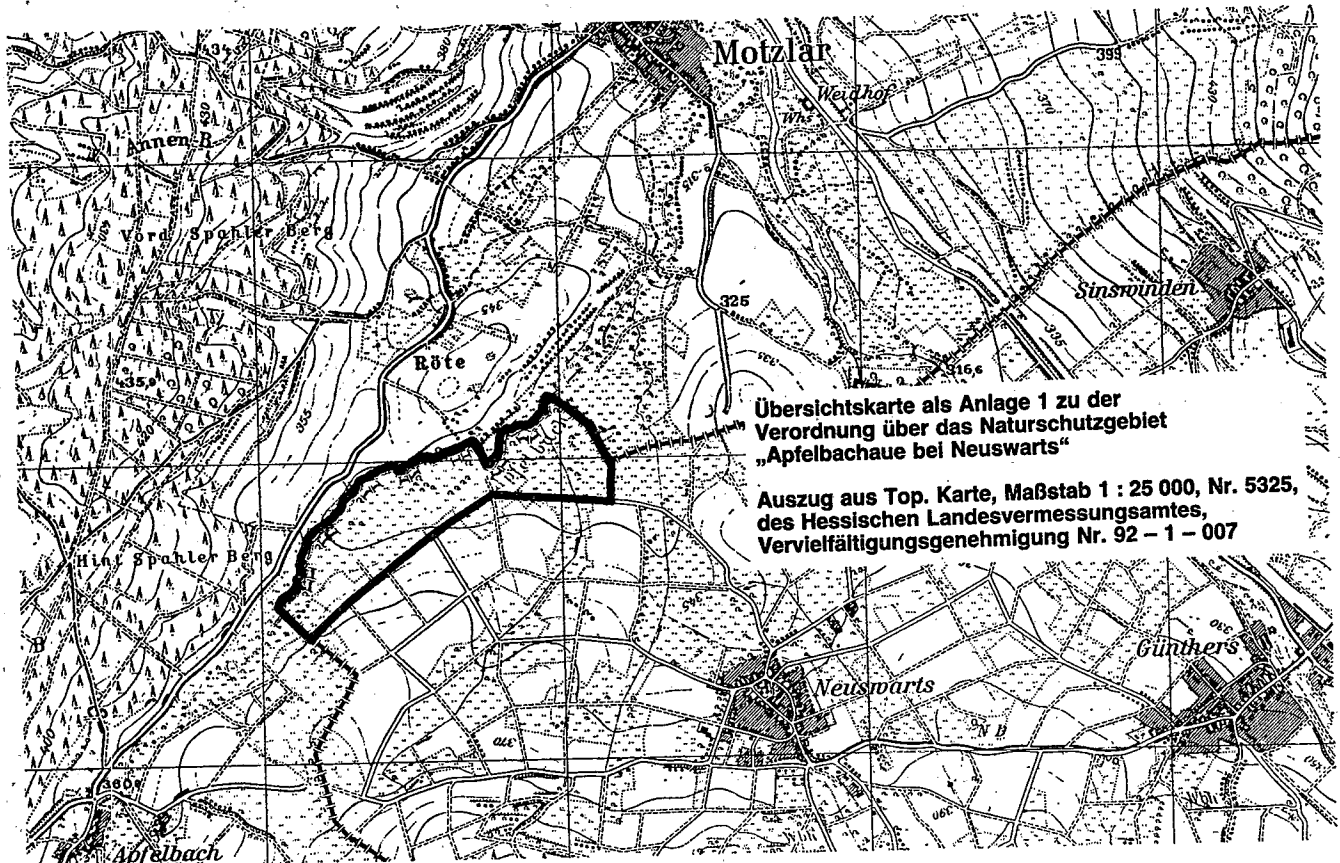
§ 2

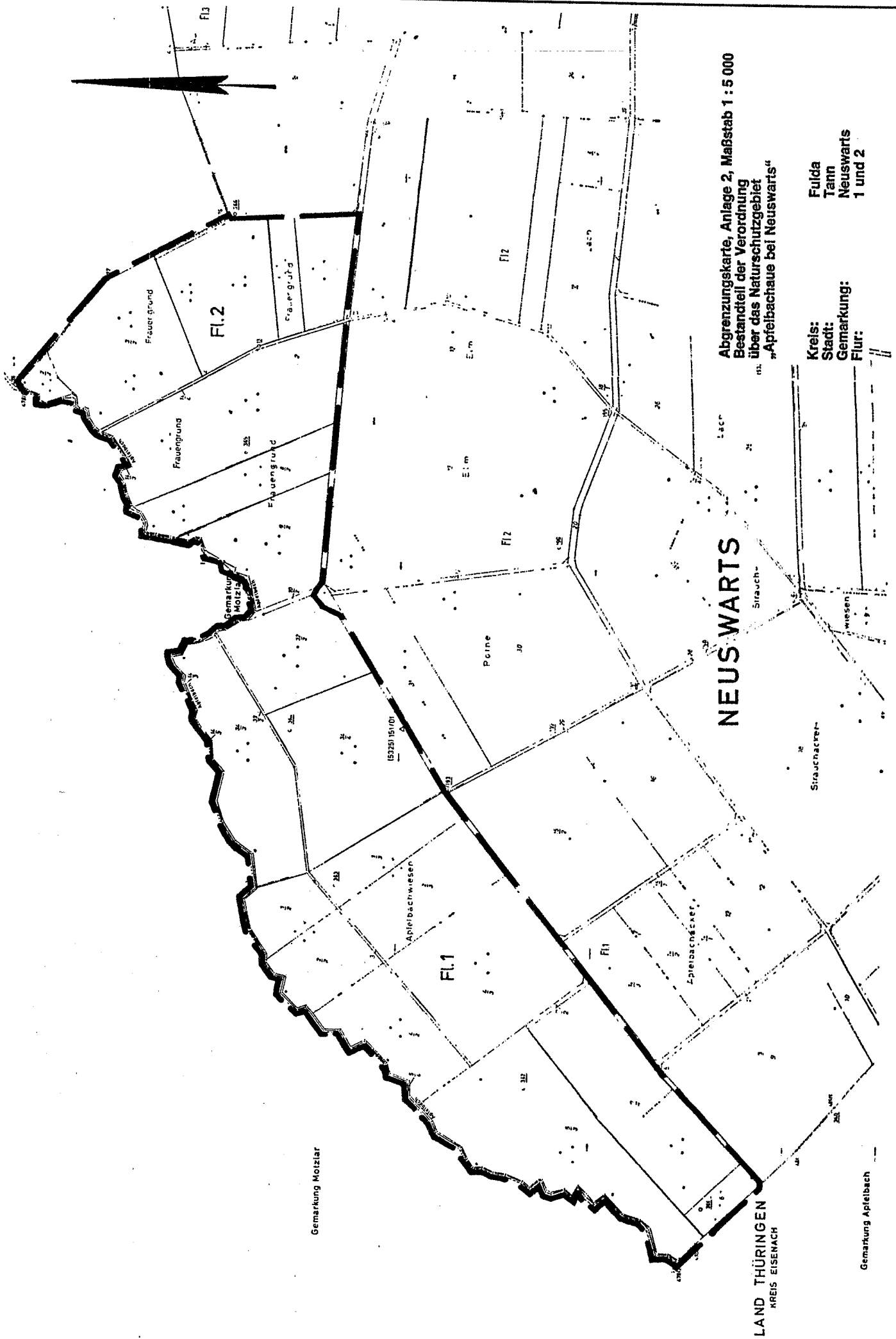
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Auewiesen und den naturnahen Lauf des Apfelbaches als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und das Gebiet durch Extensivierung zu verbessern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des im § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung





**Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000**  
 Bestandteil der Verordnung  
 über das Naturschutzgebiet  
 „Apfelbachaue bei Neuswarts“

# NEUSWARTS

Kreis: Fulda  
 Stadt: Tann  
 Gemarkung: Neuswarts  
 Flur: 1 und 2

Gemarkung Moitzlar

LAND THÜRINGEN  
 KREIS EISENACH

Gemarkung Apfelbach

- ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
  4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
  5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
  6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
  7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
  9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
  10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
  11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  12. Brachflächen zu nutzen;
  13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
  14. Wiesen oder Weiden umzubrechen, nach dem 31. März zu walzen oder zu schleifen und vor dem 1. Juli zu mähen sowie Dränmaßnahmen durchzuführen;
  15. Hunde frei laufen zu lassen;
  16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar, die Anlage von Jagdeinrichtungen, jedoch nur im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;

8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Kraftfahrzeuge nutzt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Wiesen und Weiden umbricht, nach dem 31. März walzt oder schleift oder vor dem 1. Juli mäht oder Dränmaßnahmen durchführt;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Fulda vom 15. Oktober 1990 (StAnz. S. 2245) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1992

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Stiewitt  
Regierungspräsidentin

StAnz. 52/1992 S. 3377

1148

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Landecker Berg bei Ransbach“ vom 6. Dezember 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Teile des Landecker Berges nordwestlich von Ransbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Landecker Berg bei Ransbach“ liegt in den Gemarkungen Ausbach und Ransbach der Gemeinde Hohenroda sowie in der Gemarkung Hilmes der Gemeinde Schenklingensfeld im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von ca. 104,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Laubwaldgesellschaften, die reich strukturierten Waldmäntel, die aus heimischen Strauch- und Baumarten bestehenden Gebüsche, Hecken und Säume, die Magerrasenkomplexe und Wiesen sowie die Kalkquellsümpfe als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Der Artenreichtum und die Strukturvielfalt des Gebietes soll durch Extensivierungs- und geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die Freihaltung und Pflege der Kalkquellsümpfegebiete und der Kalkmagerrasen — gefördert und entwickelt werden.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

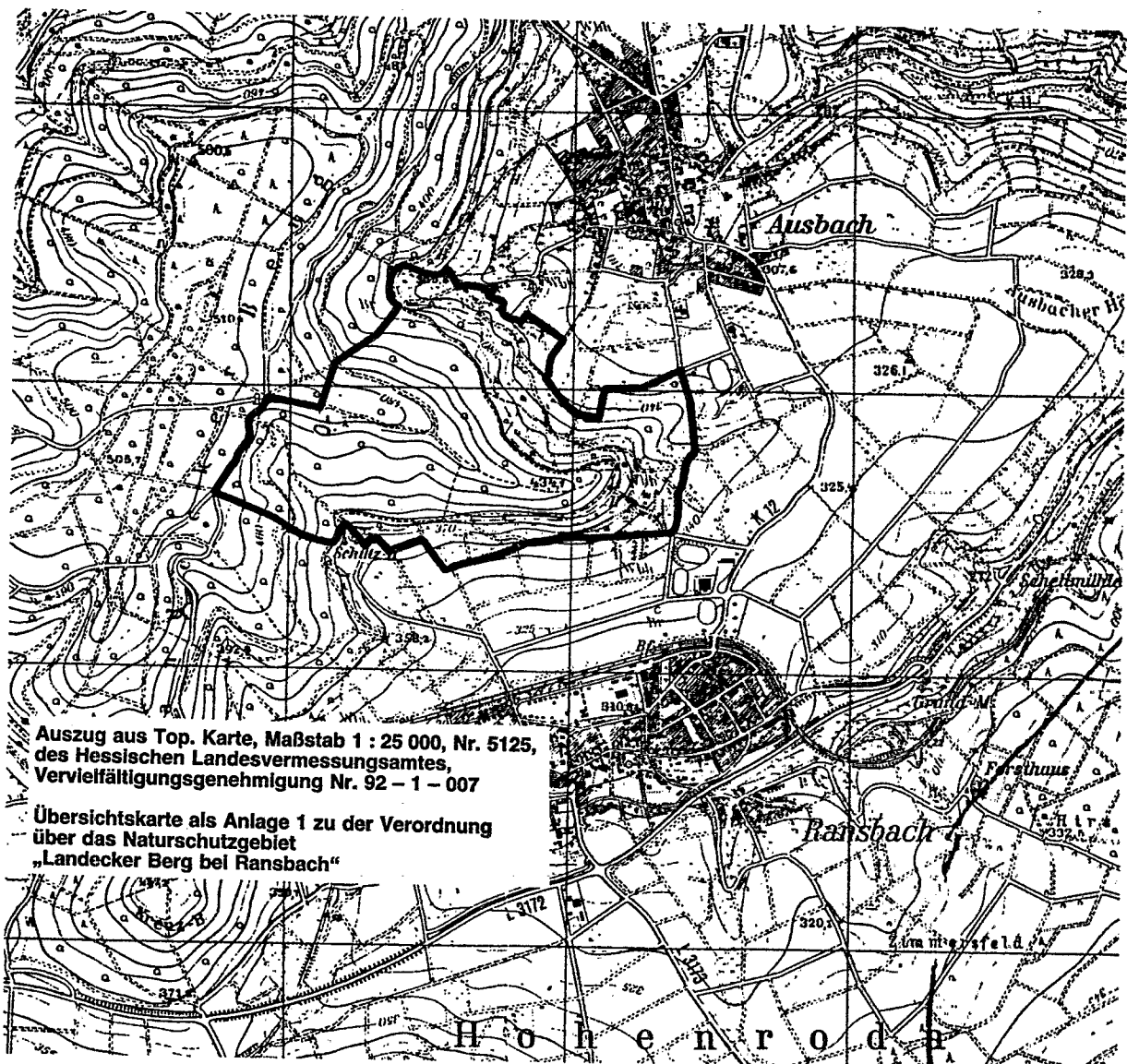
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Sumpfbiete einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand, zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;

9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen zu nutzen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen und Weiden umzubrechen oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen im Wald außerhalb der Altholzinsel in der Staatswaldabteilung 419 des Hessischen Forstamtes Bad Hersfeld:
  - a) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen Laubholzbestandes,
  - b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume,
  - c) die einzelstammweise forstliche Nutzung mit der Maßgabe, in den übrigen Flächen des Staatswaldes 5% der Bestandes-



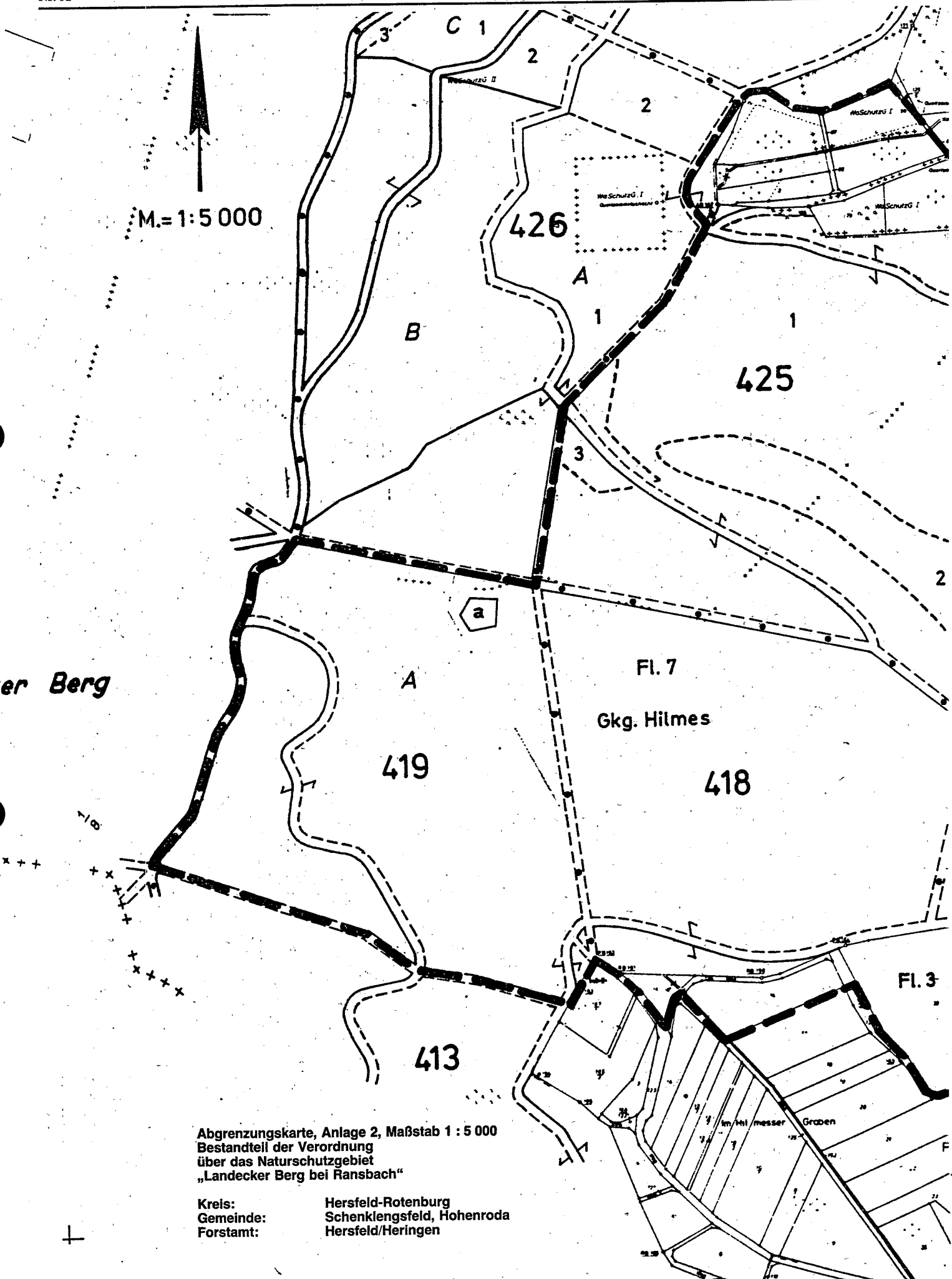


M. = 1:5 000

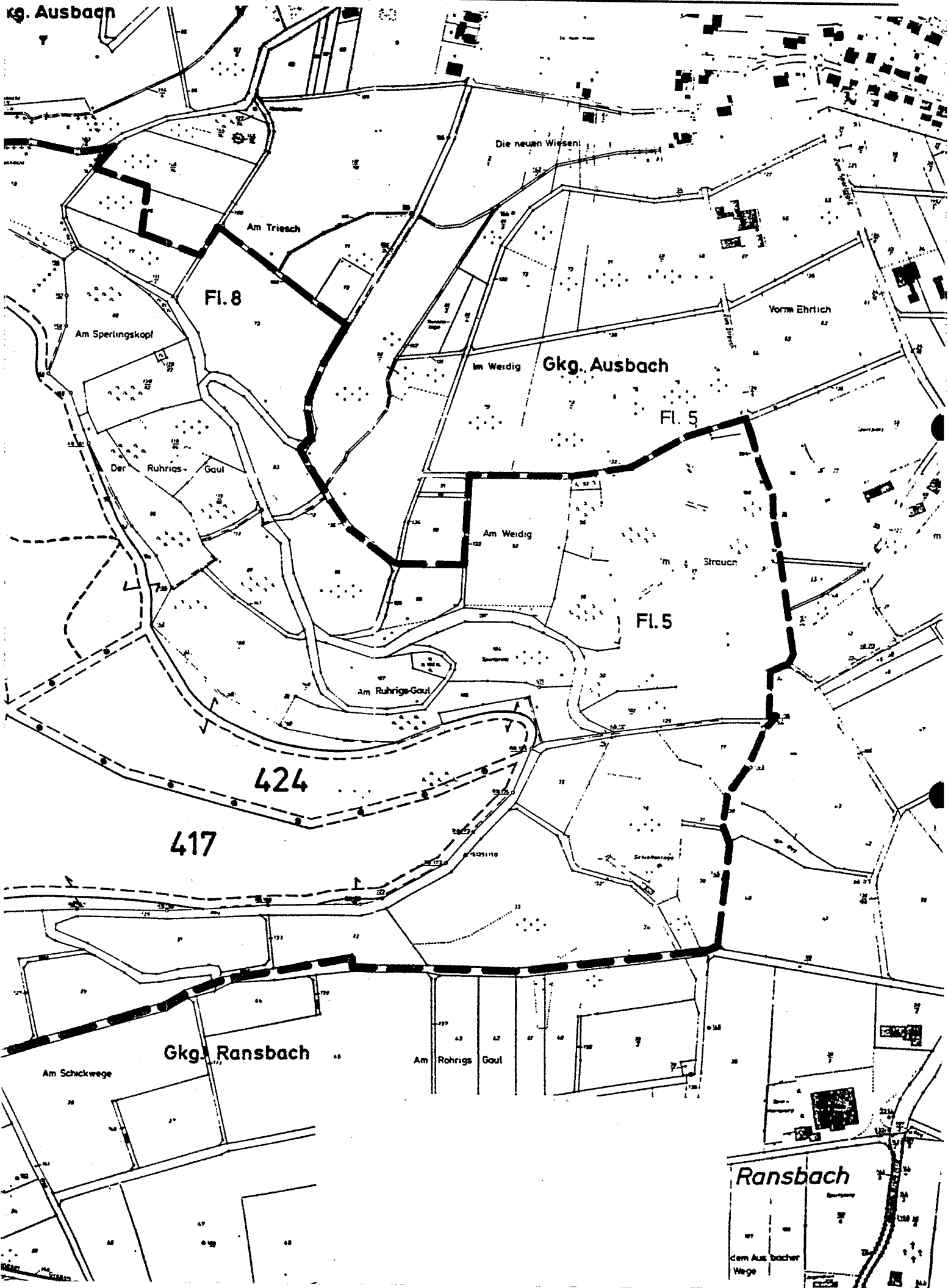
er Berg

Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000  
Bestandteil der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Landecker Berg bei Ransbach“

Kreis: Hersfeld-Rotenburg  
Gemeinde: Schenklengsfeld, Hohenroda  
Forstamt: Hersfeld/Heringen



**Gg. Ausbach**



masse als stehendes Totholz zu belassen, jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 13 genannten Einschränkungen;

3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild sowie die Anlage von Jagdeinrichtungen, jedoch nur im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Trink- und Heilwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
6. die im Rahmen der rechtlichen Genehmigung zugelassene Nutzung des Schießstandes.

#### § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Brachflächen nutzt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Wiesen und Weiden umbricht oder Drainmaßnahmen durchführt;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

#### § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 15. Oktober 1990 (StAnz. S. 2268) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

#### § 8

Soweit Teile des Naturschutzgebietes bereits einer Naturdenkmalverordnung unterliegen, gehen die Bestimmungen dieser Naturschutzgebietsverordnung der Naturdenkmalverordnung vor.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1992

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Stiewitt  
Regierungspräsidentin  
StAnz. 52/1992 S. 3379

1149

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotes Moor“ vom 6. Dezember 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### Artikel 1

§ 6 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotes Moor“ vom 27. Juni 1979 (StAnz. S. 1515) erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1992

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Stiewitt  
(Regierungspräsidentin)  
StAnz. 52/1992 S. 3383

1150

### Vorhaben der Perlite Thermoputz Ersen GmbH, 3528 Liebenau

Die Perlite GmbH, 3528 Liebenau, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer 3. Blähoferlinie (Anlage nach Nr. 2.7, Spalte 1 der 4. BImSchV vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch VO vom 28. August 1991 (BGBl. I S. 1838), auf dem Grundstück in 3528 Liebenau, Gemarkung Ersen, Flur 1, Flurstücke 3/1 und 2/1, gestellt. Die Anlage soll nicht Genehmigungs-Erteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen liegen vom 4. Januar 1993 bis 5. Februar 1993 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Liebenau, Zimmer 1, im Hauptamt am Kirchplatz 6 und im Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653 (Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr), zur Einsichtnahme aus.

Innerhalb der Frist vom 4. Januar 1993 bis 19. Februar 1993 können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Liebenau oder im Regierungspräsidium erhoben werden.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Freitag, der 12. März 1993, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist das Sitzungszimmer der Stadtverwaltung Liebenau, Kirchplatz 6.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden; er endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich, zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 7. Dezember 1992

Regierungspräsidium Kassel  
32 b — 53 e 621 — 2.1 Koe  
StAnz. 52/1992 S. 3383

1151

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

### Lehrstoffplan zur Ausbildung der Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten

Nachstehend gebe ich den Lehrstoffplan zur Ausbildung der Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten bekannt. Der Lehrstoffplan ist von mir im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Hessischen Polizeischule nach Anhörung der Regierungspräsidien erstellt worden. Das Hessische Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten hat den Lehrstoffplan gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung der Hilfspolizeibeamten (HipoAusbVO) vom 11. Januar 1992 (GVBl. I S. 71) genehmigt.

Gemäß § 3 HipoAusbVO ist die Ausbildung vom 1. Januar 1993 an auf der Grundlage dieses Lehrstoffplans durchzuführen.

Darmstadt, 9. Dezember 1992

Hessischer  
Verwaltungsschulverband  
Der Schulleiter

StAnz. 52/1992 S. 3384

#### A. Allgemeines

Ziel der Ausbildung ist es, die an dem Lehrgang teilnehmenden Personen auf ihre Verwendung als Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte vorzubereiten.

Die Ausbildung muß im Rahmen der übertragenen Aufgaben der Beurteilungs-, Bearbeitungs- und Entscheidungskompetenz einer Polizeivollzugsbeamtin und eines Polizeivollzugsbeamten weitestgehend angenähert sein.

Zu diesem Zweck werden folgende Fachgebiete unterrichtet:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| 1. Staatsbürgerliche Bildung  | 18 Unterrichtsstunden         |
| 2. Aufgaben und Befugnisse der Gefahrenabwehr   | 42 Unterrichtsstunden         |
| 3. Aufgaben und Befugnisse bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten | 40 Unterrichtsstunden         |
| 4. Polizeidienstkunde   | 36 Unterrichtsstunden         |
| 5. Angewandte Psychologie   | 14 Unterrichtsstunden         |
| 6. Verkehrskunde  | 30 Unterrichtsstunden         |
| 7. Umweltschutz   | 30 Unterrichtsstunden         |
|   | <b>210 Unterrichtsstunden</b> |

Der Unterricht muß darauf ausgerichtet sein, die in den nachfolgend näher erläuterten einzelnen Fachgebieten aufgeführten Lernziele unter Berücksichtigung der festgelegten Tiefenstufen und Lerninhalte zu erreichen.

Die in den einzelnen Fachgebieten in arabischen Zahlen bezeichneten Stufen haben folgende Bedeutung:

- 1 = Kennen  
2 = Verstehen  
3 = Anwenden  
4 = Beurteilen

Übungen sind an alltäglichen Fallbeispielen der Praxis zu orientieren. Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer sind zu mündlicher Mitarbeit und situationsgerechtem Begründen ihrer Entscheidungen anzuhalten.

### Lehrstoffplan

zur Ausbildung der Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten

#### B. Die einzelnen Fachgebiete

##### 1. Staatsbürgerliche Bildung

Unterrichtsstunden: 18

Lernziele	Stufe	Lerninhalte
Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer		
— beschreibt in Grundzügen die Entstehung des Grundgesetzes (GG) und der Hessischen Verfassung	1	Abriß der Entstehungsgeschichte 1945—1949
— nennt grundlegende Begriffe aus der Allgemeinen Staatslehre	1	Begriff des Staates, Staatsformen, Staatenverbindungen
— erläutert die Grundprinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaates	2	Art. 20 GG: demokratische Staatsformen, Bundesstaatlichkeit, Gewaltenteilung, Verfassungs- und Gesetzesbindung, Sozialstaatlichkeit
— nennt die Organe der Staatlichen Gewalt in Bund, Ländern und Gemeinden und beschreibt die Bildung dieser Organe und ihre Aufgaben in Grundzügen	1	Art. 20 Abs. 2, 28 GG: Bundesorgane, Landesorgane, Gemeindeorgane
— nennt die Rangordnung der Rechtsnormen	1	Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3, 31 GG: Grundgesetz, Hessische Verfassung, Bundesgesetze, Landesgesetze, Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder, Gefahrenabwehrverordnungen, Satzungen
— erklärt die Bedeutung, Reichweite und Einschränkung der Grundrechte	2	Menschen- und Bürgerrechte, Schutzfunktion der Grundrechte, Einschränkung und Wesensgehaltsgarantie
— beschreibt ausgewählte Grundrechte, die bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr betroffen sein können	2	Art. 2, 3, 4, 5, 8, 11, 12, 13, 14 GG: Hinweis auf Art. 104 GG sowie § 10 HSOG
— erläutert die Verhältnismäßigkeit als ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz	2	Verhältnismäßigkeit als Ausfluß des Rechtsstaatsprinzips
— erläutert Inhalt und Unterschied von Immunität und Indemnität und erklärt die rechtliche Bedeutung der Immunität bei Gefahrenabwehrmaßnahmen und repräsentativen Maßnahmen	2	Art. 46 GG: Bedeutung der Immunität bei Mandatsträgern im Hinblick auf Verwarnung mit Verwarnung, Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren und Maßnahmen der Gefahrenabwehr

**2. Aufgaben und Befugnisse der Gefahrenabwehr**

Unterrichtsstunden: 42

Lernziele	Stufe	Lerninhalte
Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer		
— ist informiert über die Zuständigkeit der Polizeibehörden und Gefahrenabwehrbehörden	1	Gefahrenabwehrbehörden (Allgemeine Ordnungsbehörde, Sonderordnungsbehörde, Verwaltungsbehörde), Polizeibehörde
— beherrscht die wahrzunehmenden Aufgaben auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr	3	Zuständigkeitsbegrenzungen (Zuweisungsverordnung und andere Rechtsvorschriften, Eilkompetenz)
— kann zwischen Aufgaben und Befugnissen unterscheiden	3	Unterschied zwischen Aufgabe (Zuständigkeit) und Befugnis (Eingriff); Aufgaben nach dem HSOG, Aufgaben nach besonderen Rechtsvorschriften; Befugnisse (Spezialbefugnisse, Standardmaßnahmen nach dem HSOG, Generalbefugnis)
— erläutert die Tatbestände der Generalklausel	2	Öffentliche Sicherheit, Sicherheitsgüter; öffentliche Ordnung, Ordnungsgüter; Gefahrenbegriffe, öffentliches Interesse, Allgemeinheit und einzelner
— beherrscht die Handlungsgrundsätze des Gefahrenabwehrrechtes	3	Opportunitätsprinzip, Legalitätsprinzip, pflichtgemäßes Ermessen; Prinzip der Verhältnismäßigkeit (Möglichkeit, Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit, Austauschmittel, Verbot des zeitlichen Übermaßes). Bestimmtheit
— erklärt, gegen wen sich die ordnungsbehördlichen Maßnahmen richten (richtiger Adressat)	2	Verhaltens-, Zustands- und Notstandshaftung; unmittelbare Ausführung, Verantwortlichkeiten auf Grund gesetzlicher Regelung
— beherrscht die Tatbestände der Standardmaßnahmen	3	Auskunft, Befragung; Identitätsfeststellung einschließlich Festhalten, Vorladen, Vorführung; Platzverweis, Verbringungsgewahrsam, Gewahrsamnahme; Durchsuchung von Personen oder Sachen, Betreten und Durchsuchen von Wohnungen; Sicherstellung
— erläutert die Voraussetzungen eines Verwaltungsaktes und erklärt den Unterschied zur Gefahrenabwehrverordnung	2	formelle und materielle Voraussetzungen zum und beim Erlaß von Verwaltungsakten, Einzelverfügung, Allgemeinverfügung, Bedeutung von Verkehrszeichen, Gefahrenabwehrverordnung (Wesen und Rechtsfolge)
— begründet die rechtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Durchsetzung von Verwaltungsakten	3	Voraussetzung; vollstreckbarer Verwaltungsakt, Sofortvollzug; Möglichkeiten: Einsatzvornahme, Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang gegen Sachen und Personen
— nennt die rechtlichen Voraussetzungen für Amts- und Vollzugshilfe und grenzt sie zur bloßen Unterrichtungspflicht ab	1 3	allgemeine Amtshilfepflicht, Vollzugshilfe gegenüber anderen Behörden; gegenseitige Unterrichtungspflicht

Lernziele	Stufe	Lerninhalte
Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer		
— nennt die wesentlichen Rechtsinstitute des Bürgerlichen Gesetzbuches	1	Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktfähigkeit, unerlaubte Handlung, Eigentum, Besitz, Fund
— erörtert die Voraussetzungen für das Einschreiten zum Schutze privater Rechte	2	Subsidiaritätsprinzip, zivilrechtliche Ansprüche und Rechte aus Vertrag oder Gesetz

**3. Aufgaben und Befugnisse bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

Unterrichtsstunden: 40

Lernziele	Stufe	Lerninhalte
Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer		
— interpretiert den Aufbau des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), erläutert den Begriff Ordnungswidrigkeit u. grenzt ihn zur Straftat ab	2	Allgemeine Vorschriften, Verfahrensvorschriften, besonderer Teil; § 1 OWiG, Entkriminalisierung, unterschiedliche Rechtsfolgen
— kann im Einzelfall das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit beurteilen	3	Handlungsbegriff, Tatbestandsmäßigkeit, Rechtsmäßigkeit, Vorwerfbarkeit; Verjährung
— nennt die Beteiligungsformen bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	1	Einheitstäterbegriff nach § 13 OWiG; Täterschaft, Teilnahme im Strafrecht
— erläutert die Begriffe Tateinheit, Tatmehrheit und die Folgen des Zusammentreffens von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	2	Tateinheit, Tatmehrheit und § 21 OWiG
— beschreibt die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechtes	3	Örtliche und sachliche Zuständigkeit
— kann die jeweilige zuständige Verfolgungsbehörde bestimmen (Bußgeldstelle)	1	Örtliche, sachliche u. instanzuelle Zuständigkeit dieser Behörden
— begründet die Reichweite des Opportunitätsprinzips im Ordnungswidrigkeitenrecht und grenzt es zum Legalitätsprinzip ab	3	Pflichtgemäßes Ermessen, § 53 OWiG, Ermessenseinschränkung durch Rechtsvorschriften (Verwarnungsgeld- und Bußgeldkataloge), Problematik des Verfolgungszwanges
— beherrscht die gesetzlichen Bestimmungen der Befugnisse bei der Erforschung sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	3	Besondere Befugnisse nach dem OWiG, Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung unter Abgrenzung zu den besonderen Befugnissen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft; Durchführung von Ermittlungen auf Ersuchen und in eigener Zuständigkeit, Verhalten gegenüber Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen

#### 4. Polizeidienstkunde

Unterrichtsstunden: 36

Lernziele	Stufe	Lerninhalte
Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer		
— ist informiert über die Organisation der Anstellungsbehörde	1	Dienststellenleiter im Sinne des HPVG, Vorgesetzte, Bürgermeister, Oberbürgermeister, Stadtrat, Magistrat, Dienststelle, Amt, Abteilung, Zuständigkeitsabgrenzungen
— ist vertraut mit den Regelungen rechtmäßiger Dienstausbübung	2	Bestellung, Zuständigkeit, Beachtung von Vorschriften, Uniform- und Ausweispflicht, Gelöbnis
— erläutert die Verhaltensgrundsätze innerhalb und außerhalb des Dienstes	2	Tragen der Uniform, Benutzung des Dienstausweises, Erteilen von Auskünften, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, Beachten der Höflichkeit beim Einschreiten
— begründet die Rechtsstellung einer Hilfspolizeibeamtin und eines Hilfspolizeibeamten	3	Pflichten aus dem Anstellungsvertrag, Rechte und Pflichten aus der Bestellungsurkunde, Amtshaftung, Regreß
— ist vertraut mit der Dienst- und Geschäftsanweisung einer Anstellungsbehörde und kennt den Dienstweg	2	Durcharbeiten einer Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung am Beispiel einer Gemeindeverwaltung
— fertigt selbständig schriftliche dienstliche Erklärungen zu Widersprüchen	3	Begriffe: dienstliche Erklärung, Meldung, Bericht, Vermerk und Stellungnahme. Inhalt, Aufbau und Gliederung, Absender (Dienststelle) und Unterschrift. Im Auftrag/In Vertretung
— kann wichtige Begriffe des Schriftverkehrs erläutern	1	Verfügung, Niederschrift/Protokoll, Beschluß, Rundschreiben, Schreiben, Aufsichtsbeschwerde, Aktenzeichen, Tagebuchnummer, Geschäftszeichen
— weiß den Begriff „Verwarnung mit Verwarnungsgeld“ richtig einzuordnen und kann Datenermittlungsbelege datengerecht ausfüllen	3	Tatbestandskataloge, Tatbestandsnummern, Verwarnungsgeldbeträge, Datenermittlungsbelege, Verjährungsfristen, Quittungsblock
— unterscheidet zwischen Verwarnung mit Verwarnungsgeld und OWi-Anzeige (Bußgeld) und kann Datenermittlungsbelege datengerecht ausfüllen	3	Tatbestandskataloge und -nummern, Erhöhungskriterien (Vorsatz, Uneinsichtigkeit, grob verkehrswidriges Verhalten), Personalienverweigerung
— begründet die rechtlichen Voraussetzungen über die Vernehmung von Betroffenen und Zeugen	3	Anhörungsbogen, Belehrung, Zeugnisverweigerungsrecht, Auskunftsverweigerungsrecht
— weiß sich richtig (als Zeuge) vor Gericht zu verhalten	1	Ladung, Empfangsbekennnis, Merkblatt, Teilnahme an Gerichtsverhandlungen
— ist informiert über Verhalten außerhalb seines Aufgabenbereiches	1	Bei Straftaten, bei Verkehrsunfällen, bei Hilfeersuchen, gegenüber Personen aus dem Ausland
— beherrscht die wichtigsten Grundregeln zur Eigensicherung	3	Dienst auf Dienststelle, Streifendienst, Verkehrsdienst, Sicherung bei bestimmten Anlässen

#### 5. Angewandte Psychologie

Unterrichtsstunden: 14

Lernziele	Stufe	Lerninhalte
Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer		
— beschreibt die unterschiedlichen Verhaltenserwartungen der Ordnungsbehörde und der am Straßenverkehr teilnehmenden Personen an die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten und bestimmt den eigenen Standort als Rollenträger	1	Rolle, Rollenkonflikt, Hierarchie, Erwartungshaltungen, Anspruchsdenken
— erläutert die Wirkung von Kommunikationsmitteln und entwickelt Verhaltensalternativen	2	Hinweise zur Gesprächsführung
— reagiert in Simulationsspielen angemessen auf unterschiedliche Situationen, die im Kontakt mit z. B. Menschen im Straßenverkehr auftreten	3	insbesondere zur Minderung von Aggression und Konflikten

#### 6. Verkehrskunde

Unterrichtsstunden: 30

Lernziele	Stufe	Lerninhalte
Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer		
— erläutert den gesetzlichen Auftrag zur Verkehrsüberwachung	2	sachliche Zuständigkeit im Straßenverkehr
— legt die Voraussetzungen dar, die für die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr maßgebend sind	2	Grundbegriffe: Kraftfahrzeug, öffentlicher Verkehrsraum, Zulassungsverfahren, Fahrerlaubnis, Eignung, Einschränkung, Entziehung, Auflagen; Zulassungsvoraussetzungen für Personen, Fahrzeuge im allgemeinen, Kraftfahrzeuge
— beherrscht die Vorschriften, die zum Führen von Kraftzeugen maßgebend sind	3	Erlaubnisvoraussetzungen und Ausweispflichten einschließlich internationaler Regelungen
— erläutert die unterschiedlichen Kennzeichenvorschriften und legt deren Zulassungskriterien dar	2	Unterschiedliche Kennzeichen, wie z. B. amtliche Kennzeichen, Sonder-Kennzeichen, Versicherungskennzeichen, usw.
— kennt die Verkehrsregeln und Verkehrszeichen nach der StVO sowie die Aufstellkriterien und kann die Verhaltensregeln der StVO fallbezogen umsetzen	3	Verkehrsregeln nach der StVO, Grundregel, Verkehrszeichen und Einrichtungen; Vorschriften, die den fließenden/ruhenden Verkehr betreffen; ergänzende Vorschriften der Verkehrsüberwachung; Richtlinien für Fußgänger und Tiere; Verkehrsbeeinträchtigung und -hindernisse
— kennt den technischen Ablauf der Geschwindigkeitsüberwachung und ihre Notwendigkeit zur Unfallverhütung	2	Technischer Ablauf der Geschwindigkeitsüberwachung; Tempo-30-Zone, Unfallschwerpunkte, Schulwegsicherung

Lernziele	Stufe	Lerninhalte
Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer		
— ist im Rahmen der Verkehrsüberwachung über die wichtigsten Bau- und Betriebsvorschriften nach der StVZO informiert	2	Regeln der Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger; Bau- und Betriebsvorschriften nach der StVZO, wie z. B. Hauptuntersuchung, Abgassonderuntersuchung, Verantwortung von Fahrer u. Halter, Beschaffenheit der Fahrzeuge usw.

Lernziele	Stufe	Lerninhalte
Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer		
— nennt die wichtigsten Schutzgesetze und deren Bußgeld- und Strafbestimmungen	1	Schutz der Gewässer: Hessisches Wassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Anlagenverordnung. Abfallentsorgung: Abfallgesetz, Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz, Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, Sonderabfallverordnung. Landschafts- und Naturschutz: Bundesnaturschutzgesetz, Hessisches Naturschutzgesetz, Hinweis auf Landschaftsschutzverordnungen, ZeltVO Hessisches Feld- und Forstschutzgesetz, Verordnung zum Schutze von Wäldern und Mooren, Bundesjagdgesetz, Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz, Jagdzeitverordnung, Hessisches Fischereigesetz, Hinweis auf Artenschutz. Immissionsschutz: 8. BImSchV bezüglich Rasenmäherlärm, unzulässiger Lärm nach § 117 OWiG, gesundheitsschädigender Lärm nach § 325 StGB, andere landesrechtliche Vorschriften bezüglich Lärm, Smog-VO, Gefahrenabwehrverordnungen, Satzungen. Bußgeld- und Verwahrungsgeldkatalog, Tatbestandskatalog II.

**7. Umweltschutz**  
Unterrichtsstunden: 30

Lernziele	Stufe	Lerninhalte
Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer		
— nennt die Ziele des Umweltrechtes und ist informiert über die wichtigsten Begriffe des Immissionsschutzrechtes	1	Überblick über die Teilbereiche des Umweltrechtes; erster Abschnitt des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), Abwehrklage des Eigentümers, § 1004 BGB
— versteht den Umweltschutz als Verwaltungsaufgabe	2	Die wichtigsten Zuständigkeiten beim Lärmschutz, Abfallrecht, Gewässerschutz, Landschafts- und Naturschutz, Tierschutz, Gefahrgut und des Lebensmittelrechtes.
— erläutert die wichtigsten ordnungsrechtlichen Instrumentarien zur Durchsetzung notwendiger Maßnahmen	2	Gesetzliche Verbote mit Erlaubnis- und Genehmigungsvorbehalt, repressive und präventive Verbote, beschränkende Verfügungen, Betretungsrechte, Anmelde- und Anzeigepflichten

**BUCHBESPRECHUNGEN**

**Das Grüne Gehirn.** Der Arzt des öffentlichen Gesundheitswesens. Von Prof. Dr. Walter Bachmann (Hrsg.), mit Beiträgen führender Fachreferenten. Loseblattwerk, 10. Aufl., 21. Erg. Liefg. (Stand 1. März 1992), 324 S., 98,— DM; Gesamtwerk, rd. 2 000 S., 2. Ordn., 98,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8130 Starnberg-Percha. ISBN 3-7962-0387-6

In die nunmehr vorliegende 21. Ergänzungslieferung wurde ein Kapitel über „Arbeitsrechtliche Schwerpunkte im innerdienstlichen Geschäftsverkehr“ (B II 8) neu aufgenommen. Aktualisiert wurden die Kapitel „Gewässerbiologie“ (E 3.3.2) und „Gesundheitserziehung“ (G 4) sowie der Abschnitt „Krankenhauswesen“ (D1). Einige Richtlinien wurden neu aufgenommen („Richtlinien des BGA zur Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusion“, D 2.1) bzw. durch die neueste Fassung ersetzt (Richtlinie des BGA über die „Hygienefachkraft“ im Krankenhaus, E 3.10.2 Anl. 5.3.7, sowie die „Bekanntmachung über die Mittel und Verfahren, die bei behördlich angeordneten Entrattungen verwendet werden dürfen“ (F 7.3.3). An Rechtsvorschriften wurden das „Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen“ (B I 2.7) und das „Embryonenschutzgesetz“ (H 1.1.1) neu aufgenommen sowie das „Tierschutzgesetz“ (O 2.1) aktualisiert.

Die 21. Ergänzungslieferung gliedert sich wie folgt:

- A: Rechtsgrundlagen
  - Kapitel B I 2.7: Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11. Dezember 1991
  - Kapitel H 1.1.1: Gesetz zum Schutz von Embryonen vom 13. Dezember 1990
  - Kapitel O 2.1: Tierschutzgesetz vom 22. Februar 1991
- B: Richtlinien, Empfehlungen, sonstige Vorschriften und wichtige Informationen
  - Kapitel D 2.1: Richtlinien des BGA zur Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusion wurden neu in das Werk aufgenommen.

Kapitel E 3.10.2 (Hygienefachkraft): die Richtlinie des BGA für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention ist in der neuesten Fassung abgedruckt; u. a. werden die Aufgaben und Weiterbildung beschrieben.

Kapitel F 7.3.3: Zehnte Bekanntmachung über die Mittel und Verfahren, die bei behördlich angeordneten Entrattungen verwendet werden dürfen (vom 31. Mai 1991). Neben den zugelassenen Mitteln und Verfahren sind auch die Zulassungsinhaber bzw. Vertriebsunternehmen aufgelistet.

- C: Fachliche Aufsätze
  - Kapitel B II 8 („Arbeitsrechtliche Schwerpunkte im innerdienstlichen Geschäftsverkehr“): die neu aufgenommene Übersicht von H. Grüner befaßt sich mit Arbeitsrecht; nach Begriffsbestimmung werden Arbeitsvertrag bzw. das Einstellungsgespräch, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberpflichten, Kündigungsschutz sowie Zeugniserteilung besprochen.
  - Kapitel D 1 („Krankenhauswesen“): das umfangreiche Kapitel wurde von K. Pröddorf aktualisiert und deutlich erweitert.
  - Kapitel E 3.3.2 („Gewässerbiologie“): B. Wachs hat das Thema neu bearbeitet. Das Kapitel beschreibt den Naturhaushalt, Selbstreinigung belasteter Gewässer und Beurteilung der Gewässergüte bei fließenden und stehenden Gewässern, weiterhin werden noch Schadstoffe und deren Monitoring besprochen.
  - Kapitel G 4 („Gesundheitserziehung“): Chr. Götsching übernahm die Neufassung dieses Kapitels. Nach Erklärung der Begriffe „Gesundheit“ und „Erziehung“ werden die Ziele, Methodik und Inhalte besprochen. Die diversen Institutionen auf Bundes-, Länder- und regionalen Ebenen werden aufgeführt.

Durch das umfangreiche Werk wird das gesamte Themenspektrum des öffentlichen Gesundheitsdienstes abgedeckt; es ist für die tägliche Arbeit des Amtsarztes unverzichtbar.  
Medizinaloberrat Dr. med. Peter Neumann

**Bichter contra Bichter.** Abweichende Meinungen und ihre Bedeutung für die Rechtskultur. Von Rolf Lamprecht. 1992, 370 S., geb., 87,—DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2599-2

Als Ende 1970 das Minderheitenvotum beim BVerfG eingeführt wurde, stellte dies eine Zäsur in der deutschen Rechtsgeschichte dar. Vorangegangen waren 1968 auf dem 47. Deutschen Juristentag in Nürnberg leidenschaftliche Debatten um die Einführung eines solchen Sondervotums. Die dort versammelten DJT-Mitglieder stimmten mit Mehrheit für die Zulassung von Sondervoten bei dem BVerfG und den obersten Gerichtshöfen des Bundes. Realisiert wurde dann aber nur die Einführung bei dem BVerfG.

Lamprecht zeigt in seiner Monographie, die zugleich auch seine Dissertation ist, daß die Entwicklung bei den fünf klassischen Gerichtszweigen und bei der Verfassungsgerichtsbarkeit seit dieser Zeit auseinandergegangen ist. Der Autor kam zu dieser „späten“ Dissertation auf außergewöhnliche Weise: Er war seit 1968 als Korrespondent für den SPIEGEL in Karlsruhe bei den obersten Gerichtshöfen tätig. Dies verhalf ihm — wie er im Vorwort schreibt — zu einem „Intensivstudium“ von fast 50 Semestern. Um es vorwegzunehmen: Es ist dem Autor gut gelungen, die Kontroversen bei der Entscheidungsfindung innerhalb der Senate des BVerfG darzulegen und zu zeigen, daß durch den Wandel von der Anonymität zur Transparenz die Autorität des Gerichtes gestiegen ist. Dies gilt auch dann, wenn man den Ansichten von L. nicht in jedem Fall folgen kann.

Die Untersuchung gliedert sich in drei Abschnitte. Im 1. Teil (S. 25—100) wird der theoretische und ideologische Unterbau dargestellt, wobei vor allem die Diskussion auf dem 47. DJT reflektiert wird. Dabei wird erkennbar, daß es für und gegen eine demokratische Öffnung der Justiz 1968 eine Fülle von beachtlichen emotionalen und rationalen Gründen gab.

Kernstück der Untersuchung ist der 2. Teil (S. 101—278). Dieser ist der nunmehr 20jährigen Praxis der Zulassung von Sondervoten gewidmet. Hier analysiert L. in acht Unterabteilungen mit besonderer Sorgfalt eine große Anzahl von dissenting votes, die in 21 Jahren in 53 Bänden der Entscheidungssammlung des BVerfG dokumentiert sind. Darunter sind Voten, die Rechtsgeschichte gemacht haben, und solche, die in spektakulären Fällen ergangen sind. Schließlich findet man Analysen von Voten, die nur etwas über die fachlichen oder persönlichen Eigenheiten der Autorin oder des Autors aussagen. Man erfährt, wie die Minderheitenvoten in der Fachwelt, in den Medien und bei dem Publikum aufgenommen worden sind.

Im letzten Teil (S. 281—337) prüft L., ob sich eine Nachahmung in den übrigen Teilen der dritten Gewalt empfiehlt. Da er die Einführung der Minderheitenvoten als geglückt ansieht, befürwortet er die Zulassung zumindest bei den oberen Bundesgerichten. Den Abschluß bilden eine Zusammenstellung der BVerfG-Entscheidungen mit Sondervoten und eine Aufzählung der „Dissenter“.

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Klaus Kin d

**Bundesimmissionschutzrecht.** Entscheidungssammlung. Von Min. Dir. Dr. Gerhard Feldhaus unter Mitarbeit von Oberamtsrat Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Horst D. Hansel. Loseblattsammlung, DIN A5, 21. Erg. Liefg., 226 S., 101,70 DM; Gesamtwerk, 3 Ordn., ca. 3 900 S., 198,—DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-1002-1

Die Sammlung erhält in Auszügen die wichtigsten Entscheidungen auf dem Gebiet des Immissionsrechts, vorzugsweise aus der neueren und neuesten Rechtsprechung, aber auch Grundsatzentscheidungen der älteren Rechtsprechung. Sie beziehen sich auf die im Kommentar behandelten Gebiete: AtG, BauGB, BGB, BImSchG, FStrG, GewO, LImSchG, LuftVG und StVO. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis und übersichtliche Marginalien ermöglichen ein rasches Auffinden der einzelnen Entscheidungen. So kann die Entscheidungssammlung auch unabhängig vom Kommentar genutzt werden. Die Ergänzungslieferung enthält Entscheidungen zu § 1 BauGB, §§ 839, 906 BGB, §§ 7, 12, 20, 40, 67 BImSchG, § 14. BImSchV, § 216. BImSchV, § 35 GefStoffV und § 8 LuftVG. Auch das Stichwortverzeichnis wurde auf den neuesten Stand gebracht.

— B

**Datenschutz in der Kommunalverwaltung — Rechtsgrundlagen — Organisation — Datensicherung.** Von Uwe Lübking. 373 S., GroBoktav, fester, folienkasch. Einb., 128,—DM. Erich Schmidt Verlag, 1000 Berlin, 4800 Bielefeld, 8000 München. ISBN 3-503-03276-2

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 vom 15. Dezember 1983 und der Anerkennung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist das Datenschutzrecht aus seinem Schattendasein herausgetreten. Der Bundesgesetzgeber schuf — wenn auch spät — ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG vom 20. Dezember 1990, BGBl. I S. 2954), und in einigen Bundesgesetzen wurden bereits bereichsspezifische Datenschutznormen aufgenommen.

Während Hessen, gefolgt von Nordrhein-Westfalen, als erstes Bundesland ein neues Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG vom 11. November 1986, GVBl. I S. 309) schuf, gelten in einigen alten Ländern noch die alten Landesdatenschutzgesetze, welche auf der Grundlage eines einheitlichen Datenschutzrechtes dem früheren Bundesdatenschutzgesetz vom 27. Januar 1977 weitgehend entsprechen.

Die ursprünglich von Bund und Ländern gewünschte und gewollte Übereinstimmung der datenschutzrechtlichen Regelungen besteht daher nunmehr leider nicht mehr und wird weder in den allgemeinen Datenschutzgesetzen noch in den Fachgesetzen — bei den bereichsspezifischen Normen — in naher Zukunft wieder zu erreichen sein. Die Folge ist eine Vielzahl unterschiedlicher Begriffsbestimmungen und Regelungen, je nachdem, welches Datenschutzgesetz Anwendung findet.

Der Autor hat mit dem vorliegenden Werk den wichtigen und lobenswerten Versuch unternommen, den Anwender in das Datenschutzrecht einzuführen und auf die vorhandenen Unterschiede hinzuweisen. Als vorrangiges Ziel sieht er es, dem Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung, welcher sich in die schwierige und komplexe Materie des Datenschutzes einarbeiten will, durch eine einfache und leicht verständliche, aber dennoch umfassende und praxisorientierte Darstellung den Einstieg zu erleichtern. Dies ist ihm — um das Ergebnis vorwegzunehmen — gelungen.

Der Autor, Uwe Lübking, kennt als Referent beim Deutschen Städte- und Gemeindebund insbesondere die Probleme der Praxis des Datenschutzes innerhalb der Kommunalverwaltung; sie lassen sich aber nicht auf die Gemeinden beschränken, sondern finden sich in der gesamten Verwaltung.

Auch wenn sich nach dem Titel das Werk auf die Kommunalverwaltung beschränkt, so ist dem inhaltlich nicht so. Es ist als Leitfadenswerk für Beschäftigte in allen Behörden nicht nur geeignet, sondern auch zu empfehlen, wobei für Hessen

einige Einschränkungen zu machen sind. Denn leider gelang es dem Autor nicht immer, die Besonderheiten des Hessischen Datenschutzgesetzes herauszuarbeiten und korrekt darzustellen, was sich im Bereich der Kommunalverwaltung besonders zeigt.

Zwar führt der Autor z. B. zutreffend aus, daß in Hessen statt des früher geltenden funktionalen Stellenbegriffs nunmehr der organisationsrechtliche Behördenbegriff Anwendung findet. Die sich für die Gemeinde daraus in Hessen ergebenden Erleichterungen bei der Datenverwendung gehen dann jedoch unter, wenn er erläutert, daß hinsichtlich der Übermittlung von personenbezogenen Daten die Vorschriften für die Übermittlung zwischen verschiedenen öffentlichen Stellen entsprechende Anwendung finden (Rdnr. 93); eine Aussage, die zwar für das Datenschutzrecht von Nordrhein-Westfalen zutreffend ist, nicht aber für Hessen. Denn nach dem Hessischen Datenschutzgesetz ist innerhalb einer datenverarbeitenden Stelle „nur“ der Grundsatz der Zweckbindung und der Erforderlichkeit zu beachten. Eine Prüfung, ob die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung von Aufgaben des Empfängers erforderlich sind, entfällt also gerade innerhalb einer Gemeinde (mit Ausnahme des Bereichs des Sozialgesetzbuches).

Auch bereiten dem Autor die allgemeinen Definitionen datenschutzrechtlicher Begriffe bei der Anwendung des Hessischen Datenschutzgesetzes insoweit Schwierigkeiten, als er sie zwar gut erkennt, aber im Kontext zu den Datenschutzgesetzen der Länder nicht deutlich herauszuarbeiten vermag. So erklärt er bei den Phasen der Datenverarbeitung, daß jede Verwendung personenbezogener Daten in den Schutzbereich der Datenschutzgesetze einzubeziehen sei, um Regelungslücken zu vermeiden. Während die anderen neuen Datenschutzgesetze nunmehr sieben Phasen der Datenverarbeitung vorsehen (bisher: Speichern, Verändern, Übermitteln und Löschen; neu: Erhebung, Sperrung und sonstige Nutzung), sei in Hessen zu den bereits früher bestehenden Verarbeitungsphasen „nur die Erhebung hinzugekommen. Hierdurch wird leider nicht klar, daß es sich bei den Phasen der Datenverwendung im Hessischen Datenschutzgesetz im Gegensatz zu anderen Datenschutzgesetzen nur um Regelbeispiele handelt und nach der Legaldefinition von § 2 Abs. 1 Satz 1 HDSG Datenverarbeitung jede Verwendung gespeicherter oder zur Speicherung vorgesehener Daten ist. Gerade durch diese sehr weite Definition der Datenverwendung bedarf es nicht der im Bundesdatenschutzgesetz und anderen Datenschutzgesetzen der Länder aufgenommenen Aufregelung der sonstigen Nutzung.

Diese kleinen, aber in der Praxis nicht unwichtigen Besonderheiten des Hessischen Datenschutzgesetzes, welches als erstes Datenschutzgesetz nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz in Kraft trat, sind für Beschäftigte einer Behörde in Hessen wichtig. Es wäre daher wünschenswert gewesen, wenn der Autor einen der beiden Kommentare zum Hessischen Datenschutzgesetz — und nicht nur zum Datenschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen — zur Hand genommen hätte.

Die hessischen Besonderheiten schmälern aber die Leistung des Werkes nicht. Es bietet einen guten Einstieg in die federale Komplexität des Datenschutzrechtes und hilft, sich mit dem Datenschutz vertraut zu machen. Gerade für Beschäftigte in den neuen Ländern bietet das Werk einen guten Einstieg und Leitfadenswerk. Soweit jedoch ein Benutzer des Werkes in der Praxis das Hessische Datenschutzgesetz anzuwenden hat, sollte er den Gesetzestext immer mitlesen.

Kapitel, wie die zum bereichsspezifischen Datenschutz, der Datensicherheit und Datensicherung, aber auch des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich bieten viele wichtige Informationen und Anregungen, so daß es sich um ein durchaus empfehlenswertes Werk zur Einarbeitung in das Datenschutzrecht handelt.

Richter am VG Hans-Hermann Schild

**Deutschland im Spiegel der französischen Literatur.** Von Helmut Berschin. 1992, VI, 78 S., kart., 22,—DM. (Perspektiven und Orientierungen — Schriftenreihe des Bundeskanzleramtes, Band 13) Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-36614-7

Es sind Kriege, die das französische Deutschlandbild in den letzten zweihundert Jahren geprägt haben: die Revolutions- und napoleonischen Kriege zwischen 1792 und 1815, der deutsch-französische Krieg 1870/71, der Erste und der Zweite Weltkrieg. Entlang dieser Kriegslinie hat sich auch das Deutschlandbild der französischen Literatur entwickelt, das kein schöngeistiges Thema, sondern politisch hoch brisant ist.

Vom „Barbar“ zum „Nachbar“ — diese literarisch-politische Entwicklung des Deutschlandbildes wird in vier Stufen dargestellt: Von der Gegenwart über das wilhelminische Kaiserreich und das vormaligstaatlische Deutschland bis zum 17. und 18. Jahrhundert.

Der Autor erläutert an Hand von zahlreichen, übersetzten Zitaten und Briefauszügen, wie die Menschen in der jeweiligen Epoche ihre deutschen Nachbarn eingeschätzt und beurteilt haben. So manches klischeehafte Vorurteil reicht mehr oder weniger unerschwinglich bis in unsere Zeit hinein. Als Beispiel hierfür sei die Formel von den „beiden Deutschland“ angeführt. Der Philosoph Caro hat in einem berühmten Aufsatz über „Die Moral im Krieg“ mit dem Untertitel „Kant und Herr von Bismarck“ sich so geäußert:

— Die Deutschen haben eine Doppelmoral oder, anders gesagt, zwei Gewissen: eines für die Universitäten, das andere für die Kasernen; das erste stammt aus Büchern, ist für den Privatgebrauch und hat mit dem zweiten, dem in der Politik, überhaupt nichts zu tun. Man könnte auch sagen, daß es „zwei“ Deutschland gibt, ein idealistisches und verträumtes und ein anderes, das in dieser Welt nur verbissen seinen Vorteil sucht, materialistisch bis zum letzten und nach Beute gierend.

Wenn 1990, angesichts der bevorstehenden deutschen Einheit, in französischen Leitartikeln gefragt wurde: „Müssen die Franzosen Angst vor Deutschland haben?“, dann steckte hinter dieser Frage eine Diskurswelt, deren Elemente mehr als ein Jahrhundert zurückreichen. Die Hoffnung, durch mehr internationale Kommunikation ließen sich die Nationenstereotype abbauen, hat sich bisher nicht erfüllt. Gerade die Massenmedien knüpfen an diese Meinungsbilder an, weil sie dem Publikum bekannt sind und ein erstes, einfaches Urteilraster abgeben. Legendarisch ist bekanntlich die „Disziplin“ der Deutschen, ihre „Ordnung“ und ihr „Arbeitsgeist“: Daß die tatsächliche Arbeitszeit in Deutschland geringer ist als in Frankreich und französischen Lehrern die Disziplinlosigkeit an deutschen Schulen oftmals auffällt, stört das Weiterbestehen der Legende überhaupt nicht.

Wer sich für die Themen „Völkerverständigung“, „Vorurteil“, „Wesen einer Nation“ und „Abgrenzung“ interessiert, findet in dieser Schriftenreihe des Bundeskanzleramtes eine Fülle von Anregungen und Zitaten zur Auseinandersetzung, die angesichts der Fortentwicklung der europäischen Einigung auf allen Ebenen geführt werden muß, und nicht nur in bezug auf Frankreich.

Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf



# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1992

MONTAG, 28. DEZEMBER 1992

Nr. 52

## Güterrechtsregister

### 4649

GR 291 — Neueintragung — 7. 12. 1992: Die Eheleute Wilhelm Josef Jeckel und Evelin, geb. Hausmann, beide wohnhaft in Bad Zwesten-Oberurff, Schloßbergstraße 5, haben durch notariellen Vertrag vom 15. Oktober 1992 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 7. 12. 1992      Amtsgericht

### 4650

GR 419 — Neueintragung — 2. 12. 1992: Käser, Johannes, geb. 8. 11. 1953, und Käser geb. Belz, Anni Karin Martha, beide wohnhaft in Felsberg-Niedervorschütz. Durch notariellen Vertrag vom 24. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen 2. 12. 1992      Amtsgericht

### 4651

GR 420 — Neueintragung — 4. 12. 1992: Hertwig, Claus Karl, geb. 1. 5. 1951, und Hertwig geb. Beiersdorf, Franziska, geb. 29. 10. 1949, beide wohnhaft in Melsungen. Durch notariellen Vertrag vom 5. Oktober 1992/30. November 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen 4. 12. 1992      Amtsgericht

### 4652

Neueintragung beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5376 — 10. 12. 1992: Eheleute Winfried Scholdei und Carolin Stefanie Scholdei geb. Pyttel, wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 4. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

#### Veränderung

GR 3645 — 10. 12. 1992: Eheleute Karl Heinz Wirth und Erika Irene Margot Wirth geb. Gärtner, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 14. Oktober 1992 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 10. 12. 1992  
Amtsgericht, Abt. 5

## Vereinsregister

### 4653

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 983 — 8. 12. 1992: Ilse-Ruth Bubner-Fonds e. V., Bad Homburg.

VR 984 — 8. 12. 1992: Waldorfschulverein Vordertaunus e. V., Oberursel.

VR 985 — 8. 12. 1992: Förderverein für den Städtischen Kindergarten Steinbach (Taunus), Steinbach/Ts.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 12. 1992  
Amtsgericht

### 4654

6 VR 556 — Neueintragung — 4. 12. 1992: Tanzsportgruppe „Kreuz und Square“, Waldkappel.

3440 Eschwege, 10. 12. 1992      Amtsgericht

### 4655

VR 825 — Neueintragung — 11. 12. 1992: abH-Wetterau e. V., Friedberg (Hessen).

6360 Friedberg (Hessen), 11. 12. 1992  
Amtsgericht

### 4656

VR 418 — Neueintragung — 8. 12. 1992: Vogelschutz-Verein Borken, Borken/Hessen.

3580 Fritzlar, 8. 12. 1992      Amtsgericht

### 4657

Neueintragungen beim Amtsgericht Fürth (Odw.)

VR 441 — 8. 12. 1992: WALDESLUST-SCHARBACH, 6149-Scharbach i. Odw.

VR 442 — 8. 12. 1992: Kulturverein „Mach was, Fürth“ e. V., Fürth/Odw.

VR 443 — 10. 12. 1992: Krabbelgruppe Sonnenschein, 6948 Wald-Michelbach.

6149 Fürth (Odw.), 14. 12. 1992      Amtsgericht

### 4658

VR 798 — Neueintragung — 26. 11. 1992: Dermatologische Seminare International e. V. in Bad Orb.

6460 Gelnhausen, 26. 11. 1992      Amtsgericht

### 4659

VR 799 — Neueintragung — 27. 11. 1992: AMGT — Avrupa Milli Görüs Teskilatları — Vereinigung der neuen Weltsicht in Europa, Ortsverein Gelnhausen e. V. in Gelnhausen.

6460 Gelnhausen, 27. 11. 1992      Amtsgericht

### 4660

1 VR 350 — Neueintragung — 4. 12. 1992: Ländlicher Reit- und Fahrverein Eisenberg e. V. in Willingen (Upland)-Bömighausen.

3540 Korbach, 4. 12. 1992      Amtsgericht

### 4661

1 VR 351 — Neueintragung — 9. 12. 1992: Deutsch-Türkisches Sozial-, Bildungs- und Kommunikationszentrum e. V. in Korbach.

3540 Korbach, 9. 12. 1992      Amtsgericht

### 4662

7 VR 717 — Neueintragung — 3. 12. 1992: IBZ Informations- und Beratungs-Zentrum für Betriebliche Altersversorgung. Sitz: Limburg/Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 3. 12. 1992  
Amtsgericht

### 4663

VR 1609 — Neueintragung — 9. 12. 1992: Seniorenrat — Landkreis Marburg-Biedenkopf, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 9. 12. 1992      Amtsgericht

## Vergleiche — Konkurse

### 4664

N 6/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Friedrich, Inhaberin Martha Friedrich, 6313 Homburg/Ohm, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 52 242,65 DM inkl. 7% Mehrwertsteuer und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 2 705,51 DM inkl. 14% Mehrwertsteuer festgesetzt. Der sich aus der Masse und bei Aufstellung der Gerichtskostenrechnung ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für die noch entstehenden Auslagen zugebilligt.

6320 Alsfeld, 7. 12. 1992      Amtsgericht

### 4665

N 33/88 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Reiner Enders, Inhaber der Firma Reiner Enders, wird auf Antrag des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Manfred Hermes, Bad Nauheim, eine Gläubigerversammlung auf

Montag, den 15. Februar 1993, 14.00 Uhr, Zimmer 17, berufen.

Der Termin dient zur Beschlußfassung über die Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens zur Auseinandersetzung einer Gemeinschaft.

Alternativ der freihändige Verkauf des Grundbesitzes zu einem Mindestpreis von 150 000,— DM.

6320 Alsfeld, 7. 12. 1992      Amtsgericht

### 4666

I N 17/92: Konkursöffnungsverfahren betr. das Vermögen der Firma Peteo Expeditions- und Transport GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Demmler, Frankfurter Straße 146, 6368 Bad Vilbel.

Durch Beschluß vom 9. Dezember 1992, 11.00 Uhr, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

6368 Bad Vilbel, 9. 12. 1992      Amtsgericht

### 4667

61 N 30/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Behre GmbH, Liebfrauenstraße 6, 6108 Weiterstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Behre, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 9. 12. 1992  
Amtsgericht, Abt. 61

**4668**

5 N 3/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Thielmann GmbH & Co. KG**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Thielmann Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Thielmann, Hessenstraße 29, 6340 Dillenburg 2, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 6330 Wetzlar, wird Termin zur besonderen Gläubigerversammlung bestimmt auf

Freitag, den 15. Januar 1993, 8.00 Uhr, Saal 18, im Amtsgericht Dillenburg.

Tagesordnungspunkte: a) Zustimmung zu dem mit der Bezirksparkasse Dillenburg abgeschlossenen Vergleich, b) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

**6340 Dillenburg, 14. 12. 1992 Amtsgericht**

**4669**

81 N 677/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 6. 1991 verstorbenen **Kurt Borm, zuletzt wohnhaft gewesen Hammarskjöldring 10, 6000 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

20. Januar 1993, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 3 570,— DM,  
b) Auslagen: 34,66 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

**6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1992  
Amtsgericht, Abt. 81**

**4670**

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Richard Runschke, verstorben am 2. 5. 1992, zuletzt wohnhaft gewesen: Leibnitzstraße 32, 6000 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 7 695,81 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 0 DM bevorrechtigte und 24 214,68 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Geschäftsstelle, Abteilung 81.

**6000 Frankfurt am Main, 14. 12. 1992**

**Die Konkursverwalterin  
Hildegard A. Hövel  
Rechtsanwältin**

**4671**

81 N 108/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Max Boese, 6000 Frankfurt am Main, Niederräder Landstraße 36**, wird das Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

**6000 Frankfurt am Main, 24. 11. 1992**

**Amtsgericht, Abt. 81**

**4672**

81 N 677/91: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Kurt Borm, Hammarskjöldring 10, 6000 Frankfurt am Main**,

soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 6 958,62 DM. Hiervon gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters und die Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 13 857,87 DM nichtbevorrechtigte Konkursforderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht (Konkursgericht) in 6000 Frankfurt am Main aus. Schlußtermin wurde auf den 20. Januar 1993, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main anberaumt.

**6000 Frankfurt am Main, 11. 12. 1992**

**Der Konkursverwalter  
Hans-Joachim Ritz  
Rechtsanwalt**

**4673**

81 N 189/92 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Classic Wings Flugreisen GmbH, Auf der Körnerwiese 2, 6000 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

**6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1992**

**Amtsgericht, Abt. 81**

**4674**

81 N 831/92: Über den Nachlaß der am 5. 5. 1992 verstorbenen **Frau Helene Schmidt geb. Pelka, zuletzt wohnhaft Kohlbrandstraße 28, 6000 Frankfurt am Main 60**, wird heute, am 3. Dezember 1992, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 6000 Frankfurt am Main 90, Tel. 70 39 19.

# Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz?

**... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:**

*VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung — die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!*

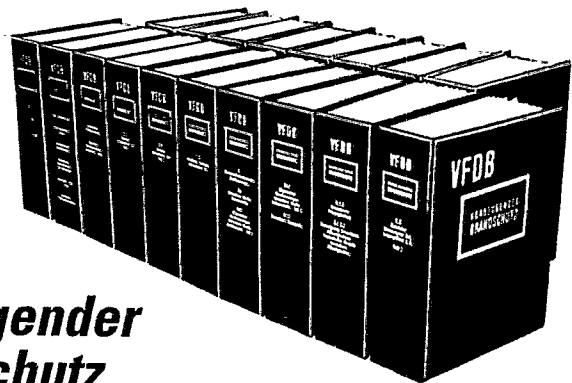
*In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand*

*Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V.*

*Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 960,—*

*Verantwortliche Bearbeiter:  
Dipl.-Chem. Kurt Möbius,  
Dipl.-Ing. Heinz Weck*

**VFDB  
Vorbeugender  
Brandschutz**



**Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-0**

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1993, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

19. Januar 1993, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1993 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 3. 12. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4675

81 N 861/92: Über das Vermögen des Herrn Ho-Ahn Hwang, Kettenhofweg 101, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 4. Dezember 1992, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 6000 Frankfurt am Main 90, Tel. 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1993, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 19. Januar 1993, 10.30 Uhr,

Prüfungstermin am 16. Februar 1993, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1993 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 4. 12. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4676

81 N 506/91: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 22. 4. 1991 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt am Main, Senefelder Weg 1, wohnhaft gewesenen Frau Helga Patzelt geb. Osinski, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 11 299,56 DM; hiervon sind noch Masseverbindlichkeiten zu erfüllen. Zu berücksichtigen sind 4 915,12 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt, Heiligkreuzgasse 34, Gesch.Nr. 81 N 506/91, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Schlußtermin ist auf den 25. Februar 1993, 8.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283 anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 11. 12. 1992

Der Konkursverwalter

Dr. Norbert Adam, Rechtsanwalt

#### 4677

7 N 33/92: Konkurseröffnungsverfahren betreffend die Firma WEBU Hoch- und Tiefbau GmbH, Amselweg 9, 6400 Fulda, Geschäftsführer: Werner Bienek, Burgstraße 49, 6000 Frankfurt am Main.

Der Schuldnerin ist am 9. Dezember 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Gleichzeitig wird zur Sicherung der Konkursmasse die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin angeordnet.

6400 Fulda, 9. 12. 1992

Amtsgericht

#### 4678

65 N 156/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Heinrich Wagener &

Sohn KG, Miramstraße 75, 3500 Kassel, vertreten durch den Dipl.-Kaufmann Manfred Wagener, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder bestimmt auf

Dienstag, 19. Januar 1993, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 82 663,60 DM, seine Auslagen sind auf 6 000,— DM zuzüglich Mehrwertsteuer festgesetzt.

3500 Kassel, 4. 12. 1992 Amtsgericht, Abt. 65

#### 4679

9 N 66/92 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Target Informations- und Verlags GmbH, Geschäftsführerin Brigitte Wolff, Minnholzweg 2, 6242 Kronberg im Taunus, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 5 000,— DM zuzüglich MwSt. festgesetzt.

6240 Königstein im Taunus, 4. 12. 1992

Amtsgericht

#### 4680

9 N 75/82: In der Konkursangelegenheit gegen Firma MD Messedomizil Bau- und Betreuungsgesellschaft mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Roland Schossig, Kronberger Straße 6, 6240 Königstein 2, ist über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 8. 12. 1992

Amtsgericht

#### 4681

N 68/92 — Beschluß: I. In dem Konkursantragsverfahren der Firma Flexomatic Weisbrod GmbH und Co. KG, 6806 Viernheim, Neuer Weg 4-6, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, Firma Weinheimer Gummiwerke GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Klaus-Dieter Wiegert — Antragstellerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Schuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, P 6, 26, 6800 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 13.30 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6840 Lampertheim, 8. 12. 1992 Amtsgericht

#### 4682

7 N 13/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heenes und Jost Bau- und Dekorationsgeschäft, Bachgasse 5, 6070 Langen, persönlich haftender Gesellschafter Karl Jost, Malermeister, 6072 Dreieich, Luisenstraße 9, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 27 737,76 DM, seine Auslagen sind auf 583,52 DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.

6070 Langen, 30. 11. 1992

Amtsgericht

#### 4683

7 N 69/92 — Beschluß: In der Konkursangelegenheit betreffend das Vermögen der Firma ZCS Datensysteme GmbH, 6074 Rö-

dermark, Odenwaldstraße 57, vertreten durch den Geschäftsführer Faramarz Chai-paz, 6000 Frankfurt am Main 70, Teplizschö-nauer Straße 36, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 144-150, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 9. 12. 1992

Amtsgericht

#### 4684

7 N 46/92 — Beschluß: Über das Vermögen der Heinz Sielaff GmbH, Bad Camberg, jetzt 6392 Neu Anspach-Westerfeld, Usinger Straße 49 a, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Jendro, Usinger Straße 49 a, 6392 Neu Anspach-Westerfeld, und Gerhard Otterbach, Alte Seite 12, 3575 Kirchhain, wird am 9. Dezember 1992, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 5205 Sankt Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 31. Januar 1993.

Vor dem Amtsgericht in Limburg a. d. Lahn werden folgende Termine abgehalten:

15. Februar 1993, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, Saal 41, I. Stock, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Januar 1993 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Ausgenommen hiervon Sendungen der Justizbehörde.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Siegburg, Konto 022 007 785.

6250 Limburg a. d. Lahn, 9. 12. 1992

Amtsgericht

#### 4685

7 N 56/92: Konkursantragsverfahren betreffend Helmut Müller, Inhaber der Firma Helmut Müller, Gartengestaltung, Hessenstraße 21, 6257 Hünfelden 2.

Dem Schuldner ist am 14. Dezember 1992 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 12. 1992

Amtsgericht

#### 4686

N 31/88 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma JAC Präzisionsteile GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Bernd Adam und Hans Friedrich Jung, Liebigstraße 10, 6054 Rodgau 6, jetzt: Otto-Hahn-Straße 9, 6054 Rod-

gau 1, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf:

Montag, den 11. Januar 1993, 11.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselstraße 1.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlußfassung über die vergleichsweise Beendigung des Masseprozesses gegen die Firma Rial,

2. Anhörung zur Einstellung nach § 204 KO für den Fall der Nichtannahme des Vergleichs,

3. Anforderung eines Kostenvorschusses,

4. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

6453 Seligenstadt, 10. 12. 1992 Amtsgericht

#### 4687

62 N 135/91 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **MacroWare EDV Consulting GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer, Wiesbaden-Erbenheim, Kreuzberger Ring 36, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 7. 12. 1992 Amtsgericht

#### 4688

62 N 50/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fontana Mode-Vertriebs-GmbH**, Wilhelmstraße 38, W-6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Elvira Nikolai, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Donnerstag, 18. Februar 1993, 14.00 Uhr, Zimmer 412, im Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderung sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich Mehrwertsteuer und Auslagen wird auf 3 400,46 DM (Dreitausendvierhundert 46/100 Deutsche Mark) festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 8. 12. 1992 Amtsgericht

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

# Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

## Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

#### 4689

K 17/92: Das im Grundbuch von Erbenhausen, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 375, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Erbenhausen, Flur 8, Nr. 20, Grünland, Am Mühlberg, Größe 82,80 Ar, soll am Freitag, dem 5. März 1993, 9.00 Uhr, Raum 17, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, 6320 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Müller jun., Wettergasse 6, Marburg.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 7. 12. 1992

Amtsgericht

#### 4690

3 K 77/91: Das im Grundbuch von Arolsen, Band 74, Blatt 2232, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 639/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Schloßstraße 3, Größe 16,96 Ar,

Flur 1, Flurstück 811/16, Verkehrsfläche, Schloßstraße, Größe 0,47 Ar,

Flur 1, Flurstück 837/7, Verkehrsfläche, Schloßstraße (B 450), Größe 0,11 Ar,

soll am Mittwoch dem 17. Februar 1993, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irmgard Schmidt geb. Hachenberg,  
Helmut Hachenberg,

---

---

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

# **Sammelblatt**

## **für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

**Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.**

Marktplatz 13 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

---

---

Brigitte Massagé geb. Hachenberg,  
Gisela Durigneux geb. Hachenberg.  
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 560 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf  
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird  
hingewiesen.

3548 Arolsen, 9. 12. 1992 **Amtsgericht**

#### 4691

3 K 2/92: Das im Grundbuch von Rhoden,  
Band 63, Blatt 1873, eingetragene Grund-  
stück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Rhoden, Flur 49,  
Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Ge-  
werbe, Landstraße 41, Größe 7,28 Ar,  
soll am Mittwoch dem 17. Februar 1993,  
8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen,  
Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch  
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1992  
(Tag des Versteigerungsvermerks):  
Friedrich Fingerhut.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf  
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird  
hingewiesen.

3548 Arolsen, 9. 12. 1992 **Amtsgericht**

#### 4692

K 18/91: Folgendes Grundeigentum, einge-  
tragen im Grundbuch von Mehlen, Band 8,  
Blatt 239, Lieg.-B.-Nr. 196, Bestandsver-  
zeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mehlen, Flur 2,  
Flurstück 43/7, Hof- und Gebäudefläche, In  
der Netze 30, Größe 9,70 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Februar 1993,  
10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Ge-  
richtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangs-  
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1991  
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-  
merks):

a) Michael Hesse, Kraftfahrer, geboren am  
31. 8. 1956,

b) Magdalena Hesse geborene Rether, ge-  
boren am 15. 6. 1957, Edertal-Mehlen, — je  
zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß  
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
238 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf  
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird  
hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 10. 12. 1992 **Amtsgericht**

#### 4693

4 K 25/92: Das im Grundbuch von Brei-  
denstein, Band 57, Blatt 1875, eingetragene  
Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breidenstein, Flur  
2, Flurstück 214, Gebäude- und Freifläche,  
Im Endebergfeld, Größe 6,25 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. März 1993, 9.00  
Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf,  
Hainstraße 70, Nebengebäude, Raum Nr. 1,  
Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung ver-  
steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. 1992  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Lauber, Joachim, Kaufmann, geboren  
am 28. April 1947, Biedenkopf-Breidenstein,  
Rosenstraße 5, — zu fünf Achteln —,

b) Kuhaupt, Horst, Kaufmann, geboren am  
17. Juni 1945, 4800 Bielefeld-Sennestadt, —  
zu drei Achteln —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß  
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
169 575,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf  
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird  
hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 25. 11. 1992 **Amtsgericht**

#### 4694

3 K 15/92: Folgendes Grundeigentum, einge-  
tragen im Grundbuch von Lindheim, Band  
33, Blatt 1431: 9,93/1 000-Miteigentumsanteil  
an dem Grundstück,

Gemarkung Lindheim, Flur 2, Nr. 2/75,  
Hof- und Gebäudefläche, Siedlerstraße 11,  
13, 15, 17, 19, 21, Größe 74,67 Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung im IV. Obergeschoß Mitte, im  
Aufteilungsplan — Siedlerstraße 19 — mit  
Nr. 14 bezeichnet,

soll am Montag, dem 15. März 1992, 13.30  
Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloß-  
gasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch  
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 6. 1992  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Greve, geboren am 29. 10. 1951,  
Frankfurt am Main 70.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf  
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird  
hingewiesen.

6470 Büdingen, 9. 12. 1992 **Amtsgericht**

#### 4695

61 K 34/91: Das im Grundbuch von Darm-  
stadt, Bezirk V, Band 279, Blatt 10 947, einge-  
tragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 7,  
Flurstück 645/2, Hof- und Gebäudefläche,  
Mathildenstraße 34, Größe 4,40 Ar,

soll am Montag, dem 19. April 1993, 10.00  
Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-  
Reiber-Straße 15, Saal 08, zur Aufhebung  
der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 3. 1991  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Winfried Karl Hermann Willi Heinrich  
Cuny,

b) Waltrud Ursula Marion Müller geb. Cu-  
ny,

c) Hildegard Margarete Wilhelmine Strube  
geb. Cuny, — zu a bis c in Erbengemein-  
schaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß  
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf  
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird  
hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 12. 1992 **Amtsgericht**

#### 4696

61 K 154/91: Das im Grundbuch von Erz-  
hausen, Band 47, Blatt 2294, eingetragene  
Grundstück,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Erzhausen, Flur 2,  
Flurstück 556/1, Ackerland, Die vier Morgen,  
Größe 37,65 Ar,

soll am Montag, dem 26. April 1993, 10.00  
Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-  
Reiber-Straße 15, Saal 08, zur Aufhebung  
der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1991  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Ludwig Köhres, Erzhausen,

b) Edgar Wannemacher, Egelsbach,

c) Karl Heinz Köhres, Erzhausen,

d) Irma Schwalm geb. Köhres, Egelsbach,  
— in beendeter Gütergemeinschaft und  
Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß  
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
18 825,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf  
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird  
hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 12. 1992 **Amtsgericht**

#### 4697

61 K 92/91: Das im Grundbuch von Wa-  
schenbach, Band 12, Blatt 425, eingetragene  
Grundstück,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Waschenbach, Flur  
6, Flurstück 66/1, Hof- und Gebäudefläche,  
Außerhalb 6, Größe 24,91 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Mai 1993,  
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt,  
Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch  
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1991  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Hans Müller in Waschenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß  
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
580 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf  
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird  
hingewiesen.

6100 Darmstadt, 9. 12. 1992 **Amtsgericht**

#### 4698

61 K 100/91: Das im Grundbuch von Als-  
bach, Band 96, Blatt 3993, eingetragene  
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 4,  
Flurstück 415, Gebäude- und Freifläche, Auf  
der Bach 15, Größe 5,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Mai 1993, 10.00  
Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-  
Reiber-Straße 15, Saal 08, zur Aufhebung  
der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1991  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Harald Schild, geb. 14. 3. 1940,  
Darmstadt,

b) Heide Liesel Schild geb. Fengler, geb. 7.  
6. 1942, Darmstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß  
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
786 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf  
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird  
hingewiesen.

6100 Darmstadt, 9. 12. 1992 **Amtsgericht**

#### 4699

61 K 104/91: Der im WE-Grundbuch von  
Weiterstadt, Band 159, Blatt 5883, einge-  
tragene Grundstücksmitteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1: 118,9/1 000 Miteigentumsanteil  
an dem Grundstück Gemarkung Weiterstadt,  
Flur 3, Flurstück 799/1, Gebäude- und Frei-  
fläche, Kastanienweg 47 und 49, Größe 13,49  
Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung nebst Kellerräumen, im Auf-  
teilungsplan bezeichnet mit Nr. 16,

soll am Mittwoch, dem 7. April 1993, 10.00  
Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-  
Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangs-  
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1991  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Emrich in Bad Schwalbach.

Der Wert des Grundstücksmitteigentums-  
anteils, verbunden mit dem Sondereigentum,  
ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf  
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird  
hingewiesen.

6100 Darmstadt, 9. 12. 1992 **Amtsgericht**

**4700**

61 K 15/92: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 392, Blatt 14 343, eingetragene 10,93/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 18, Flurstück 217/15, Gebäude- und Freifläche, Eschollbrücker Straße 28, 28 A—D, Größe 33,74 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 18, Flurstück 217/17, Gebäude- und Freifläche, Eschollbrücker Straße, Größe 5,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung; Sondernutzungsrechte sind vereinbart;

soll am Mittwoch, dem 12. Mai 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Gorny, geb. 3. 6. 1948, 6450 Hanau 7.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 9. 12. 1992 Amtsgericht**

**4701**

3 K 70/91: Der im Grundbuch von Altheim, Band 34, Blatt 1482, eingetragene Grundbesitz, Altheim, Flur 9, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Münsterer Straße 16, Größe 5,50 Ar,

soll am Montag, dem 8. März 1993, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

bezüglich Anteil 1 b) Margit Elisabeth Braun, Münster, am 8. 1. 1992,

bezüglich Anteil 1 a) Karl Josef Braun, Münster.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 000,— DM für beide Anteile.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6110 Dieburg, 10. 12. 1992 Amtsgericht**

**4702**

84 K 58/92: Das im Grundbuch-Bereich 30 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 9, Blatt 333, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 468, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Färberstraße 71, Größe 1,11 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. April 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 1992 (Versteigerungsvermerk):

a) Alfred Krug, An der Hauptwache 7, 6000 Frankfurt am Main 1,

b) Eckhard Wolff, Tannenstraße 28, 6054 Rodgau,

c) Günter Nitsch, An der Hauptwache 7, 6000 Frankfurt am Main 1,

d) Dr. Karl-Adam Engelter, An der Hauptwache 7, 6000 Frankfurt am Main 1, — als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 26. 11. 1992 Amtsgericht, Abt. 84**

**4703**

24 K 28/92: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 177, Blatt 6941, eingetragene Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 1, Flurstück 559/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Darmstädter Straße 30, Größe 17,80 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. März 1993, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Fleischer, Alexander,

2. Kronauer, Maria Brigitte, zu 1. und 2. — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —,

3. Kronauer, Maria Brigitte, — zur Hälfte. Verkehrswert: 1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6080 Groß-Gerau, 4. 12. 1992 Amtsgericht**

**4704**

24 K 38/92: Das im Grundbuch von Worfelden, Band 42, Blatt 2178, eingetragene Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Worfelden, Flur 9, Flurstück 190/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rheinstraße 56, Größe 5,45 Ar, soll am Dienstag, dem 2. März 1993, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. De Vault, Brigitte,

2. De Vault, Joseph, — je zur Hälfte —. Verkehrswert: 475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6080 Groß-Gerau, 4. 12. 1992 Amtsgericht**

**4705**

42 K 166/91, 42 K 117/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Windecken, Band 61, Blatt 2292,

BV Nr. 4, Gemarkung Windecken, Flur 6, Flurstück 259/3, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 8, Größe 4,03 Ar, soll am Donnerstag, dem 25. Februar 1993, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1./11. 9. 1992 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Heinz-Willi Ohl,

b) Gabriele Ohl geb. Göbel, beide Nidderau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM für BV Nr. 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 30. 11. 1992**

**Amtsgericht, Abt. 42**

**4706**

42 K 107/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 96, Blatt 3351,

BV Nr. 1: 15,26/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 30/14, Gebäude- und Freifläche, Hahnenkammstraße 1, Größe 17,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 22 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplätzen ist geregelt;

soll am Dienstag, dem 2. März 1993, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus 1 Zimmer, Küche, Bad, Balkon (ca. 31,5 qm).

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christof Otto, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 2. 12. 1992 Amtsgericht, Abt. 42**

**4707**

7 K 13/92: Das im Grundbuch von Marbach, Band 48, Blatt 1498, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marbach, Flur 11, Flurstück 1/48, Gebäude- und Freifläche, An der Seite, Größe 10,46 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. April 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma BPA Bau-Planungs- und Ausführungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Architekt Otto Dahm, Alter Graben 2, 3552 Wetter.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**3550 Marburg, 1. 12. 1992 Amtsgericht**

**4708**

7 K 2/92: Die im Grundbuch von Fronhausen, Band 74, Blatt 2206, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fronhausen, Flur 14, Flurstück 159/13, Bauplatz, Gießener Straße, Größe 14,92 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fronhausen, Flur 14, Flurstück 159/14, Gebäude- und Freifläche, Gießener Straße 56, Größe 14,83 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fronhausen, Flur 14, Flurstück 159/16, Gebäude- und Freifläche, Gießener Straße 56, Größe 0,78 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Fronhausen, Flur 14, Flurstück 159/15, Gießener Straße 56, Größe 0,95 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Fronhausen, Flur 14, Flurstück 232/4, Verkehrsfläche, Im Gewenn, Größe 0,17 Ar,

Flur 14, Flurstück 159/17, Gebäude- und Freifläche, Gießener Straße 58, Größe 6,56 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Fronhausen, Flur 14, Flurstück 159/18, Gebäude- und Freifläche, Gießener Straße 58, Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Fronhausen, Flur 14, Flurstück 159/19, Gebäude- und Freifläche, Gießener Straße 58, Größe 1,51 Ar,

# Neuaufgabe

Die 1. Auflage 1985 ist restlos vergriffen – wegen der großen Nachfrage wurde die 2. Auflage 1992 soeben fertiggestellt.  
108 Seiten Umfang mit zahlreichen Abbildungen, Format 21 cm x 29,7 cm, vierfarbiger Schutzumschlag, **DM 39,80** (zuzüglich Versandkosten inkl. USt.).  
Preisstand: November 1992.



Mit diesem Buch werden die ertragreichen Forschungen von Dipl.-Ing. Klaus Grewe nicht nur der Fachwelt, sondern auch der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Erstmals werden Ergebnisse zusammengefaßt, die bei archäologischen Ausgrabungen und Vermessungen römischer Fernwasserleitungen in der Eifel

und in Nordafrika gewonnen wurden. Der Leser erhält einen Überblick über die allgemeinen Methoden und die technischen Hilfsmittel des Fernleitungsbaus sowie einen Einblick in die praktischen Probleme, die von den römischen Ingenieuren meisterhaft gelöst wurden. Es werden u. a. dargelegt: Planungsprinzipien,

Vermessungsgeräte, Einteilung der Bauweise und Hauptnivellement, Ausbau der Trasse, Feinabsteckung und Fehlerausgleich in Bauosgrenzen.

Ihre Bestellungen richten Sie bitte an Ihre örtliche Buchhandlung oder direkt an:

**Verlag Chmielorz GmbH · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden · Telefax (06 11) 30 13 03**



sollen am Donnerstag, dem 11. März 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 17. 1. 1992 (Ifd. Nr. 1—4), b) 8. 9. 1992 (Ifd. Nr. 5—7) (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a): 1) Herr Dr. Karl-Heinz Wagner, Kantstraße 21, 6307 Linden-Leihgestern,  
2) Frau Milagros del Rosario geb. Dolormente, Antoniusstraße 15, 5020 Frechen 5,  
3) Herr Ulrich Rauch, Goethestraße 27, 3555 Fronhausen,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts,  
(zu 3) als Gesellschafter nach Eintragung des Sperrvermerks ausgeschieden),

zu b): die zu a) 1) und 2) genannten Eigentümer,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstücke Ifd. Nr. 1—4 auf  
2 440 000,— DM

(als wirtschaftliche, nicht trennbare Einheit),

Grundstück Ifd. Nr. 5 auf 53 840,— DM,  
Grundstück Ifd. Nr. 6 auf 4 080,— DM,  
Grundstück Ifd. Nr. 7 auf 12 080,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 2. 12. 1992 **Amtsgericht**

#### 4709

7 K 17/92: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 80, Blatt 2514, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 105/12, Hof- und Gebäudefläche, Platz, Ernst-Lemmer-Straße 14, Größe 71,60 Ar,

davon 40/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß und an einem Kellerraum im Kellergeschoß, lt. Aufteilungsplan mit Nr. 42 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 18. März 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Ulrich Christopeit, Hindenburgring 4, 7710 Donaueschingen.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 1. 12. 1992 **Amtsgericht**

#### 4710

7 K 113/90: Durch Zwangsvollstreckung soll der im

a) Wohnungsgrundbuch von Hausen, Band 163, Blatt 5563 — je zur Hälfte — eingetragenen 137/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hausen, Flur 8, Flurstück 4/34, Gebäude- und Freifläche, Seligenstädter Straße 74, Größe 30,31 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 57 bezeichneten Wohnung, zusammen mit dem im

b) Grundbuch von Hausen, Band 153, Blatt 5261 — je zur Hälfte — eingetragenen 137/60 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hausen, Flur 8, Flurstück 4/33, Gebäude- und Freifläche, Seligenstädter Straße, Größe 6,55 Ar,

am Mittwoch, dem 17. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am

Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Nitin Patel,  
2. Angela Patel geb. Denhauser, und zwar bezüglich Blatt 5563 je zur Hälfte und bezüglich Blatt 5261 je zu 137/60 000.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 11. 1992 **Amtsgericht**

#### 4711

7 K 23/92: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuchamt von Offenbach, Band 502, Blatt 14 939, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 19, Flurstück 14/11, Hof- und Gebäudefläche, Jossaweg 33, Größe 5,77 Ar, am Donnerstag, dem 11. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Günter Carl,  
b) Renate Carl geb. Hartman, beide in Offenbach am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 950 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 11. 1992 **Amtsgericht**

#### 4712

7 K 35/92: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 124, Blatt 4367, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Obertshausen, Flur 1, Flurstück 84/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 21, Größe 2,65 Ar, am Donnerstag, dem 25. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Klohoker, Obertshausen.  
Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 11. 1992 **Amtsgericht**

#### 4713

7 K 107/91: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bieber, Band 209, Blatt 7254, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Bieber, Flur 1, Flurstück 395/10, Hof- und Gebäudefläche, Obermühlstraße 20, Größe 4,34 Ar, am Dienstag, dem 2. März 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Boll geb. Geiß, Mühlheim am Main.  
Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 11. 1992 **Amtsgericht**

#### 4714

7 K 118/91: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von

a) Dietesheim, Band 116, Blatt 4347, Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dietesheim, Flur 2, Flurstück 509/12, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 5, Größe 6,00 Ar,

b) Mühlheim, Band 183, Blatt 6601, Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mühlheim, Flur 12, Flurstück 134/2, Gartenland, die Rübrigsgewann, Größe 2,80 Ar,

eingetragenen Grundstücke, am Dienstag, dem 9. März 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fatma Serap Lang geb. Turan in Mühlheim am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

zu a) auf 940 000,— DM,  
zu b) auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 12. 1992 **Amtsgericht**

#### 4715

7 K 63/92: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 675, Blatt 20 107, eingetragene 46,84/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 311/17, Gebäude- und Freifläche, Rathenastraße 26 B, Größe 12,62 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C 39 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Dienstag, dem 16. März 1993, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Babel in München.  
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 189 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 2. 12. 1992 **Amtsgericht**

#### 4716

7 K 63/91: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 204, Blatt 7409, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Flurstück 274/9, LB 3108, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 20, Größe 1,61 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Flurstück 275/4, LB 3108, Hofraum, Gartenstraße 20, Größe 2,52 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Flurstück 275/5, LB 3108, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße, Größe 1,62 Ar,

am Mittwoch, dem 3. März 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

# ABONNIEREN STATT FOTOKOPIEREN

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Sommer, Karl-Heinz, geboren am 29. 9. 1930, Neu-Isenburg,  
b) Sommer, Oskar Wolfgang, geboren am 7. 3. 1937, Neu-Isenburg, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	126 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	195 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 12. 1992

**Amtsgericht**

#### 4717

8 K 29/92: Das im Grundbuch von Elkerhausen, Band 36, Blatt 1085, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hinterstraße 40, Größe 3,83 Ar,

soll am Montag, dem 22. Februar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus W. W. Bode, Kningelbach 25, 5200 Siegburg-Kaldauen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

91 635,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 25. 11. 1992

**Amtsgericht**

#### 4718

8 K 27/92: Das im Grundbuch von Niedershausen, Band 33, Blatt 985, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 23, Flur 50, Flurstück 135, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Oberhäuser Straße 9, Größe 10,98 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 45, Flurstück 78, Ackerland, Hinter der Weid, Größe 3,89 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 64, Flurstück 50, Ackerland, Pfuhl, Größe 12,50 Ar,

soll am Montag, dem 15. Februar 1993, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 8. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Biewald, Frieda, geb. Teichert, 6293 Löhnberg 2, — zur Hälfte —,

2. a) Biewald, Frieda, geb. Teichert, Löhnberg 2,

b) Biewald, Gertrud, 4350 Recklinghausen,  
c) Biewald, Heinrich, 3300 Braunschweig,

d) Engelbrecht, Erna, geb. Biewald, 5830 Schwelm,

e) Biewald, Hans, 5830 Schwelm,

f) Biewald, Karl, 5830 Schwelm,

g) Albrecht, Käthe, geb. Biewald, 5377 Dahlem 1,

h) Biewald, Felix, 5832 Schwelm-Linderhausen,

i) Biewald, Helmut, 8035 Gauting,

j) Biewald, Paul, 5828 Ennepetal,

k) Sadler, Erika, geb. Biewald, 8035 Gauting,

l) Biewald, Ernst, 4270 Dorsten 11,

m) Biewald, Kurt, 5830 Schwelm,

n) Biewald, Gustav, Löhnberg 2,

o) Biewald, Heidemarie, 8000 München,

— zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 135 auf	70 000,— DM,
Flurstück 78 auf	380,— DM,
Flurstück 50 auf	1 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 25. 11. 1992

**Amtsgericht**

#### 4719

3 K 16/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niedergirmes (Stadtteil von 6330 Wetzlar), Band 57, Blatt 1857,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergirmes, Flur 9, Flurstück 98/12, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße (Nr. 7), Größe 5,07 Ar,

Wohnhaus mit Anbau, Nebengebäude und Garage,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1993, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 4. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Horst Seydlowsky,

Nicole Seydlowsky, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

243 630,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 3. 12. 1992

**Amtsgericht**

#### 4720

3 K 29/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Werdorf, OT von Ablar, Band 95, Blatt 3646,

Flur 22, Flurstück 310, Bauplatz, Schwalbenweg (jetzt Schwalbenweg 1 und bebaut — 3 Wohnungen und 3 Garagen), Größe 9,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Februar 1993, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichts-

gebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Friedrich und Ingrid Jung, Werdorf, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

595 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 14. 12. 1992

**Amtsgericht**

#### 4721

3 K 6/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederelsungen, Band 52, Blatt 1923, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederelsungen; Flur 4, Flurstück 46/4, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Nothfelder Straße 9, Größe 6,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederelsungen, Flur 4, Flurstück 46/5, Platz, Nothfelder Straße, Größe 0,27 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederelsungen, Flur 4, Flurstück 46/6, Platz, Nothfelder Straße, Größe 2,26 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederelsungen, Flur 4, Flurstück 46/7, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Nothfelder Straße, Größe 9,66 Ar,

bei den Grundakten befindet sich eine Teilungserklärung nach § 8 WEG (Aufteilung in 5 Eigentumswohnungen) nebst dazugehöriger Teilung und Neuvermessung des Grundstücks lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses; der Antrag und die Erklärung sind noch nicht gewahrt; es kann nicht ausgeschlossen werden, daß an Stelle der Grundstücke Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, 3 und einem Teil von 4 Wohnungseigentumsrechte versteigert werden;

soll am Freitag, dem 12. Februar 1993, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Brede, August, Nothfelder Straße 7, 3549 Wolfhagen-Niederelsungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	241 800,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	600,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	5 600,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 1. 12. 1992

**Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen

Der Wahlausschuß hat das Gesamtwahlergebnis der Wahl zur X. Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen wie folgt festgestellt:

Liste 1:	373 Stimmen
Liste 2:	346 Stimmen
Liste 3:	150 Stimmen
Liste 4:	312 Stimmen
Liste 5:	105 Stimmen
Liste 6:	195 Stimmen
Liste 7:	285 Stimmen
Liste 8:	299 Stimmen
Liste 9:	146 Stimmen

Liste 10: 66 Stimmen

Liste 11: 411 Stimmen

Enthaltungen: 6 Stimmen

ungültige Stimmen: 18

Abgegebene Stimmen insgesamt 2 712.

Danach wurden in die Delegiertenversammlung gewählt:

#### Liste 1:

Funke, Jürgen; Hultsch, Dr. Klaus; Huhle, Gottfried; Jost, Dietrich

#### Liste 2:

Daume, Heribert; Langeneckert, Dr. Willy; Roos, Dr. Herbert; Hermanns, Udo

**Liste 3:**

Herbst, Dr. Roland

**Liste 4:**

Peter, Dr. Paul; Dudek, Jutta; Krieglstein, Prof. Dr. Dr. Josef; Vierkotten, Dr. Ursula

**Liste 5:**

Pöhland-Block, Dr. Hannelore

**Liste 6:**

Diefenbach, Dr. Hans R.; Heuser, Robert

**Liste 7:**

Huesmann, Dr. Gregor; Blume, Prof. Dr. Henning; Maier, Ingrid

**Liste 8:**

Walter, Karin; Holler, Romy; Herboth, Anne-Regine

**Liste 9:**

Wöll, Ernst

**Liste 11:**

Raida, Dr. Wilhelm; Kilian, Kurt; Weinmann, Otto; Herms, Monika; Hagemes Michael

Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit dieser Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Staatsanzeiger des Landes Hessen bei dem Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit erheben. Im übrigen wird auf § 17 der Wahlordnung verwiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. Dezember 1992

Landesapothekerkammer Hessen  
gez. Gerd Dörner  
— Wahlleiter —

### Dreizehnter Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 1992 einen Dreizehnten Nachtrag zur Satzung beschlossen (der zu I Nr. 1 bis 3 und 7 zum 1. Januar 1992, zu I Nr. 4 zum 1. Oktober 1992 und zu I Nrn. 5, 6 und 8 zum 1. Januar 1993 in Kraft tritt).

Das Bundesversicherungsamt in Berlin hat diesen Dreizehnten Nachtrag zur Satzung am 14. Dezember 1992, Az. I 2-59801.0 — 1049/89 genehmigt.

Die Vorschriften der Satzung in der Fassung des Dreizehnten Nachtrags können innerhalb der Dienstzeit von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 und 15.00 Uhr und am Freitag zwischen 8.30 und 12.30 Uhr in den Diensträumen der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau, Murhardstraße 18, 3500 Kassel, eingesehen werden.

3500 Kassel, 14. Dezember 1992

Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Hessen-Nassau  
Der Vorstand  
Freitag

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Verbandstags des Umlandverbandes Frankfurt am 7. März 1993

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt am 7. März 1993 gem. § 22 Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. September 1980, GVBl. I S. 351, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1992, GVBl. I S. 349, auf.

Nach § 37 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 1. März 1981, GVBl. I S. 109, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992, GVBl. I S. 170, ist das Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt das Wahlgebiet für die Wahl zum Verbandstag.

Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974, GVBl. I S. 427, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992, GVBl. I S. 170, bilden für die Wahl des Verbandstags je einen Wahlkreis:

1. die Stadt Frankfurt am Main und die Stadt Bad Vilbel (Wahlkreis I),
2. die Stadt Offenbach am Main (Wahlkreis II),

3. der Hochtaunuskreis (Wahlkreis III),
  4. der Main-Taunus-Kreis und die Stadt Kelsterbach (Wahlkreis IV),
  5. der Landkreis Offenbach und die Stadt Maintal (Wahlkreis V).
- Der Verbandstag besteht gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 UFG aus 105 Verbandsabgeordneten.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind die nachstehenden gesetzlichen Erfordernisse zu beachten.

#### 1. Wahlvorschlagsrecht (§ 10 KWG)

- (1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen.
- (2) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.
- (3) Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (4) Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unstatthaft.

#### 2. Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 12 KWG)

- (1) Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.
- (2) ...

- (3) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

#### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

##### 3.1 (§ 11 KWG)

- (1) Der Wahlvorschlag muß den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muß sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

- (2) Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

- (3) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge anderer Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens zweimal so viel Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

- (4) Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

- (5) In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter namhaft zu machen, die dem Wahlausschuß weder als Beisitzer noch als Stellvertreter angehören dürfen. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson, der zweite als Stellvertreter. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

## 3.2 (§ 23 KWO)

(1) Der Wahlvorschlag soll nach einem vom Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten aufzustellenden Muster eingereicht werden. Er muß enthalten:

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber,
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

Fünf Unterzeichner müssen ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Abs. 3 Nr. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Unterscheiden sich die Namen von Wahlvorschlägen nicht deutlich voneinander, so soll der Wahlleiter hierauf hinweisen; ist zweifelhaft, welche politische Partei oder Wählergruppe zuerst bestanden hat, soll er gleichzeitig verlangen, daß der Zeitpunkt der Gründung der politischen Parteien oder Wählergruppen nachgewiesen wird. Der Name kann von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist geändert werden. Der Nachweis über den Zeitpunkt der Gründung der politischen Partei oder Wählergruppe ist spätestens bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags zu führen.

(3) Muß ein Wahlvorschlag von mehr als fünf Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach einem vom Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten aufzustellenden Muster unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 des Gesetzes zu bestätigen. Der Wahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
5. Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach einem vom Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten aufzustellenden Muster, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen; die Erklärung muß Angaben darüber enthalten, ob der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Annahme der Wahl gehindert ist,
2. eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstandes, daß die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Abs. 3 Nr. 2 und 3).

(5) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Abs. 3 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Abs. 4 Nr. 2) sind kostenfrei zu erteilen. Der Gemeindevorstand darf bei einer Wahl für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Wahlvorschlag erteilen; dabei darf er nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

## 4. Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen (§ 13 KWG)

(1) Die Wahlvorschläge (für die einzelnen Wahlkreise) sind spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag, d. h. bis

**1. Februar 1993, 18.00 Uhr,**

während der Dienststunden schriftlich bei dem Wahlleiter einzureichen.

(2) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. eine Erklärung der Bewerber gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 KWG,
2. eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,
3. Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichner der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes über ihre Wahlberechtigung,
4. die Niederschrift gemäß § 12 Abs. 3 KWG.

(3) Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung nur mit schriftlicher Zustimmung aller Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

(4) Nach der Zulassung (§ 15 KWG) können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

## 5. Unterzeichnung der Wahlvorschläge (§ 39 KWG)

In jedem Wahlkreis des Umlandverbands müssen Wahlvorschläge der in § 11 Abs. 3 Satz 2 KWG genannten Parteien und Wählergruppen von mindestens zweimal sowie Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wie in einem Landkreis mit der gleichen Einwohnerzahl Vertreter zu wählen sind.

## 6. Einwohnerzahl

Für die erforderliche Zahl von Unterzeichnern der Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlkreisen sind nach den vom Hessischen Statistischen Landesamt auf Grund des Bevölkerungsstandes vom 31. 3. 1992 festgestellten Einwohnerzahlen der Gemeinden und Landkreise innerhalb des Umlandverbandes Frankfurt (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 44 vom 2. 11. 1992, S. 2766 ff.) für dessen Wahlkreise folgende Einwohnerzahlen maßgebend:

Wahlkreis I	681 893
Wahlkreis II	116 165
Wahlkreis III	216 918
Wahlkreis IV	223 336
Wahlkreis V	358 499

## 7. Zahl der Kreistagsabgeordneten

Die Zahl der Kreistagsabgeordneten beträgt gem. § 25 Hessische Landkreisordeung (HKO) in der Fassung vom 1. April 1981, GVBl. I S. 97, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992, GVBl. I S. 170, in Kreisen

bis zu 100 000 Einwohnern	51
von 100 001 bis zu 150 000 Einwohnern	61
von 150 001 bis zu 200 000 Einwohnern	71
von 200 001 bis zu 300 000 Einwohnern	81
von 300 001 bis zu 400 000 Einwohnern	87
über 400 000 Einwohner	93.

## 8. Verbandswahlleiter und Geschäftsstelle

Die Adresse des Verbandswahlleiters lautet:

Umlandverband Frankfurt  
Am Hauptbahnhof 18  
6000 Frankfurt am Main 1.

Die Geschäftsstelle des Verbandswahlleiters befindet sich unter der o. g. Adresse im 3. Stock, Zimmer 310, Tel.-Nr.: 0 69/ 25 77-2 40(1).

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor Fristablauf (1. Februar 1993 — 18.00 Uhr) einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

6000 Frankfurt am Main, 18. Dezember 1992

**Der Umlandverbandswahlleiter**  
Dr. Alexander von Hesler  
Erster Beigeordneter

## Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt

Berichtigung der am 1. Januar 1993 in Kraft tretenden Neufassung der Satzung der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt (StAnz. 1992, S. 3279)

§ 34 der am 1. Januar 1993 in Kraft tretenden Neufassung der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt wird gegenüber der im Staatsanzeiger vom 21. Dezember 1992 (StAnz. S. 3279) veröffentlichten Fassung berichtigt und erhält folgende Fassung:

### „§ 34 — Rechtsmittel bei der Gebäudefeuerversicherung —

Gegen die Ablehnung von Gebäudefeuerversicherungen durch den Vorstand und gegen Entscheidungen des Vorstandes, die öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnisse betreffen (mit Ausnahme der Entscheidung über die Gewährung der Entschädigung, gegen die der ordentliche Rechtsweg beschränkt werden kann), ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Widerspruchsbehörde ist die Anstalt. In den nach § 24 Abs. 4 privatrechtlich ausgestalteten Versicherungsverhältnissen ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.“

Kassel und Erfurt, 21. Dezember 1992

Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt  
Der Direktor

## Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Naturpark Hochaunus“

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hochaunus“ in ihrer Sitzung am 8. Mai 1992 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1991 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 30. Oktober 1992 wurde die Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 1993 verabschiedet.

Die Jahresrechnung 1991 sowie die Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan 1993 werden gemäß § 114 Abs. 2 HGO und § 97 Abs. 5 HGO ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Hochaunus“, Pestalozzistraße 2, 6390 Usingen/Ts., an sieben Tagen während der Dienstzeit öffentlich ausgelegt.

6390 Usingen, 3. November 1992

Zweckverband „Naturpark Hochaunus“  
Der Vorsitzende  
Jürgen Banzer  
Landrat

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Hochaunus“

Auf Grund der §§ 11, 15, 21 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. 6. 1978 (GVBl. I S. 420) in Verbindung mit § 8 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hochaunus“ in ihrer Sitzung am 8. 5. 1992 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Hochaunus“ beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

#### Art. I

§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hochaunuskreis, der Lahn-Dill-Kreis, der Landkreis Gießen, der Landkreis Limburg-Weilburg, der Main-Taunus-Kreis, der Wetteraukreis, die Stadt Frankfurt am Main und der Umlandverband Frankfurt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307).“

#### Art. II

§ 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verband hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen, insbesondere durch Maßnahmen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes, den „Naturpark Hochaunus“ mit dem Ziel zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schüt-

zen, die Landschaft zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten und den Menschen eine naturgemäße Erholung zu ermöglichen.

(2) Der Verband unterhält die im Verbandsgebiet gelegenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen des Umlandverbandes Frankfurt (insbesondere im Bereich des Großen Feldbergs und des Pferdskopfes, Taunus-Lehrpfad, Saalburg, Hessenpark). Erneuerungsinvestitionen verbleiben hierzu bei dem Umlandverband Frankfurt.

(3) Der Erfüllung des Verbandszwecks dient insbesondere die Lenkung des Erholungsverkehrs durch Schaffung von Parkplätzen und deren Unterhaltung sowie die Forderung aller dem Wandern und der naturnahen Erholung dienenden Maßnahmen und Einrichtungen innerhalb des Naturparks.

(4) Die Rechte der Gemeinden nach den gesetzlichen Bestimmungen (etwa nach dem BBauG) für die eigene Ortsplanung bleiben unberührt.“

#### Art. III

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 53 Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon entfallen auf

den Hochaunuskreis	12 Vertreter
den Lahn-Dill-Kreis	5 Vertreter
den Landkreis Gießen	1 Vertreter
den Landkreis Limburg-Weilburg	7 Vertreter
den Main-Taunus-Kreis	6 Vertreter
den Wetteraukreis	4 Vertreter
die Stadt Frankfurt am Main	10 Vertreter
den Umlandverband Frankfurt	8 Vertreter

#### Art. IV

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Verbandsumlage wird von der Verbandsversammlung gemäß § 8 Ziff. 6 jährlich im Haushaltsplan festgesetzt. An der Verbandsumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder wie folgt:

Hochaunuskreis	25 v. H.
Lahn-Dill-Kreis	10 v. H.
Landkreis Gießen	2 v. H.
Landkreis Limburg-Weilburg	10 v. H.
Main-Taunus-Kreis	17 v. H.
Wetteraukreis	8 v. H.
Stadt Frankfurt am Main	28 v. H. und

eine jährliche Zuwendung in Höhe von 20 000,— DM, der Umlandverband Frankfurt ab dem Jahre 1993, mit einer jährlichen Umlage von 130 000,— DM mit der Maßgabe, daß diese Umlage in dem Verhältnis steigt oder fällt, wie sich die jährliche Gesamtumlage des Verbandes bezogen auf die Gesamtumlage des Jahres 1993, erhöht oder ermäßigt.“

#### Genehmigung

Auf Grund des Beschlusses des Verbandstages des Umlandverbandes Frankfurt vom 26. Mai 1992 genehmige ich hiermit gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), den Beitritt des Umlandverbandes Frankfurt als Mitglied zum Zweckverband „Naturpark Hochaunus“.

6100 Darmstadt, 9. Dezember 1992

Regierungspräsidium Darmstadt  
II 12 a — 3 u 0201/01 (4) — 1  
Im Auftrag  
gez. Strack

## Öffentliche Ausschreibungen

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Krankenhaus PAULINENSTIFT, Wiesbaden

hier: Sanierung OP und Zentralsterilisation

Hinweis: Der Angebotseröffnungstermin wird vom 18. Dezember 1992 auf den 15. Januar 1993 verlängert.

6242 Kronberg im Taunus, 14. Dezember 1992

Asklepios Kliniken GmbH

## Stellenausschreibungen

### Bei dem Regierungspräsidium Gießen

ist die Stelle der/des

### Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter

für die Leitung der Abteilung „Kultus“ zu besetzen.

Die Stelle ist nach der Besoldungsgruppe B 2 BBesG ausgewiesen.

#### Aufgabengebiet:

Leitung einer großen und bedeutenden Abteilung bei der Mittelbehörde.

Gesucht werden Bewerberinnen oder Bewerber, die über ausgeprägte Fähigkeiten der Gesprächs-, Verhandlungs- und Menschenführung verfügen, planerisch und organisatorisch wirken können, sichere schulrechtliche und pädagogische Kenntnisse besitzen und sich im höheren Dienst bewährt haben.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen und den üblichen Unterlagen werden innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung erbeten an das

**Hessische Ministerium des Innern  
und für Europaangelegenheiten – Referat I B 6 –,  
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**

### Beim Landrat des Main-Taunus-Kreises

– Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen – ist ab sofort die Stelle einer/eines

### Inspektorin/Inspektors

(Besoldungsgruppe A 9 BBesG)

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist Leiter bzw. Leiterin der Abteilung „Allgemeines Veterinärwesen“ und damit insbesondere zuständig für die

- Durchführung von Bußgeld- und Verwaltungsverfahren in den Bereichen Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung
- Belehrungen, Verwarnungen
- Haushaltsmittelbewirtschaftung,
- Koordination der EDV,
- Fleischbeschauabrechnung
- Abrechnung der Reisekosten und Gebühren,
- Erledigung des gesamten Schriftverkehrs.

Gesucht werden Bewerberinnen bzw. Bewerber mit abgeschlossener Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung. Erfahrungen auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie der allgemeinen Datenverarbeitung sind wünschenswert.

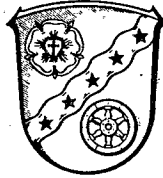
Es wird eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen diese unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Unter Berücksichtigung dienstlicher Belange ist Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Bewerbungen sind unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a – 22 – 5e 08/01 (2/E 115) bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen der Anzeige zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a – 22,  
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**



### Stadt Rodgau

Rodgau – eine Stadt stellt sich vor, bevor Sie sich bei uns vorstellen.

Fünf Sterne im Wappen stehen für fünf Stadtteile. Zusammen die größte Stadt des Landkreises Offenbach, dazu liebenswürdig, leistungsfähig und lebendig.

Wir stehen vor großen Aufgaben, wie S-Bahn-Bau, Altortsanierung und Erschließung von Baugebieten.

Helfen Sie uns dabei als

### Bau-Ingenieurin, Dipl.-Ing. (FH/TH)

oder

### Bau-Ingenieur, Dipl.-Ing. (FH/TH)

– Fachrichtung Tiefbau –

#### Die Aufgaben:

Planung, Ausschreibung, Vergabe, Durchführung, Überwachung und Abrechnung von Baumaßnahmen des Tief- und Straßenbaues

#### Wir erwarten:

Gute Fachkenntnisse, Verhandlungsgeschick im Umgang mit Bürgern und Baufirmen. Erfahrungen sind erwünscht, aber auch Berufsanfänger haben eine gute Chance.

Helfen Sie uns als

### Bau-Ingenieurin, Dipl.-Ing. (FH/TH)

oder

### Bau-Ingenieur, Dipl.-Ing. (FH/TH)

– Fachrichtung Hochbau – Stadtplanung –

#### Die Aufgaben:

Aufgaben der Stadtentwicklung – Organisation und Abwicklung von Bauleitverfahren – Stellungnahmen zu Anfragen von Gewerbebetrieben und Stellungnahmen zu Vorlage anderer Planungsträger, Planfeststellungsverfahren.

#### Wir erwarten:

Umfassende Fachkenntnisse, Eigeninitiative, Flexibilität, Einsatzbereitschaft und wirtschaftliches Denken. Erfahrungen sind von Vorteil, aber keine Bedingung. Berufsanfänger haben eine gute Chance.

#### Wir bieten:

Alles, was der öffentliche Dienst bietet. Vergütung nach Vergütungsgruppe bis BAT III. Im Alltag die Chance zu eigenverantwortlichem Tun. Mitdenken ausdrücklich erwünscht.

Auf Ihre Bewerbung mit Lichtbild und den üblichen Bewerbungsunterlagen bis 15. Januar 1993 freut sich der

**Magistrat der Stadt Rodgau – Personalabteilung –,  
Postfach 11 20, 6054 Rodgau 1.**

Anfragen und Auskünfte über den

**ÖFFENTLICHEN  
ANZEIGER**



0 61 22 / 77 09-0

Durchwahl -32

zum

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN**



## Bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

in Wiesbaden als Teil der hessischen Umweltverwaltung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die neugeschaffene Stelle der/des

### Leiterin oder Leiters

des Dezernates

#### „Medienübergreifende Umweltplanung, Grundsatzfragen“

zu besetzen.

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt nimmt wissenschaftlich-technische Konzept- und Überwachungsaufgaben zur Unterstützung der Ministerien und Vollzugsbehörden wahr. Die Dienststelle hat ihren Sitz in Wiesbaden mit Außenstellen in Kassel und Darmstadt.

Im Dezernat „Medienübergreifende Umweltplanung, Grundsatzfragen“ werden unter anderem

- gebietsbezogene Fachinformationen eines im Aufbau befindlichen hessischen Umweltbeobachtungs- und Informationssystems miteinander verknüpft, konzeptionell weiterentwickelt und medienübergreifend ausgewertet,
- GLP-Inspektionen nach dem Chemikaliengesetz durchgeführt,
- die Anmeldungen nach dem Chemikaliengesetz bearbeitet.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird ein abgeschlossenes Universitätsstudium oder der Abschluß an einer Technischen Hochschule als Chemikerin oder Chemiker bzw. Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Chemie vorausgesetzt. Interesse für Aufgaben der Umweltbeobachtung und -bewertung sowie Erfahrung in der Anwendung von DV-Verfahren sind erwünscht. Große Einsatzbereitschaft und die Fähigkeit, Beschäftigte für die Aufgaben des im Aufbau befindlichen Dezernates zu motivieren, werden ebenso erwartet wie die Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten.

Mit der Leitung des Dezernates ist eine rege und oft kurzfristig anberaumte Reisetätigkeit verbunden.

Es steht eine Stelle der Vergütungsgruppe II a BAT zur Verfügung.

Die Dienststelle strebt an, den Frauenanteil in dem obengenannten Bereich zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen unter Angabe des frühesten Eintrittstermines an die

**Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186, 6200 Wiesbaden  
(Kennziffer DL IV/1).**

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A



## Im Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

ist die Stelle einer/eines

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

im Referat VB1 „Tierschutz, Tierarzneimittel, Futtermittel, Tiergesundheitsschutz“ baldmöglichst zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG zur Verfügung, die auch mit einer/einem Angestellten besetzt werden kann.

Die Besetzung mit Teilzeitbeschäftigten (vor-/nachmittags) ist grundsätzlich möglich.

#### Aufgabengebiet:

- Organisation des Vollzugs des Tierschutzes, Tierarzneimittelwesens und Tiergesundheitsschutzes
- Bearbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie Richtlinien
- Bearbeitung von Bundesrats- und Landtagsangelegenheiten
- Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden
- Sonderaufgaben

#### Anforderungen:

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung (Verwaltungsprüfung II)
- mehrjährige Verwaltungserfahrung und EDV-Grundkenntnisse
- Fähigkeit zu selbständiger und kreativer Arbeit
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern

Durch die Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit  
- Personalabteilung -,  
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.**

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-0, Durchwahl 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redak-

tionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostling 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 52 vom 28. Dezember 1992 beträgt 104 Seiten.